

V o r b l a t t

Entwurf eines

Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABl. EU Nr. L 221, S. 13) verlangt, dass die offenlegungspflichtigen Daten über ein Unternehmen spätestens ab dem 1. Januar 2007 über „eine Akte“ zentral elektronisch abrufbar sind. Auch die Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. EU Nr. L 390, S. 38) gibt vor, dass ein „amtlich bestelltes System für die zentrale Speicherung vorgeschriebener Informationen“ zur Verfügung gestellt werden muss. Um diesen Vorgaben Rechnung zu tragen, muss die derzeit in Deutschland bestehende Zersplitterung der Datenbanken mit Unternehmensinformationen überwunden werden und eine Umstellung auf eine elektronische Registerführung erfolgen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, dass die Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister ab dem 1. Januar 2007 zwingend elektronisch zu führen sind. Die Registerführung bleibt den Amtsgerichten zugewiesen und wird infolge der Umstellung auf die elektronische Form vereinfacht. Die Länder haben sicherzustellen, dass die in den Registern enthaltenen Daten über eine einheitliche Internetseite zentral zugänglich sind, über die auch die Bekanntmachungen der Registereintragungen erfolgen werden. Zudem sieht der Entwurf vor, dass die Einreichung von Unterlagen zum Handelsregister künftig zwingend in elektronischer Form zu erfolgen hat.

In einem weiteren Schwerpunkt behandelt der Entwurf die Einführung des „Unternehmensregisters“, in dem zwecks Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben die wichtigsten veröffentlichungspflichtigen Daten über ein Unternehmen zentral zusammengeführt und für Interessenten elektronisch abrufbar vorgehalten werden.

Im Zuge dieser registerrechtlichen Neuregelungen sieht der Entwurf zudem vor, die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Jahresabschlüsse von den Registergerichten auf den Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers zu verlagern, um so die Registergerichte von einem erheblichen und justizfernen Verwaltungsaufwand zu entlasten.

C. Alternative

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Länder werden mit den Kosten für die Entwicklung und Einführung der elektronischen Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister belastet. Die meisten Länder arbeiten jedoch bereits an der Einführung und haben bereits entsprechende Mittel im Haushalt bereitgestellt. Den Kosten stehen zudem zu erwartende Einsparungen der Länder bei der Registerführung infolge der Nutzung von EDV-Programmen, insbesondere bei der Bearbeitung der Vorgänge und der Lagerung der Akten, gegenüber. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die Kosten auch teilweise durch die Einnahmen der Länder aus Datenabrufen aus den Registern ausgeglichen werden.

Die Einführung des in Trägerschaft des Bundesministeriums der Justiz geführten Unternehmensregisters ist mit Kosten für den Bund, insbesondere für den Aufbau der erforderlichen EDV-Struktur sowie die Datenverwaltung, verbunden. Das Bundesministerium der Justiz kann sich jedoch hinsichtlich des operativen Betriebs des Unternehmensregisters eines Verwaltungshelfers bedienen. Zudem ist zu erwarten, dass durch Entgelte für den Datenabruf eine Kostendeckung erreicht werden kann.

Der Bund wird darüber hinaus mit Kosten für die Verfolgung bestimmter Verstöße gegen Vorschriften der Rechnungslegung als Ordnungswidrigkeit mit Kosten belastet. Dem stehen jedoch zu erwartende Einnahmen aus Geldbußen gegenüber.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft werden infolge der wesentlich geringeren Entgelte für den Online-Abruf von Daten aus den Registern und die künftige elektronische Bekanntmachung von Registereintragungen spürbare Einsparungen eintreten. Dies betrifft besonders auch Neugründungen (Existenzgründungen). Der Wegfall der Einnahmen für Bekanntmachungen bei den Tageszeitungen könnte im Einzelfall zu einer Erhöhung der Bezugspreise führen.

Referentenentwurf

Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 8 wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt

Handelsregister; Unternehmensregister“

2. Die §§ 8 bis 12 werden wie folgt gefasst:

„§ 8

Führung des Handelsregisters und des Unternehmensregisters

(1) Das Handelsregister wird von den Gerichten elektronisch geführt.

(2) Das Unternehmensregister wird vom Bundesministerium der Justiz als Teil des Bundesanzeigers elektronisch geführt. Das Bundesministerium der Justiz kann auf der Grundlage einer Rechtsverordnung nach § 9a Nr. 1 einen Dritten mit dem Betrieb des Unternehmensregisters beauftragen. Die Beauftragung des Dritten wird im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Das Bundesministerium der Justiz trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch den beauftragten Dritten.

(3) Im Unternehmensregister werden geführt:

1. Eintragungen im Handelsregister und deren Bekanntmachung und zum Handelsregister eingereichte Dokumente;
2. Eintragungen im Genossenschaftsregister und deren Bekanntmachung und zum Genossenschaftsregister eingereichte Dokumente;
3. Eintragungen im Partnerschaftsregister nach § 5 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes und deren Bekanntmachung und zum Partnerschaftsregister eingereichte Dokumente;
4. Unterlagen der Rechnungslegung nach § 325;
5. gesellschaftsrechtliche Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger;
6. Mitteilungen im Aktionärsforum nach § 127a des Aktiengesetzes;
7. kapitalmarktrechtliche Veröffentlichungen von Gesellschaften nach dem Wertpapierhandelsgesetz, dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz sowie der Börsenzulassungs-Verordnung im elektronischen Bundesanzeiger;
8. Bekanntmachungen und Veröffentlichungen nach dem Investmentgesetz und dem Investmentsteuergesetz im elektronischen Bundesanzeiger;
9. Mitteilungen über kapitalmarktrechtliche Veröffentlichungen an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, sofern die Veröffentlichung selbst nicht im elektronischen Bundesanzeiger erfolgt ist, mit Ausnahme der Mitteilungen nach § 15 Abs. 4 und 5 des Wertpapierhandelsgesetzes;
10. Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte nach § 9 der Insolvenzordnung, ausgenommen Verfahren nach dem neunten Teil der Insolvenzordnung.

Die Daten nach Satz 1 sind über die Internetseite des Betreibers des Unternehmensregisters zugänglich.

(4) Zur Einstellung in das Unternehmensregister sind dem Betreiber des Unternehmensregisters zu übermitteln durch:

1. die Gerichte die Daten nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 10;
2. den Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers die Daten nach Absatz 3 Nr. 4 bis 8;
3. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Daten nach Absatz 3 Nr. 9.

(5) Gebühren, die für Abrufe aus dem Unternehmensregister entstehen, sind an die Länder abzuführen, soweit die Abrufe Daten nach Absatz 4 Nr. 1 betreffen.

§ 8a

Elektronisches Handelsregister

(1) Eine Eintragung in das Handelsregister wird wirksam, sobald sie gespeichert ist und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden kann.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Führung des Handelsregisters, die elektronische Einreichung von Dokumenten sowie deren Aufbewahrung zu treffen, soweit nicht durch das Bundesministerium der Justiz nach § 125 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Vorschriften erlassen werden. Dabei können auch Vorgaben über die Datenformate der elektronischen Einreichung gemacht werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 9

Einsichtnahme in das Handelsregister und das Unternehmensregister

(1) Die Einsichtnahme in das elektronisch geführte Handelsregister sowie die dort eingereichten Dokumente ist jedem zu Informationszwecken gestattet. Die Länder

stellen sicher, dass die Daten aus den Handelsregistern über eine einheitliche Internetseite¹ abrufbar sind.

(2) Sind die Dokumente nur in Papierform vorhanden, kann die elektronische Übermittlung nur für solche Schriftstücke verlangt werden, deren Einreichung zum Handelsregister zum Zeitpunkt des Verlangens nicht länger als zehn Jahre zurückliegt.

(3) Die Übereinstimmung der übermittelten Daten mit dem Inhalt des Handelsregisters und den zum Handelsregister eingereichten Dokumenten wird auf Verlangen beglaubigt. Dafür ist eine fortgeschrittene elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz zu verwenden.

(4) Von den Eintragungen und den eingereichten Dokumenten kann ein Ausdruck verlangt werden. Von den zum Handelsregister eingereichten Schriftstücken, die nur in Papierform vorliegen, kann eine Abschrift gefordert werden. Die Abschrift ist von der Geschäftsstelle zu beglaubigen und der Ausdruck als amtlicher Ausdruck zu fertigen, sofern nicht auf die Beglaubigung verzichtet wird.

(5) Der Nachweis, wer der Inhaber einer in das Handelsregister eingetragenen Firma eines Einzelkaufmanns ist, kann Behörden gegenüber durch ein Zeugnis des Gerichts über die Eintragung geführt werden. Das gleiche gilt von dem Nachweis der Befugnis zur Vertretung eines Einzelkaufmanns oder einer Handelsgesellschaft.

(6) Das Gericht hat auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu erteilen, dass bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder dass eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist.

(7) Für die Einsichtnahme in das Unternehmensregister gelten Absatz 1 Satz 1 und, soweit Daten nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 über das Unternehmensregister abgerufen werden, die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 9a

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu treffen über:

¹ www.handelsregister.de

1. Auswahl, Rechte und Pflichten des Betreibers des Unternehmensregisters sowie die Dauer der Beauftragung. Betreiber darf nur sein, wer grundlegende Erfahrungen mit der Veröffentlichung von gerichtlichen Mitteilungen, insbesondere von Handelsregisterdaten, hat und durch eine ausreichende technische und finanzielle Ausstattung Gewähr für einen langfristigen sicheren Betrieb des Unternehmensregisters bietet. Die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten des Betreibers hat die Einhaltung aller nach diesem Gesetz für das Unternehmensregister geltenden Regelungen zu berücksichtigen. Die Dauer der Beauftragung soll fünf Jahre nicht unterschreiten; Kündigungsrechte aus wichtigem Grund sind vorzusehen;
2. die Führung des Unternehmensregisters, insbesondere die technischen Einzelheiten sowie die beglaubigende Stelle,
3. Einzelheiten der Gebührenabführung nach § 8 Abs. 5.

Die Rechtsverordnung hat dem schutzwürdigen Interesse der Unternehmen am Ausschluss einer zweckändernden Verwendung der im Register gespeicherten Daten angemessene Rechnung zu tragen.

§ 10

Bekanntmachung der Eintragungen

Das Gericht macht die Eintragungen in das Handelsregister über die einheitliche Internetseite der Länder² in der Reihenfolge ihres Eingangs nach Tagen geordnet bekannt; § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Auf Verlangen und Kosten des Eingetragenen kann die Bekanntmachung in weiteren Medien erfolgen.

§ 11

Amtssprache eines Mitgliedstaats der Europäischen Union

(1) Die zum Handelsregister einzureichenden Dokumente sowie der aktuelle Registerinhalt können zusätzlich in jeder Amtssprache eines Mitgliedstaats der Europäischen Union übermittelt werden. Auf die Übersetzungen ist in geeigneter Weise hinzuweisen. § 9 ist entsprechend anwendbar.

(2) Im Fall der Abweichung der Originalfassung von einer eingereichten Übersetzung kann letztere einem Dritten nicht entgegengehalten werden; dieser kann sich

² www.handelsregister.de

jedoch auf die eingereichte Übersetzung berufen, es sei denn, der Eingetragene weist nach, dass dem Dritten die Originalfassung bekannt war.

§ 12

Anmeldungen zur Eintragung und Einreichungen

(1) Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sind in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Die gleiche Form ist für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. Rechtsnachfolger eines Beteiligten haben die Rechtsnachfolge soweit tunlich durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

(2) Unterlagen sind als elektronische Dokumente einzureichen. Soweit die Unterzeichnung erforderlich ist, ist die elektronische Form (§ 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu wahren; soweit eine beglaubigte Abschrift erforderlich ist, ist ein einfaches elektronisches Zeugnis zu übermitteln.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Errichtung einer Zweigniederlassung ist von einem Einzelkaufmann oder einer juristischen Person beim Gericht der Hauptniederlassung, von einer Handelsgesellschaft beim Gericht des Sitzes der Gesellschaft unter Angabe des Orts der Zweigniederlassung und des Zusatzes, falls der Firma der Zweigniederlassung ein solcher beigefügt wird, zur Eintragung anzumelden. In gleicher Weise sind Änderungen des Orts der Zweigniederlassung oder des Zusatzes sowie die Aufhebung der Zweigniederlassung anzumelden.

(2) Das nach Absatz 1 Satz 1 zuständige Gericht prüft, ob die Zweigniederlassung errichtet und § 30 beachtet ist. Ist dies der Fall, so hat es die Zweigniederlassung einzutragen und dabei die ihm mitgeteilten Tatsachen nicht zu prüfen, soweit es sie bereits eingetragen hat.

(3) Das nach Absatz 1 Satz 1 zuständige Gericht teilt die Eintragung der Zweigniederlassung dem Gericht am Ort der Zweigniederlassung mit. Das Gericht am Ort der Zweigniederlassung trägt die Zweigniederlassung in das Handelsregister ein unter Angabe

1. der Firma,

2. des Zusatzes, wenn der Firma für die Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt ist,
3. des Orts der Zweigniederlassung sowie
4. der Registerstelle der Hauptniederlassung

und macht diese Eintragung bekannt. Änderungen der bei dem Gericht am Ort der Zweigniederlassung einzutragenden Tatsachen teilt das nach Absatz 1 zuständige Gericht dem Gericht am Ort der Zweigniederlassung mit. Das Gericht am Ort der Zweigniederlassung trägt die Änderungen ein und macht diese Eintragung bekannt.“

- b) Die Absätze 4 bis 6 werden durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß für die Aufhebung der Zweigniederlassung.“

4. Die §§ 13a, 13b und 13c werden aufgehoben.
5. In § 13d Abs. 1 und 3 wird jeweils nach dem Wort „Anmeldungen“ das Komma und das Wort „Zeichnungen“ gestrichen.
6. § 13f wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Soweit nicht das ausländische Recht eine Abweichung nötig macht, sind in die Anmeldung die in § 23 Abs. 3 und 4 sowie den §§ 24 und 25 Satz 2 des Aktiengesetzes vorgesehenen Bestimmungen und Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Vorstandes aufzunehmen; erfolgt die Anmeldung in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ihres Sitzes, sind auch die Angaben über Festsetzungen nach den §§ 26 und 27 des Aktiengesetzes und der Ausgabebetrag der Aktien sowie Name und Wohnort der Gründer aufzunehmen.“
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 4 bis 7.

7. § 13g wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.
8. In § 14 Satz 1 wird nach dem Wort „Anmeldung“ das Komma und die Wörter „zur Zeichnung der Unterschrift“ gestrichen und das Wort „Schriftstücken“ durch das Wort „Dokumenten“ ersetzt.
9. § 15 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben.
10. In § 29 werden nach dem Wort „anzumelden“ das Semikolon und die Wörter „er hat seine Namensunterschrift unter Angabe der Firma zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen“ gestrichen.
11. In § 33 Abs. 3 werden die Wörter „unter Beifügung einer öffentlich beglaubigten Abschrift der Satzung“ gestrichen.
12. § 35 wird aufgehoben.
13. In § 37a Abs. 1 werden nach dem Wort „müssen“ die Wörter „unabhängig von ihrer Form“ eingefügt.
14. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
15. § 108 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
16. In § 125a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „müssen“ die Wörter „unabhängig von ihrer Form“ eingefügt.
17. § 148 Abs. 3 wird aufgehoben.

18. In § 264 Abs. 3 werden die Nummern 3 bis 5 durch folgende Nummern 3 und 4 ersetzt:

- „3. das Tochterunternehmen in den Konzernabschluss nach den Vorschriften dieses Abschnitts einbezogen worden ist und
- 4. die Befreiung des Tochterunternehmens
 - a) im Anhang des von dem Mutterunternehmen aufgestellten und nach § 325 durch Einreichung beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers offen gelegten Konzernabschlusses angegeben und
 - b) zusätzlich im elektronischen Bundesanzeiger für das Tochterunternehmen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift und unter Angabe des Mutterunternehmens mitgeteilt worden ist.“

19. Die Überschrift des Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs wird wie folgt gefasst:

„Vierter Unterabschnitt

Offenlegung (Einreichung bei dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers).
Veröffentlichung und Vervielfältigung. Prüfung durch den Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers.“

20. § 325 wird wie folgt gefasst:

„§ 325

Offenlegung

(1) Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften haben den Jahresabschluss in elektronischer Form beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers, einstellbar gemäß Absatz 2, einzureichen. Die Einreichung hat unverzüglich nach Vorlage des Jahresabschlusses an die Gesellschafter, jedoch spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs, mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung, zu erfolgen. Bei einer Kapitalgesellschaft, die einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt, ist Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Unterlagen spätestens vor Ablauf des dritten Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs einzureichen sind.

Gleichzeitig sind der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und, soweit sich der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und der Beschluss über seine Verwendung aus dem eingereichten Jahresabschluss nicht ergeben, der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und der Beschluss über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrags sowie die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung in elektronischer Form einzureichen. Angaben über die Ergebnisverwendung brauchen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht gemacht zu werden, wenn sich anhand dieser Angaben die Gewinnanteile von natürlichen Personen feststellen lassen, die Gesellschafter sind. Werden zur Wahrung der Frist nach Satz 2 oder 3 der Jahresabschluss und der Lagebericht ohne die anderen Unterlagen eingereicht, so sind der Bericht und der Vorschlag nach ihrem Vorliegen, die Beschlüsse nach der Beschlussfassung und der Vermerk nach der Erteilung unverzüglich einzureichen. Wird der Jahresabschluss bei nachträglicher Prüfung oder Feststellung geändert, so ist auch die Änderung nach Satz 1 einzureichen.

(2) Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaft haben die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen jeweils unverzüglich nach der Einreichung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(2a) Bei der Offenlegung nach Absatz 2 kann an die Stelle des Jahresabschlusses ein Einzelabschluss treten, der nach den in § 315a Abs. 1 bezeichneten internationalen Rechnungslegungsstandards aufgestellt worden ist. Ein Unternehmen, das von diesem Wahlrecht Gebrauch macht, hat die dort genannten Standards vollständig zu befolgen. Auf einen solchen Abschluss finden § 243 Abs. 2, §§ 244, 245, 257, 285 Satz 1 Nr. 7, 8 Buchstabe b, Nr. 9 bis 11a, 14 bis 17, § 286 Abs. 1 und 3 sowie § 287 Anwendung. Der Lagebericht nach § 289 muss in dem erforderlichen Umfang auch auf den Abschluss nach Satz 1 Bezug nehmen. Die übrigen Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts und des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts gelten insoweit nicht. Kann wegen der Anwendung des § 286 Abs. 1 auf den Anhang die in Satz 2 genannte Voraussetzung nicht eingehalten werden, so entfällt das Wahlrecht nach Satz 1.

(2b) Die befreiende Wirkung der Offenlegung des Einzelabschlusses nach Absatz 2a tritt ein, wenn

1. statt des vom Abschlussprüfer zum Jahresabschluss erteilten Bestätigungsvermerks oder des Vermerks über dessen Versagung der entsprechende

Vermerk zum Abschluss nach Absatz 2a in die Offenlegung nach Absatz 2 einbezogen wird,

2. der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und gegebenenfalls der Beschluss über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrags in die Offenlegung nach Absatz 2 einbezogen werden und
3. der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung nach Absatz 1 Satz 1 bis 5 offen gelegt wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft, die einen Konzernabschluss aufzustellen haben.

(3a) Wird der Konzernabschluss zusammen mit dem Jahresabschluss des Mutterunternehmens oder mit einem von diesen aufgestellten Einzelabschluss nach Absatz 2a bekannt gemacht, so können die Vermerke des Abschlussprüfers nach § 322 zu beiden Abschlüssen zusammengefasst werden; in diesem Fall können auch die jeweiligen Prüfungsberichte zusammengefasst werden.

(4) Für die Wahrung der Fristen nach Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 ist der Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen maßgebend.

(5) Auf Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung beruhende Pflichten der Gesellschaft, den Jahresabschluss, den Einzelabschluss nach Absatz 2a, den Lagebericht, den Konzernabschluss oder den Konzernlagebericht in anderer Weise bekanntzumachen, einzureichen oder Personen zugänglich zu machen, bleiben unberührt.

(6) Die §§ 11 und 12 Abs. 2 gelten für die beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichenden Unterlagen entsprechend.“

21. § 325a Abs. 1 Satz 2 und 5 werden aufgehoben.
22. In § 327 werden die Wörter „zum Handelsregister“ jeweils durch die Wörter „beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers“ ersetzt.
23. § 328 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „in Anspruch genommen werden“ die Wörter „oder eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz nach § 125 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hiervon Abweichungen ermöglicht“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ferner ist anzugeben, ob die Unterlagen bei dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers eingereicht worden sind oder dass die Einreichung noch nicht erfolgt ist.“

24. § 329 wird wie folgt gefasst:

„§ 329

Prüfungs- und Unterrichtspflicht des Betreibers des elektronischen Bundesanzeigers

(1) Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers prüft, ob die einzureichenden Unterlagen fristgemäß und vollzählig eingereicht worden sind.

(2) Gibt die Prüfung Anlass zu der Annahme, dass von der Größe der Kapitalgesellschaft abhängige Erleichterungen nicht hätten in Anspruch genommen werden dürfen, so kann der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers von der Kapitalgesellschaft innerhalb einer angemessenen Frist die Mitteilung der Umsatzerlöse (§ 277 Abs. 1) und der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer (§ 267 Abs. 5) verlangen. Unterlässt die Kapitalgesellschaft die fristgemäße Mitteilung, so gelten die Erleichterungen als zu Unrecht in Anspruch genommen.

(3) In den Fällen des § 325a Abs. 1 Satz 3 und des § 340I Abs. 2 Satz 4 kann im Einzelfall die Vorlage einer Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.

(4) Werden die offen zu legenden Unterlagen nicht fristgemäß oder unvollständig eingereicht, wird in das Unternehmensregister ein entsprechender Vermerk aufgenommen und die nach § 334 Abs. 4, § 340n Abs. 4 und § 341n Abs. 3 jeweils für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten zuständige Verwaltungsbehörde unterrichtet.“

25. § 334 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. vor, bei oder nach der Aufstellung von Rechnungslegungsunterlagen oder vor oder bei der Offenlegung, Veröffentlichung oder Vervielfältigung einer Vorschrift

- a) des § 242 Abs. 1 und 2, § 264 Abs. 1 über die Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses und eines Lageberichts,
 - b) des § 290 Abs. 1 und 2 über die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts,
 - c) des § 318 Abs. 1 Satz 4 über die Pflicht zur unverzüglichen Erteilung des Prüfungsauftrags,
 - d) des § 318 Abs. 4 Satz 3 über die Pflicht, den Antrag auf gerichtliche Bestellung des Abschlussprüfers zu stellen,
 - e) des § 320 über die Pflichten gegenüber dem Abschlussprüfer,
 - f) des § 325 über Art, Umfang und Frist der Einreichung oder des § 325a über die Pflicht zur Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen der Hauptniederlassung,
 - g) des § 328 über Form oder Inhalt oder“.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird durch folgende Absätze 4 und 5 ersetzt:
 - „(4) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 das Bundesamt für Justiz.
 - (5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf Kreditinstitute im Sinn des § 340 und auf Versicherungsunternehmen im Sinn des § 341 Abs. 1 nicht anzuwenden.“
26. Die §§ 335 und 335a werden aufgehoben.

27. § 335b wird wie folgt gefasst:

„§ 335b

Anwendung der Straf- und Bußgeldvorschriften auf bestimmte offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften

Die Strafvorschriften der §§ 331 bis 333 und die Bußgeldvorschrift des § 334 gelten auch für offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinn des § 264a Abs. 1.“

28. § 339 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zum Genossenschaftsregister des Sitzes der Genossenschaft“ durch die Wörter „beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zu dem Genossenschaftsregister des Sitzes der Genossenschaft“ durch die Wörter „beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 325 Abs. 2a und 6 sowie die §§ 326 bis 329 sind entsprechend anzuwenden.“

29. § 340I wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 325 Abs. 2 bis 5, §§ 328, 329 Abs. 1“ durch die Angabe „§§ 325, 328, 329 Abs. 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „(Einreichung zu einem Register, Bekanntmachung in einem Amtsblatt)“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 325 Abs. 2 bis 5, §§ 328, 329 Abs. 1“ durch die Angabe „§§ 325, 328, 329 Abs. 1“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 werden aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

30. § 340n wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. vor, bei oder nach der Aufstellung von Rechnungslegungsunterlagen oder vor oder bei der Offenlegung, Veröffentlichung oder Vervielfältigung einer Vorschrift

- a) des § 242 Abs. 1 und 2, § 264 Abs. 1 über die Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses und eines Lageberichts,
- b) des § 340i Abs. 1 Satz 1 über die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts,
- c) des § 318 Abs. 1 Satz 4 über die Pflicht zur unverzüglichen Erteilung des Prüfungsauftrags,
- d) des § 318 Abs. 4 Satz 3 über die Pflicht, den Antrag auf gerichtliche Bestellung des Abschlussprüfers zu stellen,
- e) des § 320 über die Pflichten gegenüber dem Abschlussprüfer,
- f) des § 325 über Art, Umfang und Frist der Einreichung,
- g) des § 328 über Form oder Inhalt oder“.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Geschäftsleiter von Zweigstellen (§ 53 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes) § 340l Abs. 1 oder Abs. 2 über die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen zuwiderhandelt.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1, 1a und 2 die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.“

31. § 340o wird aufgehoben.

32. § 341l wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 325 Abs. 2 bis 5, §§ 328, 329 Abs. 1“ durch die Angabe „§§ 325, 328, 329 Abs. 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 325 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 325 Abs. 1“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und die Wörter „im Bundesanzeiger bekanntzumachen und die Bekanntmachung unter Beifügung der bezeichneten Unterlagen zum Handelsregister des Sitzes des Mutterunternehmens“ werden durch die Wörter „beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

33. § 341n wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
 - „5. vor, bei oder nach der Aufstellung von Rechnungslegungsunterlagen oder vor oder bei der Offenlegung, Veröffentlichung oder Vervielfältigung einer Vorschrift
 - a) des § 242 Abs. 1 und 2, § 264 Abs. 1 über die Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses und eines Lageberichts,
 - b) des § 341i Abs. 1 Satz 1 über die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts,
 - c) des § 318 Abs. 1 Satz 4 über die Pflicht zur unverzüglichen Erteilung des Prüfungsauftrags,
 - d) des § 318 Abs. 4 Satz 3 über die Pflicht, den Antrag auf gerichtliche Bestellung des Abschlussprüfers zu stellen,
 - e) des § 320 über die Pflichten gegenüber dem Abschlussprüfer,
 - f) des § 325 über Art, Umfang und Frist der Einreichung,

- g) des § 328 über Form oder Inhalt oder“.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Hauptbevollmächtigter (§ 106 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) § 341I Abs. 1 über die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen zuwiderhandelt.“
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Absätzen 1, 1a und 2“ ersetzt.
34. § 341o wird aufgehoben.
35. § 341p wird wie folgt gefasst:

„§ 341p

Anwendung der Straf- und Bußgeldvorschriften auf Pensionsfonds

Die Strafvorschriften des § 341m und die Bußgeldvorschrift des § 341n gelten auch für Pensionsfonds im Sinn des § 341 Abs. 4 Satz 1.“

36. In § 367 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Bundesanzeiger“ durch die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Zweiundzwanzigster Abschnitt angefügt:

„Zweiundzwanzigster Abschnitt

Übergangsvorschrift zum Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister

Artikel 59

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass alle oder einzelne Dokumente zum Handelsregister bis zum 31. Dezember 2009 in Papierform eingereicht werden können. In diesem Fall gelten die Vorschriften über die Einreichung von Dokumenten in ihrer bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Das Bundesministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass alle oder einzelne Dokumente beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers bis zum 31. Dezember 2009 in Papierform eingereicht werden können. Absatz 1 Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend mit der Maßgabe, dass § 325 Abs. 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs in seiner vom 1. Januar 2007 an geltenden Fassung anzuwenden ist.

(3) Die bis zum 31. Dezember 2006 in Papierform eingereichten Schriftstücke werden nach Eingang eines Antrags auf Offenlegung in elektronischer Form in die elektronische Form gebracht, soweit sie innerhalb des dem Antrag vorausgehenden Zeitraums von zehn Jahren bei dem Registergericht eingereicht worden sind.

(4) § 264 Abs. 3, §§ 325, 325a, 328 Abs. 2, §§ 329, 334, 335b, 339, 340l, 340n, 341l, 341n und 341p des Handelsgesetzbuchs in der vom 1. Januar 2007 an geltenden Fassung sind erstmals auf das nach dem 31. Dezember 2006 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 264 Abs. 3, §§ 325, 325a, 328 Abs. 2, §§ 329, 334, 335, 335a, 335b, 339, 340l, 340n, 340o, 341l, 341n, 341o und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung sind letztmals auf das vor dem 1. Januar 2007 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

(5) § 8a Abs. 2 und § 9a des Handelsgesetzbuchs in der bis zum Inkrafttreten von Artikel 16 Abs. 1 des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister geltenden Fassung sind bis zum 1. Januar 2007 weiter anzuwenden.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „, und eine Abschrift desselben“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Einreichung von Unterlagen nach diesem Gesetz gilt § 12 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.“

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Errichtung einer Zweigniederlassung ist vom Vorstand beim Gericht des Sitzes der Genossenschaft unter Angabe des Orts der Zweigniederlassung und eines Zusatzes, falls der Firma der Zweigniederlassung ein solcher beigefügt wird, zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. In gleicher Weise sind Änderungen des Orts der Zweigniederlassung oder des Zusatzes sowie die Aufhebung der Zweigniederlassung anzumelden.

(2) Das nach Absatz 1 Satz 1 zuständige Gericht prüft, ob die Zweigniederlassung errichtet und § 30 des Handelsgesetzbuchs beachtet ist. Ist dies der Fall, so hat es die Zweigniederlassung einzutragen und dabei die ihm mitgeteilten Tatsachen nicht zu prüfen, soweit es sie bereits eingetragen hat.

(3) Das nach Absatz 1 Satz 1 zuständige Gericht teilt die Eintragung der Zweigniederlassung dem Gericht am Ort der Zweigniederlassung mit. Das Gericht am Ort der Zweigniederlassung trägt die Zweigniederlassung in das Genossenschaftsregister ein unter Angabe

1. der Firma,
2. des Zusatzes, wenn der Firma für die Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt ist,
3. des Ortes der Zweigniederlassung sowie
4. eines Verweises auf die Registerstelle der Hauptniederlassung

und macht diese Eintragung bekannt. Änderungen der bei dem Gericht am Ort der Zweigniederlassung einzutragenden Tatsachen teilt das nach Absatz 1 zuständige Gericht dem Gericht am Ort der Zweigniederlassung mit. Das Gericht am Ort der Zweigniederlassung trägt die Änderungen ein und macht diese Eintragung bekannt.“

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und die Wörter „Die vorstehenden Vorschriften“ werden durch die Angabe „Die Absätze 2 und 3“ ersetzt.
3. § 14a wird aufgehoben.
 4. In § 16 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „mit der Maßgabe“ und die Wörter „, daß der Anmeldung zwei Abschriften des Beschlusses beizufügen sind“ gestrichen.
 5. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 6. § 29 Abs. 4 wird aufgehoben.
 7. § 42 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 28 Satz 3 und § 29 gelten entsprechend.“
 8. § 84 Abs. 3 wird aufgehoben.

9. § 156 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Die Vorschriften der §§ 8a, 9, 9a“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 sowie die §§ 8a, 9 und 11“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 28 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 28 Satz 3“ ersetzt und werden die Wörter „und nur durch den Bundesanzeiger“ gestrichen.
 - cc) Die Sätze 3 und 4 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„§ 10 des Handelsgesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - d) Absatz 4 wird aufgehoben.
10. § 161 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 125 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. zu bestimmen, dass die Daten des bei einem Amtsgericht geführten Handelsregisters an andere Amtsgerichte übermittelt und auch dort zur Einsicht und zur Erteilung von Ausdrucken bereitgehalten werden.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Führung des Handelsregisters“ ein Komma und die Wörter „die Übermittlung der Daten an das Unternehmensregister“ und nach den Wörtern „Einsicht in das Handelsregister“ ein Komma und die Wörter „die Einzelheiten der elektronischen Übermittlung nach § 9 des Handelsgesetzbuchs“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Schriftstücken“ durch das Wort „Dokumenten“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die elektronische Datenverarbeitung zur Führung des Handelsregisters kann im Auftrag des zuständigen Amtsgerichts von einer anderen Stelle vorgenommen werden, wenn die ordnungsgemäße Erledigung der Registersachen (§ 8 Abs. 1, § 8a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) sichergestellt ist.“
2. § 129 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „§ 29 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
3. § 132 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Angaben „, §§ 335, 340o, § 341o“ sowie „§ 28 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz, § 21 des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1189),“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 140a wird aufgehoben.
5. § 141 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „durch Einrückung in diejenigen Blätter, welche für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister bestimmt sind“ durch die Wörter „durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

6. In § 141a Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „durch Einrückung in die Blätter, die für die Bekanntmachung der Eintragung in das Handelsregister bestimmt sind, sowie durch Einrückung in weitere Blätter“ durch die Wörter „durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger“ ersetzt.
7. In § 147 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „in maschineller Form als automatisierte Datei geführte“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung von Registerverordnungen

(1) Die Handelsregisterverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zuständigkeit des Amtsgerichts

Jedes Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat, führt für den Bezirk dieses Landgerichts ein Handelsregister, soweit nicht die Landesregierungen gemäß § 125 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit abweichende Anordnungen treffen.“

2. In § 20 Satz 1 werden nach dem Wort „Handelsgesellschaft“ die Wörter „oder die Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Sitz im Ausland“ eingefügt und nach dem zweiten Anführungszeichen die Wörter „unter Hinweis auf die neue Registerstelle“ eingefügt.
3. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a

Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Union

Die Pflichten zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union und die Mitteilungspflichten gegenüber dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäi-

schen Union nach der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) (ABl. EG Nr. L 199 S. 1) sowie der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. EG Nr. L 294 S. 1) bleiben unberührt.“

4. § 40 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird der Buchstabe b gestrichen.
 - b) Die bisherigen Buchstaben c bis g werden die Buchstaben b bis f.
5. In § 43 Nr. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Grundkapitals“ ein Komma und die Wörter „bei Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital die Höhe des Mindestkapitals“ eingefügt.
6. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Festlegung der Anlegungsverfahren,“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.
7. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein bisher in Papierform geführtes Registerblatt ist bis zum 31. Dezember 2006 für die maschinelle Führung umzuschreiben. Die Landesjustizverwaltung kann anordnen, dass für Registerblätter, die von anderen Registergerichten übernommen werden, bestimmte Nummern vergeben werden. Es können nicht mehr gültige Eintragungen übertragen werden, soweit dies im Einzelfall dazu dient, die Nachvollziehung von Eintragungen, zum Beispiel nach Umwandlungen, zu erleichtern.“
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „umgeschriebenen“ die Wörter „und die bereits vor Einführung des maschinell geführten Registers gelöschten oder geschlossenen“ eingefügt.
8. § 53 wird aufgehoben.

9. § 54 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „oder § 53“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „/umgestellt“ gestrichen.
10. In § 61 Nr. 5 Buchstabe a werden die Wörter „sowie bei Personengesellschaften der Beginn der Gesellschaft“ gestrichen.
11. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Grundkapitals“ ein Komma und die Wörter „bei Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital die Höhe des Mindestkapitals“ eingefügt.
 - b) Nummer 6 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Doppelbuchstabe hh werden folgende Doppelbuchstaben ii und jj eingefügt:
 - „ii) bei Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital die Bandbreite des statuarisch genehmigten Kapitals (§ 104 Satz 1 des Investmentgesetzes);
 - jj) der Beschluss einer Übertragung von Aktien gegen Barabfindung (§ 327a des Aktiengesetzes) unter Angabe des Tages des Beschlusses;“
 - bb) Der bisherige Doppelbuchstabe ii wird Doppelbuchstabe kk.

(2) Die Handelsregisterverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 1, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Erledigung der Geschäfte des Registergerichts ist der Richter zuständig. Soweit die Erledigung der Geschäfte nach dieser Verordnung dem Urkundsbe-

amten der Geschäftsstelle übertragen ist, gelten die §§ 5 bis 8 des Rechtspflegergesetzes in Bezug auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entsprechend.“

3. Die §§ 7 bis 12 werden wie folgt gefasst:

„§ 7

Elektronische Führung des Handelsregisters

Die Register einschließlich der Registerordner werden elektronisch geführt. § 8a Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 8

Registerakten

(1) Für jedes Registerblatt (§ 13) werden Akten gebildet. Zu den Registerakten gehören auch die Schriften oder Dokumente über solche gerichtlichen Handlungen, die, ohne auf eine Registereintragung abzuzielen, mit den in dem Register vermerkten rechtlichen Verhältnissen in Zusammenhang stehen.

(2) Wird ein Schriftstück, das in Papierform zur Registerakte einzureichen war, zurückgegeben, so wird eine beglaubigte Abschrift zurückbehalten. Ist das Schriftstück in anderen Akten des Amtsgerichts enthalten, so ist eine beglaubigte Abschrift oder eine Übertragung in ein elektronisches Dokument zu den Registerakten zu nehmen. In den Abschriften und Übertragungen können die Teile des Schriftstückes, die für die Führung des Handelsregisters ohne Bedeutung sind, weggelassen werden, sofern hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist. In Zweifelsfällen bestimmt der Richter den Umfang der Abschrift, sonst der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.

§ 8a

Registerordner

(1) Die zum Handelsregister eingereichten und nach § 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs der unbeschränkten Einsicht unterliegenden Dokumente werden für jedes Registerblatt (§ 13) in einen dafür bestimmten Registerordner aufgenommen. Sie sind in der zeitlichen Folge ihres Eingangs und nach der Art des jeweiligen Dokumentes abrufbar zu halten. Die in einer Amtssprache der Europäischen Union übermittelten Übersetzungen (§ 11 des Handelsgesetzbuchs) sind den jeweiligen Ursprungsdokumenten zuzuordnen. § 15 gilt entsprechend, wenn nicht gleichzeitig mit dem neuen Dokument eine aktualisierte Übersetzung eingereicht wird.

(2) Schriftstücke, die vor dem 1. Januar 2007 oder dem auf Grund von Artikel 59 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch bestimmten Zeitpunkt in Papierform eingereicht worden sind, können zur Ersetzung der Urschrift in die elektronische Form überführt und in den Registerordner übernommen werden. Sie sind in den Registerordner zu übernehmen, sobald ein Antrag auf Überführung in die elektronische Form (Artikel 59 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch) oder auf Übermittlung in elektronischer Form (§ 9 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs) vorliegt.

(3) Wird ein Schriftstück, das in Papierform zum Registerordner einzureichen war, zurückgegeben, so wird es zuvor in die elektronische Form überführt und in den Registerordner übernommen. Die Rückgabe wird im Registerordner vermerkt. Ist das Schriftstück in anderen Akten des Amtsgerichts enthalten, so wird eine Wiedergabe hiervon in dem Registerordner gespeichert. Bei der Speicherung können die Teile des Schriftstückes, die für die Führung des Handelsregisters ohne Bedeutung sind, weggelassen werden, sofern hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist. Den Umfang der Speicherung bestimmt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, in Zweifelsfällen der Richter.

(4) Bei der Übernahme von Schriftstücken in den Registerordner ist zu vermerken, ob das übernommene Schriftstück eine Urschrift, eine einfache oder beglaubigte Abschrift, eine Ablichtung oder eine Ausfertigung ist. Durchstreichungen, Änderungen, Einschaltungen, Radierungen oder andere Mängel des Schriftstücks sollen in dem Vermerk angegeben werden.

(5) Wiedergaben von Schriftstücken, die nach § 8a Abs. 3 oder Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung auf einem Bildträger oder einem anderen Datenträger gespeichert wurden, können in den Registerordner übernommen werden. Hierbei sind im Falle der Speicherung nach § 8a Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung auch die Angaben aus dem nach § 8a Abs. 3 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung gefertigten Nachweis in den Registerordner zu übernehmen. Im Falle der Einreichung nach § 8a Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung ist zu vermerken, dass das Dokument aufgrund § 8a Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung als einfache Wiedergabe auf einem Datenträger eingereicht wurde.

§ 9

Firmenverzeichnis

Die Firmen sind so abzuspeichern, dass sie in alphabetischer Reihenfolge angezeigt werden können.

§ 10

Einsichtnahme

(1) Die Einsicht in das Register und in die zum Register eingereichten Schriftstücke und Dokumente ist auf der Geschäftsstelle des Registergerichts während der Dienststunden zu ermöglichen.

(2) Die Einsicht in das elektronische Registerblatt ist über ein Datensichtgerät oder durch Einsicht in einen aktuellen oder chronologischen Ausdruck zu gewähren. Dem Einsichtnehmenden kann gestattet werden, das Registerblatt selbst auf dem Bildschirm des Datensichtgerätes aufzurufen, wenn technisch sichergestellt ist, dass der Abruf von Daten die nach § 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs zulässige Einsicht nicht überschreitet und Veränderungen an dem Inhalt des Handelsregisters nicht vorgenommen werden können.

(3) Über das Datensichtgerät ist auch der Inhalt des Registerordners einschließlich der nach § 8a Abs. 4 oder Abs. 5 Satz 2 aufgenommenen Angaben und der eingereichten Übersetzungen zugänglich zu machen.

§ 11

Übermittlung an das Unternehmensregister

Die nur in Papierform vorhandenen und nach § 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs der unbeschränkten Einsicht unterliegenden Schriftstücke werden dem Betreiber des Unternehmensregisters auf Anforderung in einfacher oder beglaubigter Abschrift übermittelt. Die Vorschriften über die Erhebung von Kosten hierfür bleiben unberührt.

II.

Führung des Handelsregisters

§ 12

Form der Eintragungen

Die Eintragungen sind deutlich, klar verständlich sowie in der Regel ohne Verweis auf gesetzliche Vorschriften und ohne Abkürzung herzustellen. Aus dem Register darf nichts durch technische Eingriffe oder sonstige Maßnahmen entfernt werden.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wenn die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke von einem Amtsgericht wahrgenommen wird, können auf Anordnung der Landesjustizverwaltung die fortlaufenden Nummern für einzelne Amtsgerichtsbezirke je gesondert geführt werden. In diesem Fall sind die fortlaufenden Nummern der jeweiligen Amtsgerichtsbezirke durch den Zusatz eines Ortskennzeichens unterscheidbar zu halten. Nähere Anordnungen hierüber trifft die Landesjustizverwaltung.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die zur Offenlegung in einer Amtssprache der Europäischen Union übermittelten Übersetzungen des Registerinhalts (§ 11 des Handelsgesetzbuchs) sind dem Registerblatt zuzuordnen.“

5. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Übersetzungen

Waren frühere Eintragungen in einer Amtssprache der Europäischen Union zugänglich gemacht worden (§ 11 des Handelsgesetzbuchs), so ist mit der Eintragung kenntlich zu machen, dass die Übersetzung nicht mehr dem aktuellen Stand der Registereintragungen entspricht. Die Kenntlichmachung ist zu entfernen, sobald eine aktualisierte Übersetzung eingereicht wird.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eintragungen oder Vermerke, die rot zu unterstreichen oder rot zu durchkreuzen sind, können anstelle durch Rötung auch auf andere eindeutige Weise als gegenstandslos kenntlich gemacht werden.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ein Teil einer Eintragung darf nur gerötet oder auf andere eindeutige Weise als gegenstandslos kenntlich gemacht werden, wenn die Verständlichkeit der Eintragung und des aktuellen Ausdrucks nicht beeinträchtigt wird. Andernfalls ist die betroffene Eintragung insgesamt zu röten und der seine Gültigkeit behaltende Teil in verständlicher Form zu wiederholen.“

7. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Kennzeichnung bestimmter Eintragungen

Diejenigen Eintragungen, die lediglich andere Eintragungen wiederholen, erläutern oder begründen und daher nach § 30a Abs. 4 Satz 4 nicht in den aktuellen Ausdruck einfließen, sind grau zu hinterlegen, oder es ist auf andere Weise sicherzustellen, dass diese Eintragungen nicht in den aktuellen Ausdruck übernommen werden.“

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Schreibversehen und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorkommen, können durch den Richter oder nach Anordnung des Richters in Form einer neuen Eintragung oder auf andere eindeutige Weise berichtigt werden. Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Eine versehentlich vorgenommene Rötung oder Kenntlichmachung nach § 16 oder § 16a ist zu löschen oder auf andere eindeutige Weise zu beseitigen. Die Löschung oder sonstige Beseitigung ist zu vermerken.“

9. In § 18 Satz 1 werden nach dem Wort „Register“ die Wörter „unter Angabe des Prozessgerichts, des Datums und des Aktenzeichens der Entscheidung“ eingefügt.
10. Nach § 20 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die Verlegung der Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Sitz im Inland aus dem Bezirk des Gerichts am Ort der bisherigen Zweigniederlassung (§ 13 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs).“
11. Die §§ 21 und 22 werden wie folgt gefasst:

„§ 21

Umschreibung eines Registerblatts

(1) Ist das Registerblatt unübersichtlich geworden, so sind die noch gültigen Eintragungen unter einer neuen oder unter derselben Nummer auf ein neues Registerblatt umzuschreiben. Dabei kann auch von dem ursprünglichen Text der Eintragung abgewichen werden, soweit der Inhalt der Eintragung dadurch nicht verändert wird. Auf jedem Registerblatt ist auf das andere zu verweisen, auch wenn es bei derselben Nummer verbleibt.

(2) Die Zusammenfassung und Übertragung ist den Beteiligten unter Mitteilung von dem Inhalt der neuen Eintragung und gegebenenfalls der neuen Nummer bekannt zu machen.

(3) Bestehen Zweifel über die Art oder den Umfang der Übertragung, so sind die Beteiligten vorher zu hören.

§ 22

Gegenstandslosigkeit aller Eintragungen

(1) Sämtliche Seiten des Registerblatts sind zu röten oder rot zu durchkreuzen, wenn alle Eintragungen gegenstandslos geworden sind. Das Registerblatt erhält einen Vermerk, der es als „geschlossen“ kennzeichnet.

(2) Geschlossene Registerblätter sollen weiterhin, auch in der Form von Ausdrucken, wiedergabefähig oder lesbar bleiben. Die Datenträger für geschlossene Registerblätter können auch bei der für die Archivierung von Handelsregisterblättern zuständigen Stelle verfügbar gehalten werden.“

12. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „verfügt“ durch das Wort „entscheidet“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „ordnet die Eintragung auch dann an“ durch die Wörter „ist für die Eintragung auch dann zuständig“ ersetzt.

13. In § 26 Satz 2 werden nach dem Wort „ein“ das Wort „anderes“ eingefügt und die Wörter „der Anstände“ durch die Wörter „des Hindernisses“ ersetzt.

14. Die §§ 27 und 28 werden wie folgt gefasst:

„§ 27

Vornahme der Eintragung, Wortlaut der Bekanntmachung

(1) Der Richter nimmt die Eintragung und Bekanntmachung entweder selbst vor oder er verfügt die Eintragung und die Bekanntmachung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

(2) Nimmt der Richter die Eintragung nicht selbst vor, so hat er in der Eintragungsverfügung den genauen Wortlaut der Eintragung sowie die Eintragungsstelle im Register samt aller zur Eintragung erforderlichen Merkmale festzustellen. Der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung ist besonders zu verfügen, wenn er von dem der Eintragung abweicht. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat die Ausführung der Eintragungsverfügung zu veranlassen, die Eintragung zu signieren und die verfügten Bekanntmachungen herbeizuführen.

(3) Die Wirksamkeit der Eintragung (§ 8a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) ist durch eine Bestätigungsanzeige oder in anderer geeigneter Weise zu überprüfen. Die die Eintragung vornehmende Person soll die Eintragung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit sowie ihre Abrufbarkeit aus dem Datenspeicher (§ 48) prüfen.

(4) Bei jeder Eintragung ist der Tag der Eintragung anzugeben. Dieses Datum und der Zeitpunkt der Bestätigung gemäß Absatz 2 sind in den Registerakten zu vermerken.

§ 28

Elektronische Signatur

Der Richter oder im Falle des § 27 Abs. 2 der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle setzt der Eintragung seinen Nachnamen hinzu und signiert beides elektronisch. Im übrigen gilt § 75 der Grundbuchverordnung entsprechend.“

15. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für die Erteilung von Abschriften oder Ausdrucken oder die elektronische Übersendung der Eintragungen und der zum Register eingereichten Schriftstücke und Dokumente; wird eine auszugsweise Abschrift, ein auszugsweiser Ausdruck oder eine auszugsweise elektronische Übersendung beantragt, so entscheidet bei Zweifeln über den Umfang des Auszugs der Richter;“.

b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Erteilung“ die Wörter „oder elektronische Übersendung“ eingefügt und die Angabe „§ 9 Abs. 3, 4“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 5, 6“ ersetzt.

16. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Abschriften“ die Wörter „der in Papierform vorhandenen Registerblätter und Schriftstücke“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Handelsgesetzbuchs“ die Wörter „in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung“ und nach den Wörtern „oder beglaubigte Abschrift“ die Wörter „,eine Ablichtung“ sowie nach den Wörtern „eine beglaubigte Abschrift“ ein Komma und die Wörter „eine beglaubigte Ablichtung“ eingefügt.

17. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Ausdrucke

(1) Ausdrucke aus dem Registerblatt (§ 9 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs) sind mit der Aufschrift „Ausdruck“ oder „Amtlicher Ausdruck“, dem Datum der letzten Eintra-

gung und dem Datum des Abrufs der Daten aus dem Handelsregister zu versehen. Sie sind nicht zu unterschreiben.

(2) Ausdrucke aus dem Registerordner sind mit der Aufschrift „Ausdruck“ oder „Amtlicher Ausdruck“, dem Datum der Einstellung des Dokumentes in den Registerordner, dem Datum des Abrufs aus dem Registerordner und den nach § 8a Abs. 4 oder Abs. 5 Satz 2 aufgenommenen Angaben zu versehen. Sie sind nicht zu unterschreiben.

(3) Der amtliche Ausdruck ist darüber hinaus mit Ort und Tag der Ausstellung, dem Vermerk, dass der Ausdruck den Inhalt des Handelsregisters oder einen Inhalt des Registerordners bezeugt, sowie den Namen des erstellenden Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und mit einem Dienstsiegel zu versehen. Anstelle der Siegelung kann maschinell ein Abdruck des Dienstsiegels eingedruckt sein oder aufgedruckt werden; in beiden Fällen muss unter der Aufschrift "Amtlicher Ausdruck" der Vermerk "Dieser Ausdruck wird nicht unterschrieben und gilt als beglaubigte Abschrift." aufgedruckt sein oder werden.

(4) Ausdrucke aus dem Registerblatt werden als chronologischer oder aktueller Ausdruck erteilt. Der chronologische Ausdruck gibt alle Eintragungen des Registerblatts wieder. Der aktuelle Ausdruck enthält den letzten Stand der Eintragungen. Nicht in den aktuellen Ausdruck aufgenommen werden diejenigen Eintragungen, die gerötet oder auf andere Weise nach § 16 als gegenstandslos kenntlich gemacht sind, die nach § 16a gekennzeichneten Eintragungen sowie die Angaben in den Spalten § 40 (HR A) Nr. 6 Buchstabe b und § 43 (HR B) Nr. 7 Buchstabe b. Die Art des Ausdruckes bestimmt der Antragsteller. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes beantragt ist, wird ein aktueller Ausdruck erteilt. Aktuelle Ausdrucke können statt in spaltenweiser Wiedergabe auch als fortlaufender Text erstellt werden.

(5) Ausdrucke können dem Antragsteller auch elektronisch übermittelt werden. Die elektronische Übermittlung amtlicher Ausdrucke erfolgt unter Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz.

(6) § 30 Abs. 3 gilt entsprechend.“

18. In § 31 werden nach dem Wort „versehen“ die Wörter „oder in elektronischer Form (§ 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu übersenden“ angefügt.

19. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Tag der Bekanntmachung ist durch die bekannt machende Stelle beizufügen.“

20. In § 35 Satz 1 werden die Wörter „der Inhaber des Gewerbebetriebes nicht als Vollkaufmann anzusehen ist“ durch die Wörter „das Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert“ ersetzt.

21. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „FGG“ durch die Wörter „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

22. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Mitteilungen an andere Stellen

(1) Das Gericht hat jede Neuanlegung und jede Änderung eines Registerblattes

- 1. dem Betreiber des Unternehmensregisters,
- 2. der Industrie- und Handelskammer,
- 3. der Handwerkskammer, wenn es sich um ein handwerkliches Unternehmen handelt oder handeln kann, und
- 4. der Landwirtschaftskammer, wenn es sich um ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen handelt oder handeln kann, oder, wenn eine Landwirtschaftskammer nicht besteht, der nach Landesrecht zuständige Stelle

mitzuteilen. Der Mitteilung an den Betreiber des Unternehmensregisters ist eine Datei mit dem aktuellen Registerinhalt (§ 50 Abs. 1 Satz 2) beizufügen.

(2) Soweit in anderen Rechtsvorschriften oder durch besondere Anordnung der Landesjustizverwaltung eine Benachrichtigung weiterer Stellen vorgesehen ist, bleiben diese Vorschriften unberührt.“

23. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

24. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Inhalt der Eintragungen in Abteilung A

„In Abteilung A des Handelsregisters sind die nachfolgenden Angaben einzutragen:

1. In Spalte 1 ist die laufende Nummer der die Firma betreffenden Eintragungen einzutragen.
2. In Spalte 2 sind
 - a) unter Buchstabe a die Firma;
 - b) unter Buchstabe b der Ort der Niederlassung oder der Sitz sowie die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen, und zwar unter Angabe des Ortes und, falls der Firma für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt ist, unter Angabe dieses Zusatzes;
 - c) unter Buchstabe c bei Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen und bei juristischen Personen der Gegenstand des Unternehmens

und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen anzugeben.

3. In Spalte 3 sind

- a) unter Buchstabe a die allgemeine Regelung zur Vertretung des Rechtsträgers durch die persönlich haftenden Gesellschafter, die Ge-

schäftsführer, die Mitglieder des Vorstandes, bei Kreditinstituten die gerichtlich bestellten vertretungsbefugten Personen sowie die Abwickler oder Liquidatoren, und

- b) unter Buchstabe b der Einzelkaufmann, bei Handelsgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter, bei Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen die Geschäftsführer, bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter, bei Kreditinstituten die gerichtlich bestellten vertretungsberechtigten Personen, die Abwickler oder Liquidatoren unter der Bezeichnung als solche, bei ausländischen Versicherungsunternehmen die gemäß § 106 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bestellten Hauptbevollmächtigten sowie bei einer Zweigstelle eines Unternehmens mit Sitz in einem anderen Staat, die Bankgeschäfte in dem in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen bezeichneten Umfang betreibt, die gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 dieses Gesetzes bestellten Geschäftsleiter jeweils mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort oder gegebenenfalls mit Firma, Rechtsform, Sitz oder Niederlassung

und die jeweils sich darauf beziehenden Änderungen anzugeben. Weicht die Vertretungsbefugnis der in Spalte 3 unter Buchstabe b einzutragenden Personen im Einzelfall von den Angaben in Spalte 3 unter Buchstabe a ab, so ist diese besondere Vertretungsbefugnis bei den jeweiligen Personen zu vermerken.

4. In Spalte 4 sind die die Prokura betreffenden Angaben einschließlich Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der Prokuristen und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen einzutragen.
5. In Spalte 5 sind anzugeben
- a) unter Buchstabe a die Rechtsform sowie bei juristischen Personen das Datum der Erstellung und jede Änderung der Satzung; bei der Eintragung genügt, soweit sie nicht die Änderung der einzutragenden Angaben betrifft, eine allgemeine Bezeichnung des Gegenstands der Änderung; dabei ist in der Spalte 6 unter Buchstabe b auf die beim Gericht eingereichten Urkunden sowie auf die Stelle der Akten, bei der die Urkunden sich befinden, zu verweisen,

- b) unter Buchstabe b
 - aa) die besonderen Bestimmungen des Gründungsvertrages oder der Satzung über die Zeitdauer der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung oder juristischen Person sowie alle sich hierauf beziehenden Änderungen;
 - bb) die Eröffnung, Einstellung und Aufhebung des Insolvenzverfahrens sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses; die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Handelsgesetzbuchs sowie die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme; die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie die Anordnung der Zustimmungspflicht bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners nach § 277 der Insolvenzordnung; die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans und die Aufhebung der Überwachung;
 - cc) die Klausel über die Haftungsbefreiung eines Mitglieds der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung für die vor seinem Beitritt entstandenen Verbindlichkeiten;
 - dd) die Auflösung, Fortsetzung und die Nichtigkeit der Gesellschaft, Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung oder juristischen Person; der Schluss der Abwicklung der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung; das Erlöschen der Firma, die Löschung einer Gesellschaft, Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung oder juristischen Person sowie Löschungen von Amts wegen;
 - ee) Eintragungen nach dem Umwandlungsgesetz;
 - ff) im Falle des Erwerbs eines Handelsgeschäfts bei Fortführung unter der bisherigen Firma eine von § 25 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung;
 - gg) beim Eintritt eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines Kommanditisten in das Geschäft eines Einzelkaufmanns

eine von § 28 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung;

- hh) bei Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz im Inland der Hinweis auf die Registerstelle der Hauptniederlassung;
- c) unter Buchstabe c Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort oder gegebenenfalls Firma, Rechtsform, Sitz oder Niederlassung und der Betrag der Einlage jedes Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft sowie bei der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung die Mitglieder mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort oder gegebenenfalls mit Firma, Rechtsform, Sitz oder Niederlassung

und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen.

- 6. In Spalte 6 sind unter Buchstabe a der Tag der Eintragung, unter Buchstabe b die Verweisungen auf Fundstellen im Sonderband der Registerakten und sonstige Bemerkungen einzutragen.
 - 7. Enthält eine Eintragung die Nennung eines in ein öffentliches Register eingetragenen Rechtsträgers, so sind Art und Ort des Registers sowie die Registernummer dieses Rechtsträgers mit zu vermerken.“
25. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Inhalt der Eintragungen in Abteilung B

In Abteilung B des Handelsregisters sind die nachfolgenden Angaben einzutragen:

- 1. In Spalte 1 ist die laufende Nummer der die Gesellschaft betreffenden Eintragung einzutragen.
- 2. In Spalte 2 sind
 - a) unter Buchstabe a die Firma;
 - b) unter Buchstabe b der Ort der Niederlassung oder der Sitz sowie die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen, und zwar unter

Angabe des Ortes und, falls der Firma für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt ist, unter Angabe dieses Zusatzes;

c) unter Buchstabe c der Gegenstand des Unternehmens

und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen anzugeben.

3. In Spalte 3 sind bei Aktiengesellschaften, bei einer SE und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien die jeweils aktuellen Beträge der Höhe des Grundkapitals, bei Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital die Höhe des Mindestkapitals, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Höhe des Stammkapitals und bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Höhe des Gründungsfonds anzugeben.

4. In Spalte 4 sind

a) unter Buchstabe a die allgemeine Regelung zur Vertretung des Rechtsträgers durch die Mitglieder des Vorstandes, des Leitungsorgans, die geschäftsführenden Direktoren, die persönlich haftenden Gesellschafter sowie bei Kreditinstituten die gerichtlich bestellten vertretungsbefugten Personen, die Geschäftsführer, die Abwickler oder Liquidatoren und

b) unter Buchstabe b bei Aktiengesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter (bei Aktiengesellschaften unter besonderer Bezeichnung des Vorsitzenden), bei einer SE die Mitglieder des Leitungsorgans und ihre Stellvertreter (unter besonderer Bezeichnung ihres Vorsitzenden) oder ihre geschäftsführenden Direktoren, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter, bei Kreditinstituten die gerichtlich bestellten vertretungsbefugten Personen, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer und ihre Stellvertreter, ferner die Abwickler oder Liquidatoren unter der Bezeichnung als solcher, jeweils mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort oder gegebenenfalls mit Firma, Rechtsform, Sitz oder Niederlassung

und die jeweils sich darauf beziehenden Änderungen anzugeben. Weicht die Vertretungsbefugnis der in Spalte 4 unter Buchstabe b einzutragenden Personen im Einzelfall von den Angaben in Spalte 4 unter Buchstabe a ab, so ist

diese besondere Vertretungsbefugnis bei den jeweiligen Personen zu vermerken. Ebenfalls in Spalte 4 unter Buchstabe b sind bei ausländischen Versicherungsunternehmen die gemäß § 106 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bestellten Hauptbevollmächtigten, bei einer Zweigstelle eines Unternehmens mit Sitz in einem anderen Staat, die Bankgeschäfte in dem in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen bezeichneten Umfang betreibt, die gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 dieses Gesetzes bestellten Geschäftsleiter sowie bei einer Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft, SE oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland die ständigen Vertreter nach § 13e Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 des Handelsgesetzbuchs jeweils mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort unter Angabe ihrer Befugnisse zu vermerken.

5. In Spalte 5 sind die die Prokura betreffenden Eintragungen einschließlich Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der Prokuristen sowie die jeweils sich darauf beziehenden Änderungen anzugeben.
6. In Spalte 6 sind anzugeben
 - a) unter Buchstabe a die Rechtsform und der Tag der Feststellung der Satzung oder des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages; bei Nachgründungen von Aktiengesellschaften der Tag des Vertragsschlusses und der Zustimmung der Hauptversammlung sowie der oder die Vertragspartner der Gesellschaft; bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Tag, an dem der Geschäftsbetrieb erlaubt worden ist und jede Änderung der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages; bei der Eintragung genügt, soweit nicht die Änderung die einzutragenden Angaben betrifft, eine allgemeine Bezeichnung des Gegenstands der Änderung; dabei ist in der Spalte 7 unter Buchstabe b auf die beim Gericht eingereichten Urkunden sowie auf die Stelle der Akten, bei der die Urkunden sich befinden, zu verweisen;
 - b) unter Buchstabe b neben den entsprechend für die Abteilung A in § 40 Nr. 5 Buchstabe b Unterbuchstabe bb einzutragenden Angaben:
 - aa) die besonderen Bestimmungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages über die Zeitdauer der Gesellschaft oder des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;

- bb) eine Eingliederung einschließlich der Firma der Hauptgesellschaft sowie das Ende der Eingliederung, sein Grund und sein Zeitpunkt;
- cc) das Bestehen und die Art von Unternehmensverträgen einschließlich des Namens des anderen Vertragsteils, beim Bestehen einer Vielzahl von Teilgewinnabführungsverträgen alternativ anstelle des Namens des anderen Vertragsteils eine Bezeichnung, die den jeweiligen Teilgewinnabführungsvertrag konkret bestimmt, außerdem die Änderung des Unternehmensvertrages sowie seine Beendigung unter Angabe des Grundes und des Zeitpunktes;
- dd) die Auflösung, die Fortsetzung und die Nichtigkeit der Gesellschaft oder des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;
- ee) Eintragungen nach dem Umwandlungsgesetz;
- ff) das Erlöschen der Firma, die Löschung einer Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit sowie Löschungen von Amts wegen;
- gg) das Bestehen eines bedingten Kapitals unter Angabe des Beschlusses der Hauptversammlung und der Höhe des bedingten Kapitals;
- hh) das Bestehen eines genehmigten Kapitals unter Angabe des Beschlusses der Hauptversammlung, der Höhe des genehmigten Kapitals und des Zeitpunktes, bis zu dem die Ermächtigung besteht;
- ii) bei Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital die Bandbreite des statuarisch genehmigten Kapitals (§ 104 Satz 1 des Investmentgesetzes);
- jj) der Beschluss einer Übertragung von Aktien gegen Barabfindung (§ 327a des Aktiengesetzes) unter Angabe des Tages des Beschlusses;

- kk) der Abschluss eines Nachgründungsvertrages unter Angabe des Zeitpunktes des Vertragsschlusses sowie des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung;
- ll) bei Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz im Inland der Hinweis auf die Registerstelle der Hauptniederlassung

und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen.

7. Die Verwendung der Spalte 7 richtet sich nach den Vorschriften über die Benutzung der Spalte 6 der Abteilung A.

8. § 40 Nr. 7 gilt entsprechend.“

26. Die Überschrift vor § 47 wird wie folgt gefasst:

„IVa.

Vorschriften für das elektronisch geführte Handelsregister

1.

Einrichtung des elektronisch geführten Handelsregisters“

27. § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47

Grundsatz

(1) Bei der elektronischen Führung des Handelsregisters muss gewährleistet sein, dass

1. die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung eingehalten, insbesondere Vorkehrungen gegen einen Datenverlust getroffen sowie die erforderlichen Kopien der Datenbestände mindestens tagesaktuell gehalten und die originären Datenbestände sowie deren Kopien sicher aufbewahrt werden,
2. die vorzunehmenden Eintragungen alsbald in einen Datenspeicher aufgenommen und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden können,

3. die nach der Anlage zu § 126 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Grundbuchordnung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Die Dokumente sind in inhaltlich unveränderbarer Form zu speichern.

(2) Wird die Datenverarbeitung im Auftrag des zuständigen Amtsgerichts auf den Anlagen einer anderen Stelle vorgenommen (§ 125 Abs. 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), so muss sichergestellt sein, dass Eintragungen in das Handelsregister und der Abruf von Daten hieraus nur erfolgen, wenn dies von dem zuständigen Gericht verfügt worden oder sonst zulässig ist.

(3) Die Verarbeitung der Registerdaten auf Anlagen, die nicht im Eigentum der anderen Stelle stehen, ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die Daten dem uneingeschränkten Zugriff des zuständigen Gerichts unterliegen und der Eigentümer der Anlage keinen Zugang zu den Daten hat.“

28. In der Überschrift zu § 48 und in § 48 Satz 1 wird jeweils das Wort „maschinell“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.
29. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „maschinell“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt und die Wörter „Es muss“ ersetzt.
30. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „maschinell“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Inhalt geschlossener Registerblätter, die nicht für die elektronische Registerführung umgeschrieben wurden, muss entsprechend den beigegebenen Mustern (Anlagen 1 und 2 in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung dieser Verordnung) auf dem Bildschirm und in Ausdrucken sichtbar gemacht werden können, wenn nicht die letzte Eintragung in das Registerblatt vor dem 1. Januar 1997 erfolgte.“

31. Die Unterabschnitte 2. bis 6. des Abschnitts IVa. werden durch folgende Unterabschnitte 2. bis 4. ersetzt:

„2. Anlegung des elektronisch geführten Registerblatts

§ 51

Anlegung des elektronisch geführten Registerblattes durch Umschreibung

Ein bisher in Papierform geführtes Registerblatt kann für die elektronische Führung gemäß den §§ 51, 52 und 54 in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung dieser Verordnung umgeschrieben werden.

3. Automatisierter Abruf von Daten

§ 52

Umfang des automatisierten Datenabrufs

Umfang und Voraussetzungen des Abrufs im automatisierten Verfahren einschließlich des Rechts, von den abgerufenen Daten Abdrucke zu fertigen, bestimmen sich nach § 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs. Abdrucke stehen den Ausdrucken (§ 30a) nicht gleich.

§ 53

Prüfung und Protokollierung der Abrufe

(1) Für die Sicherung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und für die Abrechnung der Kosten des Abrufs werden alle Abrufe durch die zuständige Stelle protokolliert. Im Protokoll dürfen nur das Gericht, die Nummer des Registerblattes, die abrufende Person oder Stelle, ein Geschäfts-, Aktenzeichen oder eine sonstige Kennung des Abrufs, der Zeitpunkt des Abrufs sowie die für die Durchführung des Abrufs verwendeten Daten gespeichert werden.

(2) Die protokollierten Daten dürfen nur für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden. Sie sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Nutzung und gegen sonstigen Missbrauch zu schützen.

(3) Die nach Absatz 1 gefertigten Protokolle werden vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung der Kosten erfolgt ist, vernichtet. Im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs mit dem Ziel der Rückerstattung verlängert sich die Aufbe-

wahrungsfrist jeweils um den Zeitraum von der Einlegung bis zur abschließenden Entscheidung über den Rechtsbehelf.

4. Ersatzregister

§ 54

Ersatzregister

(1) Ist die Vornahme von Eintragungen in das elektronisch geführte Handelsregister vorübergehend nicht möglich, so können auf Anordnung der nach Landesrecht zuständigen Stelle Eintragungen ohne Vergabe einer neuen Nummer in einem Ersatzregister in Papierform vorgenommen werden, sofern hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist. Sie sollen in das elektronisch geführte Handelsregister übernommen werden, sobald dies wieder möglich ist. Auf die erneute Übernahme sind die Vorschriften über die Anlegung des maschinell geführten Registerblattes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die Einrichtung und Führung der Ersatzregister nach Absatz 1 gelten § 17 Abs. 2 und die Bestimmungen des Abschnitts IV. dieser Verordnung sowie die Bestimmungen der Abschnitte I. bis III. in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung dieser Verordnung.“

32. Abschnitt V. wird aufgehoben.
33. Die Anlagen 1 und 2 werden aufgehoben.
34. Die Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3

Muster für Bekanntmachungen (zu § 33 Abs. 3)

Amtsgericht Berlin - Registergericht -, Aktenzeichen: HRB 8297

Die in () gesetzten Angaben der Geschäftsanschrift und des Geschäftszweiges erfolgen ohne Gewähr:

Neueintragungen

27.06.2004

HRB 8297 Jahn & Schubert GmbH, Berlin (Behrenstr. 9, 10117 Berlin). Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gegenstand: der Betrieb einer Buchdruckerei. Stammkapital: 30.000 EUR. Allgemeine Vertretungsregelung: Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Geschäftsführer: Heinemann, Arthur, Berlin *18.05.1966, einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Gesellschaftsvertrag vom 13.01.2004 mit Änderung vom 17.01.2004.

Bekannt gemacht am: 30.06.2004“

35. Die Anlage 8 wird aufgehoben.

(3) Die Partnerschaftsregisterverordnung vom 16. Juni 1995 (BGBl I S. 808), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „Bei einem maschinell geführten Register und Namensverzeichnis“ durch die Wörter „Bei der Führung des Registers“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird am Ende ein Semikolon eingefügt.
 - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. bei Zweigniederlassungen der Hinweis auf die Registerstelle der Hauptniederlassung“

- b) In Absatz 5 werden die Wörter „und die Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem in Papierform geführten Register“ sowie „auf spätere Eintragungen und von sonstigen Bemerkungen, bei dem maschinellen Register die Verweisungen“ gestrichen.

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Die Bekanntmachungen erfolgen in dem für das Handelsregister bestimmten Veröffentlichungssystem (§ 10 des Handelsgesetzbuchs).“

4. § 9 wird aufgehoben.

5. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Fußnote *) wird die Angabe „§ 58a der Handelsregisterverordnung“ durch die Angabe „§ 16a der Handelsregisterverordnung“ ersetzt.

- b) In der Fußnote ++) wird das Wort „rote“ gestrichen.

6. Die Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4

Muster für Bekanntmachungen (zu § 7)

Amtsgericht München - Registergericht -, Aktenzeichen: PR 1292

Die in () gesetzten Angaben der Geschäftsanschrift und des Unternehmensgegenstandes erfolgen ohne Gewähr:

Neueintragungen

27.06.2004

PR 1292 Müller und Partner, Rechtsanwälte und Steuerberater, München (Junkerstr. 7, 80117 München). Partnerschaft. Gegenstand: Ausübung rechtsanwaltlicher und

steuerberatender Tätigkeit. Jeweils zwei Partner vertreten gemeinsam. Partner: Müller, Peter, Rechtsanwalt, Starnberg, *18.05.1966; Schmidt, Christian, Steuerberater, München, *13.01.1966.

Bekannt gemacht am: 30.06.2004“

(4) Die Verordnung über das Genossenschaftsregister in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 5 wird aufgehoben.
3. In § 6 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „84 Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „84 Abs. 1“ ersetzt.
4. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Einreichungen und Anzeigen sind in der Form des § 12 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs zu bewirken.“
5. In § 8 werden die Wörter „eine einfache Abschrift“ durch die Wörter „ein unsigniertes elektronisches Dokument“ und die Angabe „§ 28 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 28 Satz 2“ ersetzt.
6. § 12 wird aufgehoben.
7. In § 13 Abs. 2 werden die Wörter „insbesondere den Zeichnungen von Unterschriften,“ gestrichen.
8. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
9. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 28 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.

10. In § 20 Abs. 3 werden die Wörter „und der Zeichnung der Liquidatoren“ gestrichen und die Angabe „§ 84 Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 84 Abs. 1“ ersetzt.
11. In § 24 Satz 2 werden die Wörter „durch Eintragung eines Vermerks“ durch die Wörter „in Form einer neuen Eintragung oder auf andere eindeutige Weise“ ersetzt.
12. In der Überschrift zu § 25 und in § 25 Satz 1 werden die Wörter „maschinell geführten“ gestrichen.
13. § 26 Nr. 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Doppelbuchstabe dd wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Folgender Doppelbuchstabe ee wird angefügt:

„ee) bei Zweigniederlassungen der Hinweis auf die Registerstelle der Hauptniederlassung.“
14. § 27 wird aufgehoben.

(5) Die Vereinsregisterverordnung vom 10. Februar 1999 (BGBl. I S. 147), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Wenn die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke von einem Amtsgericht wahrgenommen wird, können auf Anordnung der Landesjustizverwaltung die fortlaufenden Nummern für einzelne Amtsgerichtsbezirke je gesondert geführt werden. In diesem Fall sind die fortlaufenden Nummern der jeweiligen Amtsgerichtsbezirke durch den Zusatz eines Ortskennzeichens unterscheidbar zu halten. Nähere Anordnungen hierüber trifft die Landesjustizverwaltung.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Das“ die Wörter „in Papierform geführte“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „auch bei einem in Papierform geführten Vereinsregister“ gestrichen.
2. In § 7 Abs. 4 werden nach dem Wort „jedes“ die Wörter „in Papierform geführte“ eingefügt.
 3. In § 10 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Register“ die Wörter „unter Angabe des Prozessgerichts, des Datums und des Aktenzeichens der Entscheidung“ eingefügt.
 4. § 22 wird aufgehoben.
 5. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Anlegung des maschinell geführten Registerblattes durch Umschreibung

Ein bisher in Papierform geführtes Registerblatt ist für die maschinelle Führung umzuschreiben. Die Landesjustizverwaltung kann anordnen, dass für Registerblätter, die von anderen Registergerichten übernommen werden, bestimmte Nummern vergeben werden. Es können nicht mehr gültige Eintragungen übertragen werden, soweit dies im Einzelfall dazu dient, die Nachvollziehung von Eintragungen zu erleichtern. Der Tag der ersten Eintragung des Vereins in das Vereinsregister ist in dem maschinell geführten Registerblatt in Spalte 5 unter Buchstabe b zu vermerken.“

6. § 24 wird aufgehoben.
7. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „oder § 24“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „umgestellt/neu gefasst“ durch das Wort „umgeschrieben“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 (beginnend mit „Der Freigabevermerk“) wird aufgehoben.
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Umschreibung des Registerblattes einschließlich seiner Freigabe kann ganz oder teilweise dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen werden.“

8. § 32 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausdrucke“ die Wörter „und amtliche Ausdrücke“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

(6) § 15 Abs. 2 der Luftfahrzeugpfandrechtsregisterverordnung vom 2. März 1999 (BGBl. I S. 279), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird durch folgende Absätze 2 bis 6 ersetzt:

„(2) Die Berechtigung zum Abruf von Daten im automatisierten Verfahren umfasst auch den Abruf der in dem Namensverzeichnis (§ 10) enthaltenen Daten.

(3) Der Nutzer ist darauf hinzuweisen, dass er die übermittelten Daten nur zu Informationszwecken verwenden darf. Die zuständige Stelle hat (z.B. durch Stichproben) zu prüfen, ob sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die nach Satz 1 zulässige Einsicht überschritten oder übermittelte Daten missbraucht werden.

(4) Die zuständige Stelle kann einen Nutzer, der die Funktionsfähigkeit der Abrufeinrichtung gefährdet, die nach Absatz 3 Satz 1 zulässige Einsicht überschreitet oder übermittelte Daten missbraucht, von der Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren ausschließen; dasselbe gilt bei drohender Überschreitung oder drohendem Missbrauch.

(5) Zuständige Stelle ist die Landesjustizverwaltung. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das betreffende Gericht liegt. Die Zuständigkeit kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung abweichend geregelt werden. Sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(6) Für die Abrufprotokollierung gelten § 83 der Grundbuchverordnung sowie für die Kosten § 85 der Grundbuchverordnung und die Verordnung über Grundbuchabrufverfahrenegebühren sinngemäß.“

Artikel 6

Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung

Die Börsenzulassungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2832), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 48 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „sowie ein überregionales Börsenpflichtblatt, in dem der Antrag veröffentlicht werden soll, angeben; weitere Börsenpflichtblätter können angegeben werden“ durch das Wort „angeben“ ersetzt.
2. In § 49 werden die Wörter „Bundesanzeiger und in dem im Antrag angegebenen Börsenpflichtblatt“ durch die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger“ ersetzt.
3. In § 51 werden die Wörter „Bundesanzeiger und in dem Börsenpflichtblatt, in dem der Antrag veröffentlicht worden ist,“ durch die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger“ ersetzt.
4. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Zwischenbericht ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
5. In § 70 Abs. 1 werden die Wörter „in einem oder mehreren Börsenpflichtblättern vorzunehmen; in jedem Fall muß die Veröffentlichung in einem überregionalen Börsenpflichtblatt erfolgen“ durch die Wörter „im elektronischen Bundesanzeiger vorzunehmen“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in einem überregionalen Börsenpflichtblatt“ durch die Wörter „im elektronischen Bundesanzeiger“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „auch in einem Börsenpflichtblatt dieses Staates oder, sofern das Recht dieses Staates eine andere Form der Unterrichtung des Publikums vorschreibt, in dieser anderen Form gemäß Satz 2“ durch die Wörter „nach dem Recht dieses Staates“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die börsennotierte Gesellschaft hat der Bundesanstalt unverzüglich die Veröffentlichung nach den Absätzen 1 und 2 mitzuteilen.“
2. In § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 werden jeweils die Wörter „in einem überregionalen Börsenpflichtblatt“ durch die Wörter „im elektronischen Bundesanzeiger“ ersetzt.
3. In § 39 Abs. 2 Nr. 7 werden die Wörter „oder einen Beleg“ gestrichen und nach dem Wort „übersendet“ die Wörter „oder mitteilt“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Veröffentlichung der Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 ist im elektronischen Bundesanzeiger in Deutsch vorzunehmen.“
2. § 14 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Angebotsunterlage ist zu veröffentlichen

 1. durch Bekanntgabe auf der Internetseite des Bieters und
 2. im elektronischen Bundesanzeiger.

Der Bieter hat der Bundesanstalt unverzüglich die Veröffentlichung nach Satz 1 Nr. 2 mitzuteilen.“

3. § 16 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter „in einem überregionalen Börsenpflichtblatt“ durch die Wörter „im elektronischen Bundesanzeiger“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Er hat der Bundesanstalt unverzüglich die Veröffentlichung mitzuteilen.“

Artikel 9

Änderung des Publizitätsgesetzes

Das Publizitätsgesetz vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189, 1970 I S. 1113), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 325 Abs. 1, 2, 2a, 2b, 4, 5, § 328“ durch die Angabe „§ 325 Abs. 1, 2, 2a, 2b, 4, 5, 6, § 328“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „über die Prüfungspflicht des Registergerichts“ gestrichen.
 - c) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 325 Abs. 3 bis 5 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Angabe „§ 325 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Registergerichts“ durch die Wörter „Betreibers des elektronischen Bundesanzeigers“ ersetzt.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. vor, bei oder nach der Aufstellung von Rechnungslegungsunterlagen oder vor oder bei der Offenlegung, Veröffentlichung oder Vervielfältigung einer Vorschrift

- a) des § 2 Abs. 3 Satz 4, des § 12 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 145 Abs. 1 bis 3 des Aktiengesetzes über die Pflichten gegenüber Prüfern,
- b) des § 5 Abs. 1 und 2, des § 13 Abs. 1 über die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts, des Teilkonzernabschlusses oder des Teilkonzernlageberichts,
- c) des § 6 Abs. 1 Satz 2, des § 14 Abs. 1 Satz 2 jeweils in Verbindung § 318 Abs. 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs über die Pflicht zur unverzüglichen Erteilung des Prüfungsauftrags,
- d) des § 6 Abs. 1 Satz 2, des § 14 Abs. 1 Satz 2 jeweils in Verbindung mit § 318 Abs. 4 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs über die Pflicht, den Antrag auf gerichtliche Bestellung des Abschlussprüfers zu stellen,
- e) des § 6 Abs. 1 Satz 2, des § 14 Abs. 1 Satz 2 jeweils in Verbindung mit § 320 des Handelsgesetzbuchs über die Pflichten gegenüber dem Abschlussprüfer,
- f) des § 7 Satz 1, des § 14 Abs. 3 Satz 1 über die Vorlagen an den Aufsichtsrat,
- g) des § 7 Satz 3 in Verbindung mit § 170 Abs. 3 des Aktiengesetzes, des § 14 Abs. 3 Satz 2 und 3 dieses Gesetzes über das Recht der Aufsichtsratsmitglieder auf Kenntnisnahme und Aushängung der Vorlagen oder
- h) des § 9 Abs. 1 oder des § 15 Abs. 1, jeweils in Verbindung mit § 325 des Handelsgesetzbuchs, hinsichtlich der Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Kon-

zernabschlusses, des Konzernlageberichts, des Teilkonzernabschlusses oder des Teilkonzernlageberichts im Bundesanzeiger,

- i) des § 9 Abs. 1 oder des § 15 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 328 des Handelsgesetzbuchs, über Form oder Inhalt, oder“.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 das Bundesamt für Justiz.“
4. § 21 wird aufgehoben.
5. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Dem bisherigen Text wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die §§ 9, 15 und 20 in der Fassung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister vom ... (BGBl. I S.) in der vom 1. Januar 2007 an geltenden Fassung finden erstmals auf das nach dem 31. Dezember 2006 beginnende Geschäftsjahr Anwendung. Die §§ 9, 15, 20 und 21 in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung sind letztmals auf das vor dem 1. Januar 2007 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Soweit die §§ 9, 15, 20 und 21 auf Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs verweisen, die in Artikel 59 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch genannt sind, gelten die in der letztgenannten Vorschrift getroffenen Übergangsregelungen im Übrigen entsprechend.“

Artikel 10

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „durch den Bundesanzeiger und durch mindestens ein anderes Blatt“ durch die Wörter „nach § 10 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „jeweils das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter erschienen ist,“ durch die Wörter „die letzte Bekanntmachung erfolgt ist“ ersetzt.
2. In § 26 Abs. 2 Satz 2 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.
3. In § 31 Satz 2 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.
4. In § 61 Satz 2 werden die Wörter „den für die Bekanntmachung seiner Eintragungen bestimmten Blättern (§ 10 des Handelsgesetzbuchs)“ durch die Wörter „der Bekanntmachung nach § 10 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.
5. § 77 wird aufgehoben.
6. § 104 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Bundesanzeiger und durch mindestens ein anderes Blatt“ durch die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.
7. § 117 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

8. In § 118 Satz 2 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.
9. In § 119 Satz 1 werden die Wörter „Bundesanzeiger sowie in den weiteren Blättern bekannt, die für die Bekanntmachungen der Amtsgerichte bestimmt sind, in deren Bezirken die beteiligten kleineren Vereine ihren Sitz haben“ durch die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger bekannt“ ersetzt.
10. In § 186 Satz 2 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.
11. In § 187 werden die Wörter „Bundesanzeiger sowie in den weiteren Blättern bekannt, die für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt sind, in dessen Bezirk der übertragende kleinere Verein seinen Sitz hat“ durch die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger bekannt“ ersetzt.
12. In § 188 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Bundesanzeiger sowie in den weiteren Blättern bekannt, die für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt sind, in dessen Bezirk das übertragende Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat“ durch die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger bekannt“ ersetzt.
13. § 201 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „durch den Bundesanzeiger und durch mindestens ein anderes Blatt“ durch die Wörter „nach § 10 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
14. In § 205 Abs. 2, § 224 Abs. 3 Satz 1, § 256 Abs. 2 Satz 1 und § 271 Satz 1 werden jeweils die Wörter „nach § 201 Satz 2 als bekanntgemacht gilt“ durch die Wörter „bekannt gemacht worden ist“ ersetzt.
15. § 209 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „nach § 201 Satz 2 als bekanntgemacht gilt“ durch die Wörter „bekannt gemacht worden ist“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.

16. In § 231 Satz 2 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.
17. Die §§ 279, 287 und 297 werden aufgehoben.

Artikel 11

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. eine Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats, aus welcher Name, Geburtsdatum, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder ersichtlich ist;“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Einreichung von Unterlagen nach diesem Gesetz gilt § 12 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.“
 - c) Absatz 6 wird aufgehoben.
2. § 40 wird aufgehoben.
3. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „beizufügen“ ein Semikolon und die Wörter „bei elektronischer Registerführung sind die Eintragungen und die elektronischen Dokumente zu übermitteln“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

4. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift“ gestrichen.
 - b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Einzutragen sind der Tag des Vertragsschlusses und der Zustimmung der Hauptversammlung sowie der oder die Vertragspartner der Gesellschaft.“
5. In § 80 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „müssen“ die Wörter „unabhängig von ihrer Form“ eingefügt.
6. § 81 Abs. 4 wird aufgehoben.
7. In § 106 werden die Wörter „die Bekanntmachung“ durch die Wörter „unter Hinweis auf die Bekanntmachung eine Liste der Mitglieder des Aufsichtsrates, aus welcher Name, Geburtsdatum, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder ersichtlich ist,“ ersetzt.
8. § 188 Abs. 5, §§ 190, 195 Abs. 3 und § 196 werden aufgehoben.
9. § 210 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „noch nicht“ die Wörter „nach § 325 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
10. In § 233 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 325 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 325 Abs. 2“ ersetzt.
11. In § 256 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 325 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 325 Abs. 2“ ersetzt und die Wörter „im Bundesanzeiger“ gestrichen.
12. § 266 Abs. 5 wird aufgehoben.
13. In § 294 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift“ gestrichen.

14. In § 319 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift“ gestrichen.
15. § 407 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Einreichung von Unterlagen nach diesem Gesetz gilt § 12 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.“
2. § 10 Abs. 3 wird aufgehoben.
3. In § 35a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „müssen“ die Wörter „unabhängig von ihrer Form“ eingefügt.
4. § 39 Abs. 4 wird aufgehoben.
5. § 52 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 37 Abs. 4 Nr. 3, § 40 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 4 Nr. 3 und 3a“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „die Bekanntmachung“ durch die Wörter „unter Hinweis auf die Bekanntmachung einer Liste der Mitglieder des Aufsichtsrates, aus welcher Name, Geburtsdatum, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder ersichtlich ist,“ ersetzt.
6. § 54 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Urkunden“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

7. In § 57 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „eine beglaubigte Abschrift“ durch die Wörter „ein beglaubigtes Zeugnis“ ersetzt.
8. In § 58d Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 325 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 325 Abs. 2“ ersetzt.
9. Die §§ 59 und 67 Abs. 5 werden aufgehoben.

Artikel 13

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 28 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bekanntmachungen sind in den elektronischen Bundesanzeiger einzurücken.“
3. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Mitglieder des Aufsichtsrates, aus welcher Name, Geburtsdatum, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder ersichtlich ist;“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Einreichung von Unterlagen nach diesem Gesetz gilt § 12 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.“
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
4. Die §§ 33 und 40 Abs. 2 Satz 2 werden aufgehoben.
5. In § 81 Abs. 2 Satz 6 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

Artikel 14

Änderung sonstigen Bundesrechts

(1) In § 9 Abs. 2 Satz 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Kommunikationssystem“ die Wörter „und die Datenübermittlung an das Unternehmensregister“ eingefügt.

(2) In der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 677), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach § 4 folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Anwendbares Recht

Die §§ 2 bis 4 gelten entsprechend für das Unternehmensregister (§ 8 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs).“

(3) Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 2 Nr. 7 werden nach dem Wort „Registern“ die Wörter „sowie für die Aufnahme einer besonderen Verhandlung über die Zeichnung einer Unterschrift“ gestrichen.
2. § 79 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Eintragungen in das Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister, Fälle der Zurücknahme oder Zurückweisung von Anmeldungen zu diesen Registern, die Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung der zum Handels- oder Genossenschaftsregister einzureichenden Unterlagen, die Bekanntmachung von Verträgen oder Vertragsentwürfen nach dem Umwandlungsgesetz sowie die Überführung von Dokumenten in die elektronische Form gemäß § 9 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs und Artikel 59 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch werden Gebühren nur aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 79a erhoben.“

3. § 79a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Gebühren für Eintragungen in das Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister, für Fälle der Zurücknahme oder Zurückweisung von Anmeldungen zu diesen Registern, für die Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung der zum Handels- oder Genossenschaftsregister einzureichenden Unterlagen, für die Bekanntmachung von Verträgen oder Vertragsentwürfen nach dem Umwandlungsgesetz sowie für die Überführung von Dokumenten in die elektronische Form gemäß § 9 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs und Artikel 59 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch.“

4. In § 89 Abs. 1 wird das Wort „maschinell“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.

(4) Die Handelsregistergebührenverordnung vom 30. September 2004 (BGBl. I S. 2562), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Gebührenverzeichnis

Für Eintragungen in das Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister, die Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung der zum Handels- oder Genossenschaftsregister einzureichenden Unterlagen, die Bekanntmachung von Verträgen oder Vertragsentwürfen nach dem Umwandlungsgesetz sowie die Überführung von Dokumenten in die elektronische Form gemäß § 9 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs und Artikel 59 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.“

2. Die Anlage zu § 1 (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- a) Vorbemerkung 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Eintragung der Errichtung, Verlegung oder Aufhebung einer Zweigniederlassung im Register der Zweigniederlassung werden keine Gebühren erhoben.“

- b) In der Überschrift zu Teil 1 Abschnitt 2 werden die Wörter „oder Verlegung“ gestrichen.
- c) Die Vorbemerkung 1.2 wird aufgehoben.
- d) Die Einleitung vor Nummer 1200 wird wie folgt gefasst:
„Eintragung bei dem Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes bei“.
- e) Vorbemerkung 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für die Eintragung der Errichtung, Verlegung oder Aufhebung einer Zweigniederlassung im Register der Zweigniederlassung werden keine Gebühren erhoben.“
- f) In der Überschrift zu Teil 2 Abschnitt 2 werden die Wörter „oder Verlegung“ gestrichen.
- g) Nummer 2200 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Gebührentatbestand wird wie folgt gefasst:
„Eintragung bei dem Gericht des Sitzes“.
 - bb) Die Anmerkung wird aufgehoben.
- h) Vorbemerkung 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für die Eintragung der Errichtung, Verlegung oder Aufhebung einer Zweigniederlassung im Register der Zweigniederlassung werden keine Gebühren erhoben.“
- i) In der Überschrift zu Teil 3 Abschnitt 2 werden die Wörter „oder Verlegung“ gestrichen.
- j) Nummer 3200 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Gebührentatbestand wird wie folgt gefasst:
„Eintragung bei dem Gericht des Sitzes“.
 - bb) Die Anmerkung wird aufgehoben.

k) Teil 5 wird wie folgt gefasst:

„Teil 5

Weitere Geschäfte

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
<i>Vorbemerkung 5:</i>		
Mit den Gebühren 5000 bis 5005 wird auch der Aufwand für die Prüfung und Aufbewahrung der genannten Unterlagen abgegolten.		
	Entgegennahme	
5000	- der Bescheinigung des Prüfungsverbandes (§ 59 Abs. 1 GenG)	10,00 EUR
5001	- der Bekanntmachung der ersten Bilanz durch die Liquidatoren (§ 89 Satz 3 GenG).....	20,00 EUR
5002	- der Liste der Gesellschafter (§ 40 Abs. 1 GmbHG)	20,00 EUR
5003	- der Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats (§ 52 Abs. 2 Satz 2 GmbHG, § 106 AktG)	20,00 EUR
5004	- der Mitteilung über den alleinigen Aktionär (§ 42 AktG).....	10,00 EUR
5005	- des Protokolls der Jahreshauptversammlung (§ 130 Abs. 5 AktG)	20,00 EUR
5006	Bekanntmachung von Verträgen oder Vertragsentwürfen nach dem UmwG.....	20,00 EUR
5007	Überführung von Dokumenten, die in Papierform zum Register eingereicht wurden, in die elektronische Form (§ 9 Abs. 2 HGB und Artikel 59 Abs. 3 EGHGB): für jede angefangene Seite..... Die Gebühr wird für die Dokumente jedes Registerblatts gesondert erhoben. Mit der Gebühr wird auch die elektronische Übermittlung der Dokumente an den Antragsteller abgegolten.	2,00 EUR – mindestens 25,00 EUR“

(5) Die Justizverwaltungskostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 7b wird wie folgt gefasst:

„§ 7b

Für den Abruf von Daten aus elektronisch geführten öffentlichen Registern ist die Benutzung elektronischer Bezahlssysteme zugelassen. Zur Zahlung der in Abschnitt 4 des Gebührenverzeichnisses bestimmten Gebühren ist derjenige verpflichtet, der sich zum Abruf angemeldet hat.“

2. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 der Anmerkung zu Nummer 102 werden nach dem Wort „ist“ ein Semikolon und die Wörter „dies gilt nicht für Ausdrücke aus dem Unternehmensregister“ eingefügt.
- b) Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
	<p>„4. Abruf von Daten in Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregisterangelegenheiten</p> <p>(1) Dieser Abschnitt gilt für den Abruf von Daten unmittelbar aus dem vom Registergericht geführten Datenbestand.</p> <p>(2) Neben den Gebühren werden keine Auslagen erhoben.</p> <p>(3) Die Gebühren für den Abruf von Daten werden am 15. Tag des auf den Abruf folgenden Monats fällig, sofern sie nicht über ein elektronisches Bezahlungssystem sofort beglichen werden.</p> <p>(4) Von den in § 126 FGG genannten Stellen werden Gebühren nach diesem Abschnitt nicht erhoben, wenn die Abrufe zum Zwecke der Erstattung eines vom Gericht geforderten Gutachtens erforderlich sind.</p>	
400	<p>Abruf von Daten aus dem Register: je Registerblatt</p> <p>Die Gebühr entsteht nach jeder Anmeldung zum Abruf gesondert.</p>	[2,00] EUR
401	<p>Abruf von Dokumenten, die zum Register eingereicht wurden: für jede abgerufene Datei.....</p>	[2,00] EUR“

- c) Nach Abschnitt 4 wird folgender Abschnitt 5 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
	<p>„5. Abruf von Daten und Erteilung von bestimmten Ausdrücken aus dem Unternehmensregister</p> <p>(1) Neben den Gebühren dieses Abschnitts werden Beglaubigungsgebühren und Auslagen nicht erhoben.</p> <p>(2) Die Gebühren für den Abruf von Daten werden am 15. Tag des auf den Abruf folgenden Monats fällig, sofern sie nicht über ein elektronisches Bezahlungssystem sofort beglichen werden.</p>	
500	<p>Abruf von Daten des Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregisters: je Registerblatt.....</p> <p>Die Gebühr entsteht nach jeder Anmeldung zum Abruf gesondert.</p>	[2,00] EUR
501	<p>Abruf von sonstigen Dokumenten mit Ausnahme der Bekanntmachungen von Registereintragungen: für jede abgerufene Datei.....</p>	[2,00] EUR
502	<p>Unbeglaubigter Ausdruck aus dem Unternehmensregister, der den Inhalt des Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregisters wiedergibt: je Registerblatt.....</p> <p>Soweit der Ausdruck weitere Daten enthält, sind die Vorschriften über die Beglaubigung und die Dokumentenpauschale anzuwenden.</p>	[10,00] EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
503	Beglaubigter Ausdruck aus dem Unternehmensregister, der den Inhalt des Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregisters wiedergibt: je Registerblatt..... Die Anmerkung zu Nummer 502 gilt entsprechend.	[18,00] EUR“

- d) Der bisherige Abschnitt 5 wird Abschnitt 6 und die bisherigen Nummern 500 bis 504 werden die Nummern 600 bis 604.

(6) § 96 Abs. 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ...geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „in maschineller Form als automatisierte Datei“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird die Angabe „9a“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

(7) Das EWIV-Ausführungsgesetz vom 14. April 1988 (BGBl. I S. 514), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird aufgehoben.
2. In § 4 Abs. 2 werden die Wörter „im Bundesanzeiger“ durch die Wörter „gemäß § 10 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

(8) Das SE-Ausführungsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675)), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 5 wird aufgehoben.
2. In § 43 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „müssen“ die Wörter „unabhängig von ihrer Form“ eingefügt.

(9) In § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „die §§ 8 bis 12, 13, 13c, 13d, 13h, 14“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1, §§ 8a, 9, 10 bis 12, 13, 13d, 13h und 14“ ersetzt.

(10) § 6 Satz 1 des Teledienstegesetzes vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach dem Wort „zusätzlich“ die Wörter „die Rechtsform,“ sowie nach dem Wort „Vertretungsberechtigten“ die Wörter „und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen“ eingefügt.
2. In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
3. Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, die Angabe hierüber.“

(11) Das D-Markbilanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1994 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. vor, bei oder nach der Aufstellung von Rechnungslegungsunterlagen oder vor oder bei der Offenlegung, Veröffentlichung oder Vervielfältigung einer Vorschrift

 - a) des § 1 Abs. 1 über die Pflicht zur Aufstellung einer Eröffnungsbilanz und eines Anhangs,
 - b) des § 21 Abs. 1 über die Pflicht zur Aufstellung einer Konzernöffnungsbilanz und eines Anhangs,

- c) des § 34 Abs. 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 318 Abs. 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs über die Pflicht zur unverzüglichen Erteilung des Prüfungsauftrags,
 - d) des § 34 Abs. 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 318 Abs. 4 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs über die Pflicht, den Antrag auf gerichtliche Bestellung des Prüfers zu stellen,
 - e) des § 34 Abs. 5 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 320 des Handelsgesetzbuchs über die Pflichten gegenüber dem Prüfer,
 - f) des § 37 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 325 des Handelsgesetzbuchs über die Pflicht zur Offenlegung der Eröffnungsbilanz oder des Anhangs oder der Konzernöffnungsbilanz oder des Konzernanhangs,
 - g) des § 37 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 328 des Handelsgesetzbuchs über Form oder Inhalt oder“.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 das Bundesamt für Justiz.“
2. § 49 wird aufgehoben.

Artikel 15

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 5, 6 sowie 14 Abs. 2 und 4 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 2 § 8a Abs. 2, § 9a des Handelsgesetzbuchs, Artikel 2 Artikel 59 Abs. 1, 2 und 5 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a bis c § 125 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Artikel 5 Abs. 1 und Artikel 5 Abs. 6 § 15 Abs. 5 der Luftfahrzeugpfandrechtsregisterverordnung treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel 59 Abs. 5 EGHGB außer Kraft.

Begründung zu dem Gesetz über das elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

A. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz modernisiert den Umgang mit publikationspflichtigen Unternehmensdaten von Grund auf. Der Rechts- und Wirtschaftsverkehr erhält künftig elektronischen Zugriff auf offen zu legende Unternehmensdaten. Dadurch wird der Standort Deutschland gestärkt, denn Investoren können ihre Entscheidungen anhand leicht zugänglicher Unterlagen treffen. Hauptsächlich werden die Handelsregister auf digitalen Betrieb umgestellt; ferner wird ein zentrales deutsches Unternehmensregister etabliert und die Umstellung auf den elektronischen Bundesanzeiger als Internetmedium für Unternehmenspublikationen fortgeführt.

I. Schaffung elektronischer Handelsregister

Die Handelsregister werden ab 2007 im Hinblick auf Einreichung, Führung und Abruf der Daten elektronisch geführt. Gleiches gilt für die Genossenschafts- und Partnerschaftsregister. Die Register bleiben in der Verantwortung der Gerichte, jedoch findet eine bundesweite Vernetzung statt. Der Rechts- und Wirtschaftsverkehr kann über die zentrale Internetseite „www.handelsregister.de“ kostenpflichtig Einblick nehmen. Die §§ 8 ff des Handelsgesetzbuchs [HGB] werden sachlich und terminologisch modernisiert.

II. Bekanntmachung der Eintragung via Internet

Die Eintragungen in die Handelsregister werden künftig über die zentrale Internetseite „www.handelsregister.de“ bekannt gemacht. Der Zugriff auf die chronologisch geordneten Bekanntmachungen ist kostenfrei.

III. Schaffung eines deutschen Unternehmensregisters

Wesentliche Unternehmensdaten, deren Offenlegung von der Rechtsordnung vorgesehen ist, werden künftig über ein zentrales elektronisches Unternehmensregister verfügbar gemacht. Der Rechts- und Wirtschaftsverkehr wird daher künftig nicht mehr disparate Informationsquellen bemühen müssen, um sämtliche publizitätspflichtigen Angaben über ein Unternehmen zu erhalten. Vielmehr werden diese Angaben gebündelt an einer zentralen Stelle zum Online-Abruf zur Verfügung stehen.

IV. Umstellung auf elektronischen Bundesanzeiger fortgeführt

Über den elektronischen Bundesanzeiger als Internet-Publikationsplattform werden Unternehmensmeldungen weltweit zugänglich, während die Druckausgabe des Bundesanzeigers nur eine geringe Zahl von Interessenten erreichen kann. Seit 2002 sind bereits aktienrechtliche Mitteilungen im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen. Es wird angestrebt, den elektronischen Bundesanzeiger zum Quellmedium für alle gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichen Veröffentlichungen auszubauen. Die Veröffentlichungsdaten werden anschließend dem Unternehmensregister zugeführt.

V. Neues System der Offenlegung der Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse aller publizitätspflichtigen Unternehmen sind künftig beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen. Dort werden die Abschlüsse für den Abruf gespeichert und ferner im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Ein Verstoß insbesondere gegen die Offenlegungspflicht ist künftig als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet. Für die Sanktionierung werden das Bundesamt für Justiz sowie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zuständig sein, die ihre für ein etwaiges Tätigwerden erforderlichen Informationen vom Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers erhalten.

VI. Weitere Änderungen

1. Das Recht der Zweigniederlassungen wird dahin vereinfacht, dass die führende Eintragung künftig bei dem Gericht der inländischen Hauptniederlassung erfolgt. Bei vernetzten elektronischen Handelsregistern ist es nicht mehr sinnvoll, die Eintragungen nebst den dazu notwendigen Unterlagen bei den Gerichten der Zweigniederlassungen zu führen.
2. Grundsätzlich soll künftig nur der im Handelsregister eingetragene Text bekannt gemacht werden. Die bislang verschiedentlich angeordneten zusätzlichen Bekanntmachungen sind eine Fehlerquelle, vor allem aber sind sie bei einem Online-Zugang zum Handelsregister nicht mehr notwendig. Denn sobald der Rechts- und Wirtschaftsverkehr von der Bekanntmachung der Eintragung erfährt, kann er sich anhand der Originaldokumente unterrichten.
3. Die Dokumente und Eintragungen des Handelsregisters können künftig durch die Unternehmen in allen Amtssprachen der EU verfügbar gemacht werden.
4. Die handschriftliche Zeichnung von Unterschriften zur Aufbewahrung bei dem Handelsregister soll entfallen.

B. Allgemeiner Teil

I. Einleitung

Der Gesetzentwurf zielt auf die (teilweise) Umsetzung zweier EU-Richtlinien, einer Empfehlung der Regierungskommission Corporate Governance aus dem Jahr 2001 und weiterer Teile des 10-Punkte-Programms der Bundesregierung zur Verbesserung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes von Februar 2003.

1. Die Europäische Gemeinschaft hat am 15. Juli 2003 die Richtlinie 2003/58/EG (ABl. EU Nr. L 221, S. 13) zur Änderung der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie (68/151/EWG; ABl. EU Nr. L 65, S. 8) in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen erlassen (sog. EU-Publizitätsrichtlinie). Die Richtlinie ist von den Mitgliedstaaten bis spätestens zum 31. Dezember 2006 umzusetzen. Ziel der Richtlinie ist es, die Vorschriften zu den Offenlegungspflichten von Kapitalgesellschaften für die Einführung neuer Kommunikationsmedien zu öffnen. Die Handelsregister in der Gemeinschaft werden durch die in der Richtlinie vorgegebene Nutzung elektronischer Datenverarbeitung effektiver und schneller arbeiten können. Die Erfüllung der Offenlegungspflichten für die Gesellschaften sowie der Zugang der Bürger zu den offen gelegten Informationen werden auf diese Weise erheblich erleichtert. Dadurch wird die Publizitätsfunktion der Handelsregister wesentlich verbessert. Diese positive Wirkung soll ein weiterer Baustein zur Vollendung des Binnenmarktes sein.

In ihrem Aktionsplan zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts von Mai 2003 stellt die EU-Kommission die europaweite elektronische Vernetzung der Handelsregister (Unternehmensregister, Firmenbücher) in Aussicht. Das von der Europäischen Union seit den neunziger Jahren geförderte Projekt eines European Business Register (www.ebr.org) ist ein Vorläufer dieser Entwicklung hin zu vernetzten europäischen Handels- bzw. Unternehmensregistern.

Der deutsche Gesetzgeber hat zwar schon eine Reihe wichtiger gesetzlicher Voraussetzungen für die Umsetzung der geänderten EU-Publizitätsrichtlinie geschaffen, doch sind noch wesentliche Änderungen vorzunehmen. Die Einführung elektronischer Register ist von einigen der hierfür zuständigen Länder bereits in Angriff genommen worden und wird nun verstärkt betrieben werden müssen. Die Länder haben auch bereits die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie getroffen und Programmerweiterungen beauftragt, um die offen zu legenden Unterlagen zukünftig elektronisch entgegennehmen, elektronisch hinterlegen und über ein Online-Abfrageverfahren (Internet-Registerauskunft) verfügbar machen zu können.

2. Ferner wurde am 15. Dezember 2004 die Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG erlassen (ABl. EU Nr. L 390, S. 38). Diese neue EU-Transparenzrichtlinie betrifft auch zentral das Publikationswesen im Bereich kapitalmarktrechtlicher Veröffentlichungen. Sie sieht in Artikel 17 vor, dass bestimmte Finanzinformationen börsennotierter Gesellschaften in einer Form zu verbreiten sind, die in nicht diskriminierender Weise einen schnellen Zugang zu den Informationen gewährleistet und die die Informationen einem amtlich bestellten Speichersystem (Artikel 17 Abs. 1a der Richtlinie; vgl. auch Artikel 21 Abs. 1 und 2) zur Verfügung stellt. Gemäß dem Erwägungsgrund 25 der Richtlinie „sollten verbreitete Informationen im Herkunftsmitgliedstaat zentral zur Verfügung gestellt werden, so dass ein europäisches Informationsnetz aufgebaut werden kann, das zu angemessenen Preisen für Kleinanleger zugänglich ist, ohne dass gleichzeitig die Hinterlegungspflichten der Emittenten unnötig verdoppelt werden.“

3. Außerdem hat im Jahr 2001 die Regierungskommission Corporate Governance in ihrem Abschlussbericht (BT-Drs. 14/7515) die Einführung eines „Deutschen Unternehmensregisters“ gefordert (Rdn. 252). Damit soll die in Deutschland derzeit bestehende Zersplitterung der Datenbanken mit Unternehmensinformationen überwunden und durch Vereinheitlichung zur Verbesserung der Publizität von Unternehmensinformationen beigetragen werden. Die Regierungskommission hat dabei Forderungen aus der Wirtschaft aufgegriffen, die eine Verteilung auf unterschiedliche Datenbanken immer als hinderlich angesehen hat.

4. Die Bundesregierung hat diesen Vorschlag in ihr 10-Punkte-Programm zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes vom Februar 2003 aufgenommen. In dem 10-Punkte-Programm wird die „Sicherstellung eines anlegerfreundlichen Zugangs zu Unternehmensbekanntmachungen durch Bündelung der Informationskanäle, z.B. unter Einsatz des elektronischen Bundesanzeigers“, angekündigt.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die geänderte EU-Publizitätsrichtlinie und einen Teil der neuen EU-Transparenzrichtlinie um und schafft ein einheitlich zugängliches Datenportal für die publikationspflichtigen Unternehmensinformationen. Er setzt zudem die mit dem Justizkommunikationsgesetz vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) begonnene Umstellung auf einen digitalen Rechtsverkehr mit den Gerichten fort.

II. Derzeitige Regelung

1. Das Handelsgesetzbuch ermöglicht schon seit Inkrafttreten des Registerverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) die Einführung elektronischer Handelsregister. Hiervon haben mehrere Länder bereits flächendeckend, andere Länder jedoch noch keinen Gebrauch gemacht. Mit dem Gesetz über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422) wurden weitere Voraussetzungen für die Schaffung elektronischer Handelsregister geschaffen und vor allem das Genehmigungserfordernis für den Online-Abruf von Daten aus dem Register zugunsten eines „Jedermann-Abrufs“ abgeschafft. Mit dem 1. Justizmodernisierungsgesetz vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) wurde der Online-Abruf auf alle Handelsregisterdaten (Einreichungen) erweitert.

Da es den Ländern bislang freisteht, elektronische Register einzuführen, haben nur einige Länder die Entwicklung der nötigen Technik und Infrastruktur in zwei Entwicklungsverbänden (RegisSTAR und AUREG) aufgenommen und praktisch umgesetzt. In der Bund/Länder Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz wird kontinuierlich die praktische Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erarbeitet und für ein einheitliches Erscheinungsbild und Kompatibilität der elektronischen Register gesorgt. Mit der Rechtsverordnung zur Erleichterung der Registerautomation vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3688) hat das Bundesministerium der Justiz zudem bereits durch Novellierung der einschlägigen Registerverordnungen konkrete Vorgaben für den Aufbau und das Aussehen der elektronischen Register formuliert, auf die nun aufgebaut wird.

2. Wer heute Informationen zu Unternehmen sucht, kann sich aber nicht allein auf die Einsicht in das Handelsregister beschränken. Um ein vollständiges Bild zu gewinnen, müssen außerdem die Bekanntmachungen im (gedruckten und elektronischen) Bundesanzeiger, die Ad-hoc-Mitteilungen der Gesellschaft und die Beteiligungsdatenbank bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie die Börsenpflichtblätter eingesehen werden. Zwar sind diese Medien online oder in Papierform zugänglich, allerdings sind die Datenquellen disparat. In der Praxis wäre eine zentrale Anlaufstelle über das Internet sehr viel komfortabler und übersichtlicher. Seit dem 1. Januar 2003 werden zudem auch die Bekanntmachungen von Mitteilungen der Aktiengesellschaften nach der Neufassung von § 25 des Aktiengesetzes [AktG] durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz (BGBl. I 2002, S. 2681) nur noch im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Sukzessive wird die gesamte Bekanntmachung von Wirtschaftsdaten im Bundesanzeiger von der Papierform auf die elektronische Form umgestellt werden.

III. Ziel des Gesetzentwurfs

1. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen zum einen die Vorgaben der geänderten EU-Publizitätsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt werden. Spätestens ab dem 1. Januar 2007 müssen daher in Deutschland flächendeckend elektronische Handelsregister für jedermann zugänglich und die Einreichung von Schriftstücken zum Handelsregister und die Erteilung von Auskünften aus dem Handelsregister in elektronischer Form über das Internet möglich sein. Die Einreichung auf elektronischem Wege kann zwingend vorgeschrieben werden.

Zusätzlich ist vorzusehen, dass die Erteilung von Handelsregisterauszügen auch auf elektronischem Wege beantragt werden kann. Die EU-Publizitätsrichtlinie erlaubt auch die Führung des nationalen Amtsblatts für die Bekanntmachungen aus dem Handelsregister in elektronischer oder einer anderen genauso wirksamen Form. Von letzterem wird durch Einrichtung einer Internetadresse für Bekanntmachungen Gebrauch gemacht. Die bisher schon vorgeschriebenen Angaben auf Geschäftsbriefen gelten zukünftig auch für den E-Mail-Verkehr und die Internetseite der Gesellschaft, soweit eine solche eingerichtet ist.

2. Da nach Bereitstellung der elektronischen Handelsregister, des elektronischen Bundesanzeigers und der kapitalmarktrechtlichen Daten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein Online-Zugriff auf die entsprechenden Daten möglich sein wird, spricht alles dafür, diese Datenbanken – entsprechend einer Empfehlung der Regierungskommission Corporate Governance – in einem nationalen Portal, und zwar dem neu einzurichtenden Unternehmensregister zusammenzuführen.

3. Die EU-Transparenzrichtlinie verlangt in Artikel 17 einen europaweiten diskriminierungsfreien Zugang zu regelmäßigen und laufenden Kapitalmarktnachrichten der Emittenten (Artikel 4 ff. und Artikel 9 ff.) sowie zu bestimmten Informationen für die Aktionäre und für die Obligationäre der Gesellschaft (Artikel 13, 14).

Für die Verbreitung dieser Informationen sind grundsätzlich eine Plattform- und eine Großhandelslösung denkbar. Dieser Gesetzesentwurf beruht auf dem Plattformmodell, wonach die Daten bei dem Quellmedium elektronischer Bundesanzeiger gebündelt werden (Erstveröffentlichung) und Wettbewerb auf der Ebene der Auswertung und Weiterverbreitung (Zweitverwertung) gefördert wird. Die Internetseite „www.e-bundesanzeiger.de“ erfüllt danach zwei Funktionen: zum einen kann sich jeder Informationsadressat dort informieren, zum zweiten können Informationsdienstleister diese Daten auswerten.

Dieses Modell bietet ein grenzüberschreitendes Informationsmedium ohne Zeit- oder Qualitätsverlust, mit Effizienzgewinnen auch auf Seite der Unternehmen. Alle Erstveröffentlichun-

gen von Unternehmensdaten sind gebündelt an einer Stelle für jeden Informationsadressaten - ob Publikumsanleger, institutionelle Anleger, Gläubiger oder Geschäftspartner - unmittelbar zugänglich (technisch auch als sog. Push-Dienst). Damit wird die Informationszugangsgleichheit aller rechtssicher gewährleistet. Professionelle Informationsdienstleister erhalten einen einheitlichen Zugang zu allen Unternehmensdaten, was den Wettbewerb im Zweitverwertungsmarkt intensiviert.

Das sogenannte Großhandelsmodell will dagegen schon auf der Ebene der Erstveröffentlichung professionelle Dienstleister beteiligen, die die Daten von den Unternehmen erhalten, auswerten und weiter verbreiten („Großhandel – Einzelhandel – Konsument“). Dies geschieht teilweise noch durch Börsenpflichtblätter, teilweise durch elektronische Informationsagenturen. Während die Eignung der Druckausgaben von Tageszeitungen für die europaweit gleichmäßige Verbreitung nicht mehr in Betracht kommt, ist die Frage, ob ein oder mehrere elektronische Verbreitungswege am Anfang stehen, zu entscheiden. Ob ein Verbreitungsprozess nach Angebot und Nachfrage ein wirksames Mittel gegen den „Informationsoverkill“ darstellt, ist zweifelhaft: Wettbewerb senkt die Kosten der Informationsverbreitung auf das Niveau der marginalen Kosten, die für die Multiplikation von Informationen heutzutage gegen Null tendieren. Führt Wettbewerb bei stark nachgefragten Informationen zu wünschenswerten Ergebnissen, dürften die Einbußen auf Kosten der Nebenwerte wieder ausgeglichen werden. Vor allem jedoch entfielen bei dem Großhandelsmodell die Veröffentlichungen auf der Plattform, so dass die Dienstleister ihren professionellen Abonnenten die Daten unmittelbar – und schneller – zusenden könnten. Andere Anleger würden später informiert oder müssten wegen geringerer Nachfragemacht höhere Preise bezahlen, was mit der Intention des Artikels 17 Abs. 1 der EU-Transparenzrichtlinie unvereinbar wäre.

Zudem sprechen ordnungspolitische Erwägungen für das Plattformmodell: Es ist für natürliche Monopole anerkannt, dass die effizienzmaximierende Wirkung des Wettbewerbs versagt. Die Produktion (Erhebung und Verbreitung der Unternehmensinformation) ist mit hohen Fixkosten und geringen marginalen Kosten verbunden, während das Produkt Information beliebig multipliziert werden kann. Das Plattformmodell begrenzt die (absehbaren) Monopolerträge, indem es einen kostenlosen Zugang zum Rohgut des Produktes – die Unternehmensinformation an sich – schafft.

Im Gesetzentwurf wird daher der Übergang zu der zentralen deutschen Internetplattform für Unternehmensveröffentlichungen – elektronischer Bundesanzeiger – weiter fortgeführt und insbesondere auf kapitalmarktrechtliche Veröffentlichungen erstreckt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 und 11 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren / Recht der Wirtschaft).

Dabei ist die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung gemäß Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes nach wie vor - auch unter Berücksichtigung der verschärften Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 des Grundgesetzes (Urteil vom 24. Oktober 2002, Az. 2 BvF 1/01, BVerfGE 106, 62ff.; bestätigt durch Urteil vom 9. Juni 2004, Az. 1 BvR 639/02, Urteilsdruck, Rn. 101) - zu bejahen, denn es besteht eine konkrete Gefahr dafür, dass ohne eine bundesgesetzliche Regelung die in Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes enthaltenen Zielvorgaben (Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit) beeinträchtigt wären.

Zur Wahrung der Rechtseinheit ist eine bundesrechtliche Regelung erforderlich, wenn andernfalls eine Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen zu besorgen wäre, die im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden kann. Derartiges wäre insbesondere dann der Fall, wenn unterschiedliche rechtliche Behandlungen desselben Lebenssachverhalts erhebliche Rechtsunsicherheiten und damit unzumutbare Behinderungen für den länderübergreifenden Rechtsverkehr zur Folge hätten (BVerfGE 106, 62, 145 f.). Ein einheitliches Handelsregisterwesen ist in Deutschland nach wie vor unerlässlich, um einen nachvollziehbaren und ungestörten Wirtschaftsverkehr über die Ländergrenzen hinweg (gerade auch in durch Ländergrenzen geteilten Ballungsgebieten, wie z.B. den Regionen Rhein-Main oder Rhein-Neckar) sicherzustellen. Hierbei treten im Zeitalter der Globalisierung auch verstärkt ausländische Investoren in den Blickpunkt.

Zur Wahrung der Wirtschaftseinheit ist eine Regelung dann erforderlich, wenn abweichende Länderregelungen bzw. das Untätigbleiben der Länder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich bringen. Ersteres kommt in Betracht, wenn unterschiedliche landesrechtliche Regelungen Schranken oder Hindernisse für den wirtschaftlichen Verkehr im Bundesgebiet errichten und insbesondere die Verteilung des wirtschaftlichen (personellen und sachlichen) Potentials verzerren (BVerfGE 106, 62, 146 f.). Hierbei ist beispielsweise an die Beeinträchtigungen für Unternehmensgründer zu denken, sofern diese in unterschiedlichen Ländern verschiedene Voraussetzungen im Rahmen der Anmeldung von Handelsregistereinträgen erbringen müssten. Zudem verfolgt das zukünftige Handelsregisterportal der Länder gerade den Zweck, einen einheitlichen Zugang für alle Handelsregisterdaten in ganz Deutschland zu schaffen.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist daher erforderlich, weil einheitliche Regelungen über die elektronische Führung von Registern zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind. Der Bund hat mit Erlass der entsprechenden Vorschriften insbesondere im Handelsgesetzbuch auch bereits Gebrauch von der Gesetzgebungskompetenz gemacht.

V. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Länder werden mit den Kosten für die Entwicklung und Einführung elektronischer Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister belastet. Diese Kosten werden jedoch nur zu einem Teil durch das vorliegende Gesetz verursacht, da die meisten Länder bereits nach der bisherigen Rechtslage an der Einführung solcher Register arbeiten und Haushaltsmittel bereitgestellt worden sind. Lediglich die Länder, die bisher die Einführung elektronischer Register noch nicht beschlossen und keine Ausgaben hierfür eingeplant haben, werden voll mit den Kosten belastet. Diese Kosten werden aber durch die Einnahmen der Länder aus dem erweiterten und erleichterten Abrufverfahren (Internet-Registerauskunft) zum Teil ausgeglichen. Vor allem aber sind Einsparungen der Länder bei der Führung der Register infolge der Vereinfachung durch die Nutzung von Computertechnik, vor allem bei der Bearbeitung der Vorgänge und Lagerung der Akten, zu erwarten, ferner durch den Wegfall des Aufwandes für die Durchsetzung der Jahresabschlusspublizität per Ordnungsgeld nach § 335a HGB, die Durchführung des Zwangsgeldverfahrens nach § 335 HGB sowie des Bußgeldverfahrens nach § 334 HGB und entsprechender Bestimmungen.

Das Unternehmensregister wird in Trägerschaft des Bundesministeriums der Justiz als Teil des Publikationsorgans Bundesanzeiger geführt werden. Hinsichtlich des Betriebs des Unternehmensregisters kann sich das Bundesministerium der Justiz eines Verwaltungshelfers bedienen. Der Aufbau der für den Betrieb des Unternehmensregisters erforderlichen EDV-Struktur verursacht ebenso Kosten wie die Administration des Systems. Freilich ist zu erwarten, dass durch Abrufentgelte eine Kostendeckung erreicht werden kann.

Der Bund wird zudem wegen der Verfolgung bestimmter Verstöße gegen Vorschriften der Rechnungslegung als Ordnungswidrigkeit, die nach dem Entwurf durch das Bundesamt für Justiz bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt, mit Kosten belastet. Dem stehen zu erwartende Einnahmen aus Geldbußen gegenüber. Zur Höhe des zu erwartenden Kosten- und Verwaltungsaufwandes, soweit es um die Übertragung der Zuständigkeit hinsichtlich der bisher schon nach § 334 HGB sowie der neu vorgesehenen Bußgeldtatbestände geht, ist Folgendes zu bemerken:

Nach hiesiger Kenntnis ist die Zahl der bisher durchgeführten Verfahren gering. Einschlägige präzise Angaben könnten nur von den bisher zuständigen Ländern kommen. Da sich die z.Z. für die einschlägigen Bestimmungen zuständigen Länderbehörden von Land zu Land unterscheiden, ist insoweit auch eine Schätzung schwierig bis ausgeschlossen. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass sich die Zahl der Bußgeldverfahren insoweit erhöhen wird. Dementsprechend werden auch nur geringe Kosten auf den Bund entfallen.

Anders ist die Situation in Bezug auf die neuen, das derzeitige Ordnungsgeld des § 335a HGB ersetzenden Bußgeldbestimmungen im Zusammenhang mit der unterlassenen Offenlegung von Jahresabschlüssen durch die Unternehmen. Zwar können auch hier keine Zahlen genannt werden. Es ist aber damit zu rechnen, dass insbesondere in der Anfangs- bzw. Übergangszeit mit einer erheblichen Belastung insbesondere des Bundesamts für Justiz, auch infolge zu erwartender Einsprüche gegen verhängte Bußgelder zu rechnen ist. Wie hoch die Einnahmen des Bundesamts für Justiz infolge zu verhängender Bußgelder sein werden, wird auch davon abhängen, ob diese Einnahmen nach einem gerichtlichen Einspruchsverfahren den Ländern oder dem Bund zustehen.

VI. Auswirkungen auf die Wirtschaft und das Preisniveau

Auf das allgemeine Preisniveau wird das Gesetz keine messbaren Auswirkungen haben. Diejenigen, die aus beruflichen Gründen häufig Einsicht in das Handelsregister nehmen, werden von der preisgünstigeren Möglichkeit des Online-Abrufs profitieren. Bei den Tageszeitungen werden die Einnahmen für Anzeigen entfallen, die bisher von den Unternehmen für die Registerveröffentlichungen vergütet werden. Es ist damit zu rechnen, dass die Printmedien versuchen werden, diesen Einnahmeausfall über eine Erhöhung der Bezugspreise aufzufangen.

Die Unternehmen werden durch wesentlich geringere Entgelte für die elektronische Bekanntmachung der Registereintragungen entlastet. Gleiches gilt für die Offenlegung der Jahresabschlüsse und hierauf bezogener Unterlagen, die künftig im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Dies wird bei den Unternehmen zu einer spürbaren Kostenentlastung führen.

C. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Ersten Buchs ist infolge der Einfügung der Regelungen zum Unternehmensregister um den Begriff „Unternehmensregister“ zu erweitern.

Zu Nummer 2 (§§ 8 bis 12)

Die §§ 8 bis 12 werden neu formuliert und in Folge dessen auch neu gegliedert. Sie werden (wie schon die §§ 13 ff. und die Bestimmungen im Dritten Buch) mit amtlichen Überschriften versehen.

Zu § 8

§ 8 in der Fassung des Entwurfs schreibt die elektronische Führung der Handelsregister fest und schafft die Voraussetzungen für das zentrale Unternehmensregister.

Es wird dabei ausdrücklich darauf verzichtet, die Begriffe „Handelsregister“ und „Unternehmensregister“ mit einem zusätzlichen gesetzlichen Schutz zu versehen. So könnte man dies beispielsweise als erforderlich ansehen, um das amtliche Handelsregister von privaten Datensammlungen klar unterscheidbar zu halten. Denn das amtliche Handelsregister wird zukünftig mit einer Vielzahl privater Datensammlungen (Firmenverzeichnissen) konkurrieren, obwohl weiterhin nur das amtliche Register die staatliche Richtigkeitsgewähr und den Gutgläubensschutz des § 15 sicherstellt. Ähnlich könnte man beim Unternehmensregister argumentieren. Ein entsprechender Schutz wird aber schon de lege lata erreicht. So würde eine Werbung für ein privat betriebenes „Handelsregister“ oder „Unternehmensregister“ (letzteres nach Einführung des Unternehmensregisters) zukünftig regelmäßig gegen § 5 UWG verstoßen. Dies gilt solange, als für den Außenstehenden nicht hinreichend deutlich wird, dass es sich dabei nicht um das Handelsregister bzw. Unternehmensregister im Sinne der Neuregelungen des Handelsgesetzbuchs handelt.

Zu Absatz 1

Der künftige Absatz 1 entspricht dem geltenden § 8, wobei zusätzlich bereits hier die elektronische Registerführung festgeschrieben wird. Allerdings folgt die elektronische Registerführung auch aus den ebenfalls in dem Entwurf enthaltenen Regelungen über die elektronische Einreichung und den elektronischen Abruf. Die bisherige, aus den Anfängen der EDV-

Register stammende Terminologie („in maschineller Form als automatisierte Datei“, vgl. § 8a Abs. 1 Satz 1 in seiner gegenwärtigen Fassung) wird nicht weitergeführt. Der Ausdruck „elektronisch“ ist genau und jedem verständlich. Er schließt ein, dass eine „Datei“ gespeichert wird. Letzteres ist nur ein technologischer Fachausdruck, der vom Gesetz nicht eigens rezipiert werden muss.

Freilich hätte es den Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens gesprengt, die Terminologie bei allen Vorschriften insoweit entsprechend umzustellen. In erster Linie war nur eine Umstellung der von diesem Gesetzesvorhaben betroffenen Vorschriften im Bereich der Handels- und Genossenschaftsregister möglich (vgl. Artikel 4 Nr. 7 sowie die entsprechenden Änderungen der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über das Genossenschaftsregister in Artikel 5). Daher könnte in der Zukunft noch über eine Änderung der Terminologie bei anderen Regelungen, beispielsweise bei den Vorschriften im Zusammenhang mit dem Vereinsregister (§ 55a BGB, § 159 FGG einschließlich der Vorschriften der Vereinsregisterverordnung), nachgedacht werden.

Der Entwurf belässt es bei der insgesamt bewährten Registerführung durch die Amtsgerichte (i.V.m. § 125 FGG). Die Vorteile der elektronischen Vernetzung erlauben die Herstellung eines virtuellen Gesamt-Handelsregisters für den Abfragenden, was auch der Vorgabe der EU-Publizitätsrichtlinie nach der „einen Akte“ (vgl. dort Artikel 3 Abs. 1) Rechnung trägt (zur Einsichtnahme siehe im Übrigen unten zu § 9 in der Fassung des Entwurfs).

Zu den Absätzen 2 bis 4

Mit der Anfügung der Absätze 2 bis 4 werden die Voraussetzungen für das zentrale Unternehmensregister geschaffen. Gemäß Artikel 3 Abs. 1 und 2 der EU-Publizitätsrichtlinie muss sichergestellt sein, dass die publikationspflichtigen Daten über ein Unternehmen über „eine Akte“ zentral elektronisch abrufbar sind. Diese einheitliche Zugänglichkeit wird zukünftig über das Unternehmensregister gewährleistet.

Durch das Unternehmensregister wird die äußerliche Zersplitterung der Unternehmensdaten in Deutschland überwunden. Die „Regierungskommission Corporate Governance“ hat in ihrem Abschlussbericht vom 10. Juli 2001 (BT-Drs. 14/7515, Rdn. 252) vorgeschlagen, ein einheitliches Zugangportal unter dem Arbeitstitel „Deutsches Unternehmensregister“ zu errichten, das dem Geschäftsverkehr und den Kapitalmarktteilnehmern den Zugang zu den amtlichen, zu Publizitätszwecken angelegten Unternehmensdateien eröffnet. Es sollten nach den Vorstellungen der Kommission „die Handelsregister, die Zwischenberichte nach § 40 BörsG, die Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger und die Beteiligungsdatenbank der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin)“ entsprechend vernetzt

werden. Diese Aufzählung war nicht abschließend gemeint, sondern zeigte beispielhaft unternehmensrechtlich relevante Datenquellen auf, die über das Unternehmensregister erschlossen werden könnten.

Mit der Einführung einer zentralen elektronischen Zugänglichkeit der Daten über das Unternehmensregister wird deren Nutzbarkeit erheblich vereinfacht. Bisher war auch durch die Bindung der Daten an die Papierform eine Nutzung im Geschäftsverkehr sehr aufwändig und teuer. Sie wurden daher meist nur bei entsprechend wichtigen geschäftlichen Vorgängen herangezogen. Die mit den jeweiligen Publizitätsvorschriften verfolgten Ziele wurden so in erheblichem Maße verfehlt. Gerade auch für ausländische Interessenten stellte sich das System als besonders unübersichtlich und unzulänglich dar. Andere Staaten haben dies bereits seit einiger Zeit zum Anlass genommen, ihre Register völlig auf elektronische Medien umzustellen und zentral über das Internet zugänglich zu machen.

Im Zuge der Einführung elektronischer Handelsregister, des weiteren Ausbaus des elektronischen Bundesanzeigers sowie der verstärkten Nutzung des Internet für kapitalmarktrechtliche Veröffentlichungen soll daher die technische Möglichkeit einer Sammlung der bei den verschiedenen Publikationsmedien und Speicherorten vorhandenen Daten genutzt werden.

Zu den Regelungen der Absätze 2 bis 4 im Einzelnen

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Satz 1 bestimmt, dass das Unternehmensregister vom Bundesministerium der Justiz als Teil des Bundesanzeigers elektronisch geführt wird. Das Unternehmensregister soll als Teil des Bundesanzeigers geführt werden, da dieser seit 1949 das zentrale Veröffentlichungsorgan für amtliche Mitteilungen, insbesondere auch gerichtliche Bekanntmachungen einschließlich beispielsweise der Veröffentlichung der Jahresabschlüsse nach § 325 und gesellschaftsrechtliche und kapitalmarktrechtliche Bekanntmachungen bzw. Veröffentlichungen ist und wesentliche Inhalte des Unternehmensregisters aus dem Bundesanzeiger beizusteuern sind (§ 8 Absatz 4 Nr. 2 in der Fassung des Entwurfs). Bundesanzeiger und Unternehmensregister haben zudem beide Veröffentlichungsfunktionen in handels- und gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten, so dass die Anbindung des Unternehmensregisters an den Bundesanzeiger die geeignetste Lösung ist.

Da das Bundesministerium der Justiz Herausgeber des Bundesanzeigers ist, sieht Satz 1 folglich auch die Führung des Unternehmensregisters durch das Bundesministerium der Justiz vor.

Zu Satz 2

Das Bundesministerium der Justiz wird durch die Regelung dieses Satzes ausdrücklich befugt, auf Grundlage der in einer Rechtsverordnung nach § 9a Nr. 1 in der Fassung des Entwurfs getroffenen Festlegungen einen Dritten mit dem Betrieb des Unternehmensregisters zu beauftragen. Auf diese Weise wird die Möglichkeit geschaffen, eine privatrechtsförmige Einrichtung als Verwaltungshelfer mit dem operativen Geschäft des Unternehmensregisters zu betrauen und damit die Bundesverwaltung von dieser Aufgabe zu entlasten.

Zu Satz 3

Satz 3 dient der Sicherstellung der Publizität einer Beauftragung nach Satz 2.

Zu Satz 4

Satz 4 stellt klar, dass auch im Falle der Beauftragung eines Verwaltungshelfers mit dem Betrieb des Unternehmensregisters die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit beim Bundesministerium der Justiz verbleibt.

Zu Absatz 3**Zu Satz 1**

Satz 1 enthält eine gesetzliche Aufzählung von Daten, die im Unternehmensregister geführt werden. Das Unternehmensregister ist grundsätzlich offen für weitere unternehmensrelevante Daten. Daher beschreibt die im Entwurf vorgesehene gesetzliche Aufzählung lediglich den Mindestinhalt des Unternehmensregisters.

Die Nummern 1 bis 3 machen die Registerdaten des Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters zugänglich. Interessierte können künftig auf zwei Wegen online zugreifen. Zum einen über das Unternehmensregister, zum anderen über die durch das Länderportal vernetzten Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister.

Nummer 4 ermöglicht die Einsichtnahme in die Unterlagen der Rechnungslegung.

Die Nummern 5 bis 8 treffen die im Grunde selbstverständliche Anordnung, wonach einschlägige Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger über das Unternehmensregister abrufbar sind. Insoweit erweist es sich als vorteilhaft, dass viele unternehmensrechtliche Bekanntmachungen künftig über die Plattform des elektronischen Bundesanzeigers erfolgen werden. Für aktienrechtliche Bekanntmachungen ist dies durch das Aktiengesetz (i.d.F. des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts

[UMAG]) vorgesehen; für Bekanntmachungen nach dem GmbH-Gesetz und dem Genossenschaftsgesetz werden bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes weitere Anpassungen vorgenommen worden sein. Für Bekanntmachungen und Veröffentlichungen nach dem Investmentgesetz (InvG) und dem Investmentsteuergesetz (InvStG) ist bereits seit dem 1. Januar 2004 überwiegend der elektronische Bundesanzeiger vorgesehen. Ferner wird der elektronische Bundesanzeiger durch diesen Gesetzentwurf als Pflichtmedium für einige kapitalmarktrechtliche Veröffentlichungen nach der BörsZulV, dem WpHG und dem WpÜG eingeführt (vgl. Artikel 6, 7 und 8).

Nummer 5 erfasst neben den Bekanntmachungen von Personen- und Kapitalgesellschaften auch die genossenschaftsrechtlichen Bekanntmachungen.

Die Reichweite der Nummer 6 folgt aus § 127a AktG (eingefügt durch das UMAG).

Nummer 7 umfasst die kapitalmarktrechtlichen Veröffentlichungen inländischer (§ 25 WpHG, § 10 Abs. 4, § 14 Abs. 3, § 16 Abs. 3, § 23 Abs. 3, § 27 Abs. 3 Satz 3, § 35 Abs. 1 und 2 WpÜG) und ausländischer Gesellschaften (§ 26 WpHG) sowie die Veröffentlichungen nach der Börsenzulassungs-Verordnung (§ 70 BörsZulV) im elektronischen Bundesanzeiger.

Nummer 8 umfasst Bekanntmachungen und Veröffentlichungen nach dem Investmentgesetz und dem Investmentsteuergesetz. Für Kapitalanlagegesellschaften sind dies § 37 Abs. 2, § 38 Abs. 1, § 43 Abs. 5 und § 45 Abs. 1 und 2 InvG, für Investmentaktiengesellschaften, unabhängig von den bereits nach § 99 Abs. 3 InvG geltenden Veröffentlichungspflichten (§ 37 Abs. 2, § 43 Abs. 5 und § 45 Abs. 1 und 2 InvG), § 101 Abs. 4, § 103 Abs. 3 und § 111 Abs. 2 InvG. Darüber hinaus unterliegen ausländische Investmentgesellschaften den Veröffentlichungspflichten gemäß § 122 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 3 InvG. Schließlich unterliegen alle Investmentgesellschaften nach dem Investmentsteuergesetz zusätzlich den Bekanntmachungspflichten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 13 Abs. 3 InvStG.

Nummer 9 fügt die „Mitteilungen“ von Emittenten, die diese über kapitalmarktrechtliche Veröffentlichungen an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu machen haben, hinzu. Eine zusätzliche Mitteilungspflicht der Unternehmen an den elektronischen Bundesanzeiger wird dadurch vermieden. Die Weiterleitung dieser Mitteilungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist aber nur veranlasst, wenn die Information nicht schon im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen ist und daher ohnehin nach der Nummer 7 dem Unternehmensregister übermittelt wird. Nummer 9 umfasst mithin die Mitteilungen nach § 15a WpHG. Darüber hinaus ist die Mitteilung des Anbieters über die Veröffentlichung eines Verkaufsprospektes an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 9 Abs. 2 Satz 3 des Verkaufsprospektgesetzes (in der Fassung des Prospektrichtli-

nie-Umsetzungsgesetzes) erfasst. Als Veröffentlichungsmedium für den Verkaufsprospekt kommen insoweit z.B. ein überregionales Börsenpflichtblatt oder ein elektronisches Informationssystem in Betracht. Erfasst wird auch die Mitteilung über die Veröffentlichung eines Prospektes nach Maßgabe der EU-Prospektrichtlinie 2003/71/EG, die durch ein Prospekt-richtlinie-Umsetzungsgesetz in nationales Recht übertragen wird. Die Prospekte selbst werden zukünftig über die Internetseite der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen einsehbar sein (vgl. dazu Artikel 14 Abs. 4 der EU-Prospektrichtlinie 2003/71/EG). Ausgenommen sind hingegen Ad-hoc-Mitteilungen nach § 15 WpHG, da die Veröffentlichung von vom Emittenten selbst, weitgehend über externe Dienstleister, veranlasst wird.

Nummer 10 bezieht die insolvenzrechtlichen Bekanntmachungen ein, wobei angesichts der Zielsetzung eines Unternehmensregisters die Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstige Kleinverfahren (§§ 304 bis 314 InsO) auszunehmen sind.

Zu Satz 2

Gemäß Satz 2 sind die im Unternehmensregister geführten Daten über die Internetseite des Betreibers des Unternehmensregisters zugänglich zu machen. Hierdurch wird das Unternehmensregister für alle Interessierten im In- und Ausland geöffnet, die über das Internet ohne weiteres auf das Unternehmensregister zugreifen können müssen. Anmeldungs- oder gar Genehmigungserfordernisse bestehen nicht. Für Zwecke der Entgelterhebung können freilich die notwendigen Nutzerdaten erfasst werden, soweit dies sachlich notwendig ist.

Zu Absatz 4

Gemäß Absatz 4 haben die Registergerichte, der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers sowie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die jeweils bei ihnen geführten Daten an den Betreiber des Unternehmensregisters zu übermitteln, um die Zugänglichmachung der nach Absatz 3 vorgesehenen Daten sicherzustellen. Es muss unbedingt gewährleistet sein, dass der Nutzer einen einheitlichen Auftritt im Internet vor sich hat, von dem er bei Eingabe der gesuchten Gesellschaft alle dazu nach Absatz 3 vorhandenen Daten erhält.

Zu Absatz 5

Gemäß Absatz 5 sind Gebührenanteile für Abrufe aus dem Unternehmensregister, soweit sie von den Gerichten übermittelte Daten betreffen, an die Länder abzuführen. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass diese Daten von Gerichten der Länder erhoben sowie dem Unternehmensregister übermittelt werden und die Länder eigene gebührenpflichtige

Abrufsysteme für die dem Unternehmensregister zur Verfügung zu stellenden Daten betreiben. Mit der Regelung wird vermieden, dass sich das Unternehmensregister hinsichtlich der Gebühreneinnahmen zu einer Konkurrenz zu den Abrufsystemen der Länder entwickelt.

Zu § 8a

Zum ehemaligen Absatz 1 wird auf die Ausführungen zu § 8 Abs. 1 in der Fassung des Entwurfs verwiesen. Auch die im bisherigen Absatz 1 Satz 2 enthaltenen Detailvorschriften über die EDV-gestützte Registerführung konnten im Gesetz gestrichen werden; der Sache nach werden diese Einzelheiten in § 47 der Handelsregisterverordnung in der Fassung des Entwurfs geregelt (vgl. unten zu Artikel 5 Abs. 2 Nr. 27).

Der bisherige Absatz 2 wird - bis auf eine terminologische Änderung („gespeichert“ statt „in den dafür bestimmten Datenspeicher aufgenommen“) unverändert - in Absatz 1 übernommen.

Absatz 2 in der Fassung des Entwurfs sieht eine Ermächtigung für die Landesregierungen vor, Vorgaben hinsichtlich der Führung des Handelsregisters, der elektronischen Einreichung von Dokumenten, deren Aufbewahrung sowie der Dateiformate der einzureichenden Dokumente zu machen. Die Landesregierungen können dieses Befugnis durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Um zu gewährleisten, dass Dokumente zum jeweiligen Handelsregister bundesweit in einem einheitlichen Datenformat eingereicht werden können, haben sich die Länder bereits auf der 73. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 10. bis 12. Juni 2002 in Weimar auf die Einführung einheitlicher Standards verständigt.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 sind künftig überholt und können daher aufgehoben werden. Alle Dokumente können und müssen künftig in elektronischer Form eingereicht werden (vgl. § 12 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs); Sondervorschriften hierüber und Ermächtigungen dazu werden damit entbehrlich.

Zu § 9

Absatz 1

Diese Bestimmung will für Zwecke der Einsichtnahme die Zersplitterung der Handelsregister überwinden, denn es ist dem Einsichtbegehrenden in der heutigen Zeit nicht mehr zuzumuten, die jeweiligen lokalen Registergerichte ausfindig zu machen und sie mit seinem Wunsch nach „elektronischen Kopien“ (so die Ausdrucksweise der EU-Publizitätsrichtlinie) zu konfrontieren. Durch die Formulierung „einheitlich“ soll sichergestellt werden, dass die Internet-

seite der Länder („www.handelsregister.de“) nicht als bloßes Portal betrieben wird, das lediglich den äußeren Zugang zu den Datenbanken der einzelnen Bundesländer ermöglicht, sondern dass alle Daten mittels einer Suchfunktion gleichzeitig abgefragt und anschließend präsentiert werden. Ein weiterer Zugang zu den Handelsregisterdaten findet sich über das Unternehmensregister (vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 1 des Entwurfs).

Zu Absatz 2

Dieser Absatz macht von der Regelung in Artikel 3 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 3 der EU-Publizitätsrichtlinie Gebrauch, nach der die Mitgliedstaaten beschließen können, dass alle oder bestimmte Kategorien der spätestens bis zum 31. Dezember 2006 auf Papier eingereichten Urkunden und Angaben von dem Register nicht in elektronischer Form erhältlich sind, wenn sie vor einem bestimmten, dem Datum der Antragstellung vorausgehenden Zeitraum, der zehn Jahre nicht unterschreiten darf, bei dem Register eingereicht wurden. Eine elektronische Rückerfassung dieser Dokumente über den Zehnjahreszeitraum hinaus würde einen unvermeidbaren Aufwand bedeuten, dem ein angemessener Nutzen nicht gegenübersteht. Für diese Altdokumente besteht weiterhin die Möglichkeit der Einsichtnahme bei Gericht einschließlich der Fertigung von Kopien in Papierform.

Zu Absatz 3

Satz 1 setzt Artikel 3 Abs. 3 Unterabs. 4 Satz 2 der EU-Publizitätsrichtlinie um, nach dem die Richtigkeit der Kopien in elektronischer Form nicht beglaubigt wird, es sei denn, die Beglaubigung wird vom Antragsteller ausdrücklich verlangt.

Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 3 Abs. 3 Unterabs. 5 der EU-Publizitätsrichtlinie, wonach die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit bei der Beglaubigung von Kopien in elektronischer Form sowohl die Echtheit ihrer Herkunft als auch die Unversehrtheit ihres Inhalts durch die Heranziehung mindestens einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen sichergestellt wird.

Zu Absatz 4

Die Sätze 1 und 2 setzen die in Artikel 3 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 und Unterabs. 2 Satz 1 der EU-Publizitätsrichtlinie enthaltene Vorgabe um, dass eine vollständige oder auszugsweise Kopie der Urkunden oder Angaben auf Antrag auch auf Papier erhältlich sein muss.

Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 3 Abs. 3 Unterabs. 4 Satz 1 der EU-Publizitätsrichtlinie, nach dem die Richtigkeit der auf Papier ausgestellten Kopien beglaubigt wird, sofern der Antragsteller auf diese Beglaubigung nicht verzichtet.

Zu Absatz 5

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Zu Absatz 6

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Absatz 4.

Zu Absatz 7

Gemäß Artikel 3 Abs. 3 Unterabs. 2 der EU-Publizitätsrichtlinie muss eine Stelle bestimmt werden, bei der die Dokumente der „eine(n) Akte“ im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 der EU-Publizitätsrichtlinie von „dem Register“ elektronisch oder als Papierkopie abgefordert werden können. Mit der nunmehr geplanten Zuweisung der Rechnungslegungsunterlagen von den Registergerichten zum Bundesanzeiger wird die Funktion der „einen Akte“, die die einheitliche Zugänglichkeit aller offenlegungspflichtigen Dokumente verlangt, durch das Unternehmensregister gewährleistet, das sowohl über die eigentlichen Handelsregisterdaten (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 in der Fassung des Entwurfs) als auch über die Unterlagen der Rechnungslegung verfügt (§ 8 Abs. 3 Nr. 4, § 325 in der Fassung des Entwurfs).

Gemäß § 9 Abs. 7 in der Fassung des Entwurfs gilt Absatz 1 Satz 1, der jedem die Einsichtnahme in das elektronisch geführte Handelsregister zu Informationszwecken gestattet, bzgl. der Einsichtnahme in das Unternehmensregister entsprechend. Gleiches gilt für die in den neugefassten Absätzen 2 bis 4 enthaltenen Regelungen bzgl. der Übermittlung von Dokumenten und Abdrucken, soweit Daten nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 bis 4, d.h. Handelsregister-, Genossenschaftsregister- oder Partnerschaftsregistereintragen bzw. Unterlagen der Rechnungslegung über das Unternehmensregister abgerufen werden.

Zu § 9a

Die Einzelheiten der Beauftragung des Verwaltungshelfers und des operativen Betriebs des Unternehmensregisters sowie der Gebührenabführung an die Länder brauchen nicht im Gesetz selbst geregelt zu werden. Insoweit ist mit Satz 1 eine Rechtsverordnungsermächtigung nach Artikel 80 Abs. 1 des Grundgesetzes für das Bundesministerium der Justiz vorgesehen, die im Rahmen der dort genannten Vorgaben Regelungen über Auswahl, Rechte und Pflichten des privatrechtsförmigen Betreibers des Unternehmensregisters, die Dauer der Beauf-

tragung sowie über die Führung des Unternehmensregisters in organisatorischer und technischer Hinsicht sowie die Gebührenaufteilung zwischen Unternehmensregister und den Ländern umfasst. Die mit der Rechtsverordnungsermächtigung vorgegebenen inhaltlichen Bestimmungen sollen einen dem Zweck des Unternehmensregisters angemessenen sicheren und auf Dauer angelegten Betrieb gewährleisten. Dementsprechend ist eine Mindestlaufzeit der Beauftragung des jeweiligen Betreibers von fünf Jahren vorgesehen, um dem Betreiber die notwendige Sicherheit für die für den Betrieb des Unternehmensregisters zu tätigen Investitionen zu geben. Kündigungsrechte aus wichtigem Grund sind vorzusehen, damit einem Betreiber bei Verstoß gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen jederzeit die Führung des Unternehmensregisters entzogen werden kann. Zu den durch die Rechtsverordnung festzulegenden Rechten und Pflichten des Betreibers des Unternehmensregisters gehören auch Regelungen zur Nutzung der Daten des Unternehmensregisters für Angebote des Betreibers, die über die gesetzlich normierten Aufgaben des Unternehmensregisters hinausgehen, z. B. durch eine Bestimmung, die solche Angebote von einer vertraglichen Regelung mit den datenliefernden Stellen abhängig macht.

Da die im Unternehmensregister vorzuhaltenden Daten in nicht unwesentlichem Umfang von den Ländern beigesteuert werden (Handelsregisterdaten), wird die Mitwirkungsmöglichkeit der Länder an Umfang und Inhalt der Rechtsverordnung durch die Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnung gesichert.

Durch Satz 2 wird sichergestellt, dass die schutzwürdigen Interessen des betroffenen Unternehmens in Fällen berücksichtigt werden, in denen der Betreiber des Unternehmensregisters Unternehmensdaten, die in dem Register enthalten sind, in einer Weise nutzen will, die über die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben hinausgeht. Ein solcher Schutz ist aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung herzuleiten (§ 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG).

Die sachliche Regelung des bisherigen § 9a Abs. 1 findet sich in § 9 des Entwurfs, wobei nicht mehr zwischen herkömmlicher Papiereinsicht und elektronischer Online-Einsicht unterschieden wird. Die Bestimmung des bisherigen § 9a Abs. 3, wonach ein Missbrauch (z.B. Datensabotage, Vireninfection oder Einschleusung von Programmen) von der Online-Einsicht ausschließt, konnte als selbstverständlich entfallen.

Zu § 10

§ 10 wird künftig dahingehend geändert, dass Bekanntmachungen künftig nicht mehr im Papier-Bundesanzeiger und in Tageszeitungen erfolgen, sondern über einen von den Ländern gemeinsam gestalteten Internetzugang unter der auch für den Online-Abruf (§ 9 Abs. 1 in der Fassung des Entwurfs) benutzten Adresse „www.handelsregister.de“. Ein Vorläufer existiert

bereits unter „www.handelsregister-bekanntmachungen.de“. Alle Handelsregistereintragungen werden tageschronologisch über die gesetzlich vorgegebene Internetadresse bekannt gemacht.

Der Entwurf macht damit von einer Regelung der EU-Publizitätsrichtlinie (Artikel 3 Abs. 4 Unterabs. 2) Gebrauch, nach der die Mitgliedstaaten die Bekanntmachung im Amtsblatt durch eine andere ebenso wirksame Form der Veröffentlichung ersetzen können, die zumindest die Verwendung eines Systems voraussetzt, mit dem die offen gelegten Informationen chronologisch geordnet über eine zentrale elektronische Plattform zugänglich gemacht werden. Die EU-Publizitätsrichtlinie geht nach wie vor von der Notwendigkeit einer Bekanntmachung aus, selbst bei freier elektronischer Abrufbarkeit der Eintragungen. Im Grunde sind Eintragungsabruf und Bekanntmachung nur zwei Seiten einer Medaille. Die Publizitätswirkung des Handelsregisters ist mit der Bekanntmachung verknüpft (§ 15), und etliche andere Bestimmungen verbinden mit ihr Rechtsfolgen (vgl. § 25 Abs. 2, ferner etwa § 73 Abs. 2 Satz 3, § 225 Abs. 1 Satz 1, § 226 Abs. 2 Satz 3, § 320b Abs. 1 Satz 6 AktG).

Da die Umstellung auf eine Internet-Bekanntmachung erst zum 1. Januar 2007 in Kraft tritt, haben die Tageszeitungen ausreichend Zeit, sich umzustellen. Wenn die Handelsregister online für jedermann und von überall her abrufbar sind (und mit zentraler einheitlicher Suchfunktion auch über das Unternehmensregister), und wenn die Bekanntmachungen der Eintragungen zugleich online zugänglich sind, dann sind zusätzliche verstreute und unübersichtliche Abdrucke in Tageszeitungen ökonomisch nicht mehr zu verantworten. Der Umstand, dass ein Zeitungsleser bei seiner täglichen Lektüre die eine oder andere Handelsregisterbekanntmachung mehr oder weniger zufällig zur Kenntnis nimmt, rechtfertigt nicht die Belastung der Unternehmen und der Gerichte mit dem Veröffentlichungsaufwand. Das Internet steht frei zur Verfügung, sei es über den weit verbreiteten eigenen Anschluss oder über öffentliche Zugänge, etwa in Bibliotheken. Demgegenüber ist der Papier-Bundesanzeiger nur bei wenigen tausend Abonnenten verbreitet, die jeweilige Tageszeitung (das „andere Blatt“ nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in der bisherigen Fassung) erfasst ebenfalls nur einen beschränkten Adressatenkreis.

Satz 2 berücksichtigt das denkbare Anliegen des Eingetragenen, die gerichtliche Bekanntmachung zusätzlich auch in anderen Medien, d.h. in der Praxis in Zeitungen, erwirken zu können.

Zu § 11

Zu Absatz 1

Artikel 3a Abs. 2 der EU-Publizitätsrichtlinie schreibt vor, dass zusätzlich zur regulären Offenlegung die Offenlegung der in Artikel 2 der EU-Publizitätsrichtlinie genannten „Urkunden und Angaben“ in jeder anderen Amtssprache der Gemeinschaft zuzulassen ist. Das bedeutet, dass es jedenfalls den Kapitalgesellschaften ermöglicht werden muss, diese Texte freiwillig in jeder anderen Amtssprache der Gemeinschaft einzureichen.

Der Entwurf geht in Satz 1 darüber in zweierlei Hinsicht hinaus: Zum einen beschränkt er sich nicht nur auf die in Artikel 2 der EU-Publizitätsrichtlinie genannten Urkunden und Angaben, zum anderen gestattet er die freiwillige Einreichung in Amtssprachen der EU allen Eingetragenen, da nicht einzusehen ist, warum diese Möglichkeit Einzelkaufleuten und Personengesellschaften verschlossen bleiben sollte. Von der Möglichkeit, die Einreichung auch noch in weiteren Sprachen zuzulassen (Artikel 3a Abs. 3 der EU-Publizitätsrichtlinie), wird kein Gebrauch gemacht.

Der Entwurf hat nicht den Wortlaut der EU-Publizitätsrichtlinie übernommen, die mit Blick auf die Übersetzungen von „Urkunden und Angaben“ spricht. Vielmehr ergibt sich in Deutschland der Registerinhalt nicht aus einer Inbezugnahme auf die einzureichenden Angaben, sondern aus den eigenen Formulierungen des Registerrichters. An die Stelle der „einzureichenden Angaben“ tritt in Deutschland der vom Registerrichter verfügte Text der Registereintragung, welcher allein rechtlich maßgeblich und mit den Rechtsfolgen des § 15 verknüpft ist. Eine Übersetzung dieses Registerinhalts können die Unternehmen vornehmen und dem deutschsprachigen Text zur Seite stellen. Die Übersetzung wird nicht von Amts wegen geprüft (siehe sogleich unten).

Nach Artikel 3a Abs. 2 Unterabs. 3 der EU-Publizitätsrichtlinie sind die erforderlichen Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs Dritter zu den offen gelegten Übersetzungen zu treffen. In den Registersystemen ist daher nach § 11 Abs. 1 Satz 2 ein geeigneter Hinweis an die Nutzer auf die freiwillig eingereichten Schriftstücke aufzunehmen. Dies kann etwa durch eine Schaltfläche auf dem Bildschirm mit einem Flaggensymbol oder den Landesnamen in der jeweiligen Landessprache erfolgen. Die Register müssen dabei jedoch nicht das gesamte Angebot des Registerinhalts in übersetzter Fassung anbieten. Es genügt die Zugänglichkeit der jeweils freiwillig eingereichten Übersetzungen.

Satz 3 stellt mit der entsprechenden Anwendbarkeit von § 9 klar, dass die eingereichten Übersetzungen in gleicher Weise wie die Originaldokumente online zugänglich sind.

Eine Bekanntmachung ist nicht vorgesehen. Wenn die EU-Publizitätsrichtlinie von „Offenlegung“ spricht, meint sie den Vorgang nach Artikel 3 Abs. 2 Unterabs. 1 (Hinterlegung in einer Akte oder Eintragung im Register). Eine Bekanntmachung der eingereichten Übersetzungen entsprechend Artikel 3 Abs. 4 wird in Artikel 3a Abs. 2 der EU-Publizitätsrichtlinie nicht vorgeschrieben.

Artikel 3a Abs. 2 Unterabs. 2 der Publizitätsrichtlinie erlaubt den Mitgliedstaaten, die Beglaubigung der Übersetzungen zu verlangen. Davon wurde abgesehen, denn die Einschaltung eines beeidigten Übersetzer (§ 142 Abs. 3 der Zivilprozessordnung) erscheint zu aufwändig. Angesichts der Regelung in Absatz 2 werden die Unternehmen im eigenen Interesse auf eine korrekte Übersetzung achten. Einer von Amts wegen zu besorgenden Sicherstellung, dass spätere Änderungen der eingereichten deutschen Urkunden eine Übersetzung erfahren, bedarf es ebenfalls nicht. Unter Umständen greift die Regelung des Absatzes 2 zu Lasten der Unternehmen ein, etwa wenn aus den Datumsangaben nicht ein eindeutiger Bezug der Originale und der Übersetzung hervorgeht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 3a Abs. 4 der EU-Publizitätsrichtlinie in Anlehnung an dessen Wortlaut um. Ein bloßer Verweis auf die entsprechende Anwendung von § 15 würde nicht genügen, da es sich nicht um eine Diskrepanz zwischen Registereintragung und Bekanntmachung, sondern um die Diskrepanz zwischen eingereicher Originalfassung und eingereicher Übersetzung handelt. Freilich ergibt sich durch diese richtliniengemäße Umsetzung eine Erweiterung des Drittschutzes gegenüber § 15, der sich nur auf eingetragene und bekannt gemachte Tatsachen beschränkt.

Zu § 12

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 1. Die Beglaubigung kann künftig auch als einfaches elektronisches Zeugnis erfolgen (§ 39a BeurKG i.d.F. des JKomG-RefE).

Da auf die Zeichnungen von Unterschriften künftig verzichtet wird (vgl. unten die Begründung zu § 14 in der Fassung des Entwurfs), konnte der entsprechende Passus entfallen.

Satz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 2. Öffentliche Urkunden können künftig auch in elektronischer Gestalt präsentiert werden (§ 371a Abs. 2 ZPO i.d.F. des JKomG).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bewirkt den Übergang auf einen vollelektronischen Rechtsverkehr mit dem Registergericht. Da die Register elektronisch geführt werden, ist auch die Zulieferung der Dokumente auf diesem Wege zu bewerkstelligen. Andernfalls müssten die papierschriftlichen Unterlagen von den Registergerichten digitalisiert werden, was nicht nur kostenaufwändig wäre, sondern auch eine mehrfache Transformation bedeuten würde, da die Dokumente bei den Unternehmen ganz überwiegend bereits elektronisch vorliegen.

Die Bestimmung ist in der Sache nicht neu, sondern ordnet künftig generell an, was bereits derzeit in § 8a Abs. 1 Satz 3 den Landesregierungen zur Regelung durch Rechtsverordnung freigestellt wird. Die Landesregierungen können umgekehrt die papierschriftliche Einreichung bis Ende 2009 durch Rechtsverordnung beibehalten (vgl. Artikel 59 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der Fassung von Artikel 2 dieses Entwurfs).

Zu Nummer 3 (§ 13)

Das Recht der Zweigniederlassungen wird künftig dahingehend vereinfacht, dass die führende Eintragung bei dem Gericht der inländischen Hauptniederlassung zu erfolgen hat. Bislang ist bei dem Gericht der Hauptniederlassung anzumelden, das daraufhin das Gericht der Zweigniederlassung unterrichtet, damit dort die eigentliche Eintragung erfolgen kann.

Im Grunde unverändert bleiben die Vorschriften über die Eintragung der inländischen Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland (§§ 13d bis f).

Zu Buchstabe a**Zu Absatz 1**

Die Eintragung und die Führung doppelter Akten für inländische Zweigniederlassungen hat bisher ihren Grund darin, dass für die Geschäftspartner am Ort einer wichtigen Betriebsstätte der Zugang zu diesen rechtlichen Dokumenten leicht möglich sein soll. Mit der zukünftigen vollständigen Realisierung des elektronischen Registers werden alle Eintragungen und Dokumente der Hauptniederlassung online zugänglich sein (vgl. § 9 in der Fassung des Entwurfs). Die Anlage eines zusätzlichen Blattes (Datei) am Ort der Zweigniederlassung würde bestenfalls zu einer Verdoppelung dieser Information an derselben Fundstelle führen, im Allgemeinen aber eine Fehlerquelle bedeuten und jedenfalls erheblichen Aufwand bei den Registergerichten sowie Kosten bei den Firmen produzieren.

Zu Absatz 2

Zur Prüfung der Errichtung einer Zweigniederlassung ist häufig keine weitere Feststellung neben der Anmeldung nötig. Im Übrigen könnte die IHK am Ort der Zweigniederlassung angehört werden. Die Prüfung des § 30 ist auch bei der Zweigniederlassung an einem bezirksfremden Ort ohne weiteres über das Online-Register möglich.

Zu Absatz 3

Das Gericht der Zweigniederlassung hat künftig auf Mitteilung des Gerichts der Hauptniederlassung einige wenige rudimentäre Eintragungen (Firma, Ort, Registerstelle der Hauptniederlassung) vorzunehmen und bekannt zu machen. Der Grund dafür ist, dass diese Angaben dem örtlichen Rechtsverkehr zur Verfügung stehen sollen, damit eine Einsichtnahme ohne unter Umständen aufwändiges Suchen im Online-Register möglich ist.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um notwendige Folgeänderungen.

Zu Nummer 4 (§§ 13a bis c)

Die Vorschriften über die anmeldepflichtigen Personen bei Kapitalgesellschaften sind entbehrlich, denn es versteht sich von selbst, dass dieser Rechtsakt von dem vertretungsberechtigten Organ vorzunehmen ist. Vgl. im Übrigen unten zu der Änderung von § 33 Abs. 3 durch Artikel 1 Nr. 11).

Die Einreichung von Abschriften und Überstücken ist wegen der ausschließlichen Registrierung bei dem Gericht der Hauptniederlassung (§ 13 Abs. 1 in der Fassung des Entwurfs) künftig ebenfalls nicht mehr notwendig.

Zu Nummer 5 (§ 13d)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des Verzichts auf Unterschriftsproben (vgl. unten zu § 14 in der Fassung des Entwurfs).

Zu Nummer 6 (§ 13f)

Da § 40 AktG aufgehoben wird (vgl. unten unter Artikel 11 Nr. 2), kann auf diese Vorschrift nicht länger verwiesen werden. Dem Bedürfnis, den Rechtsverkehr über gewisse Grundlinien der ausländischen Aktiengesellschaft bei Eintragungen in den ersten beiden Jahren nach

Gründung zu informieren, wird durch die Aufnahme des sachlichen Inhalts der bisherigen Verweisung in den Normtext Rechnung getragen.

Die Aufhebung des Absatzes 4 ist zum einen eine Folgeänderung der Aufhebung von § 40 AktG, zum anderen entspricht sie dem Grundsatz, nur die Eintragung und keine darüber hinaus gehenden Angaben bekannt zu machen, da diese ohne weiteres online einsehbar sind.

Zu Nummer 7 (§ 13g)

Die Aufhebung des Absatzes 4 ist zum einen Folgeänderung der vorgesehenen Aufhebung von § 10 Abs. 3 GmbHG (vgl. unten unter Artikel 12 Nr. 2), zum anderen entspricht sie der Linie, grundsätzlich nur die Eintragung und keine darüber hinaus gehenden Angaben bekannt zu machen, da diese ohne weiteres online einsehbar sind.

Zu Nummer 8 (§ 14)

Das Erfordernis, eine Unterschriftsprobe zu hinterlegen, wird künftig aufgegeben. Die elektronische Führung des Handelsregisters könnte zwar auch eingescannte Unterschriften digital aufnehmen, doch würde in diesem Fall eine Echtheitsprüfung nicht mehr mit hinreichender Sicherheit stattfinden können, da es dafür nicht nur auf den zweidimensionalen Schriftzug, sondern wesentlich auch auf den Druckpunkt ankommt. Die Online-Präsentation eingescannter Unterschriften würde auf der anderen Seite zu einem Missbrauchsrisiko führen, da diese digitale Grafik für jedermann verfügbar wäre. Vor die Alternative gestellt, nur wegen der Unterschrift ein zweites Handelsregister in herkömmlicher Papieraktenform zu führen oder das Erfordernis einer Unterschriftszeichnung aufzugeben, entscheidet sich der Entwurf für letzteres. Zusätzlich steht zu erwarten, dass die elektronische Signatur die eigenhändige Namensunterschrift im Geschäftsverkehr ablösen wird.

Bei dem Ersatz des Begriffs „Schriftstück“ durch den Begriff „Dokument“ handelt es sich um eine Folgeänderung. Zwar wird schon durch § 12 Abs. 2 Satz 1 in der Fassung des Entwurfs auf digitale Dokumente umgestellt, doch erscheint wegen der hervorgehobenen, mit Zwangsgeld bewehrten Vorschrift eine begriffliche Anpassung angebracht.

Zu Nummer 9 (§ 15)

Divergenzen zwischen Eintragung und Bekanntmachung bei der Hauptniederlassung und der Zweigniederlassung kann es künftig nicht mehr geben, da nur noch eine Eintragung und Bekanntmachung bei der Hauptniederlassung erfolgt. Absatz 4 Satz 2 wird daher seinen

Anwendungsbereich vollends verlieren und kann aufgehoben werden. Demgegenüber betrifft Absatz 4 Satz 1 wie bisher Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen.

Zu Nummer 10 (§ 29)

Zum Wegfall der Pflicht zur Einreichung einer Unterschriftsprobe vgl. die obige Begründung zu § 14 in der Fassung des Entwurfs.

Zu Nummer 11 (§ 33)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Eintragung der Zweigniederlassung bei dem Gericht der Hauptniederlassung. Infolgedessen wird die Beifügung einer bislang für das Gericht der Zweigniederlassung gedachten Abschrift der Satzung entbehrlich.

Zu Nummer 12 (§ 35)

Zum Wegfall der Pflicht zur Einreichung einer Unterschriftsprobe vgl. die obige Begründung zu § 14 in der Fassung des Entwurfs.

Zu Nummer 13 (§ 37a)

Die EU-Publizitätsrichtlinie schreibt in Artikel 4 nunmehr ausdrücklich vor, dass die Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen und Bestellscheinen unabhängig von der Form dieser Dokumente zu machen sind. Dies soll künftig auch für § 37a klargestellt werden. Die EU-Publizitätsrichtlinie erfasst zwar nur Kapitalgesellschaften. Eine einheitliche Regelung für alle nach deutschem Recht insoweit Verpflichteten erscheint aber unumgänglich und notwendig. Der Geschäftsverkehr soll sich nicht auf verschiedene Standards bei Personen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften einstellen müssen. Hinzu kommt, dass nach der herrschenden Meinung im Schrifttum bereits heute von der Geltung des § 37a und vergleichbarer Vorschriften auch für Telefaxe, E-Mails etc., also ohne Unterscheidung nach der äußeren Form der Schreiben, ausgegangen wird.

Zu den Nummern 14 und 15 (§§ 53, 108)

Zum Wegfall der Pflicht zur Einreichung einer Unterschriftsprobe vgl. die obige Begründung zu § 14 in der Fassung des Entwurfs.

Zu Nummer 16 (§ 125a)

Vgl. die obige Begründung zu § 37a in der Fassung des Entwurfs.

Zu Nummer 17 (§ 148)

Zum Wegfall der Pflicht zur Einreichung einer Unterschriftsprobe vgl. die obige Begründung zu § 14 in der Fassung des Entwurfs.

Zu Nummer 18 (§ 264)

In Absatz 3 werden die Nummern 3 bis 5 neu gefasst. Dies versteht sich vor dem Hintergrund, dass durch die Neufassung des § 325 das Offenlegungssystem hinsichtlich der Jahresabschlüsse wechselt. Künftig wird nicht mehr zum Handelsregister, sondern zentral beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen sein. Der neue Vorschlag (Entfallen der bisherigen Nummer 5) trägt der neuen elektronischen Offenlegung und dem Umstand Rechnung (Erweiterung der bisherigen Nummer 4), dass der Absatz 3 auf Artikel 57 der Vierten gesellschaftsrechtlichen EU-Richtlinie beruht.

Zu Nummer 19 (Überschrift des Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs)

Die Überschrift vor den §§ 325 ff. wird an das neue System der Offenlegung der Jahresabschlüsse angepasst.

Zu Nummer 20 (§ 325)**Zu Absatz 1**

Die Jahresabschlüsse sind künftig zentral beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen. Damit werden die Registergerichte, die die Dokumente zur Zeit noch entgegennehmen müssen, von einem erheblichen und justizfernen Verwaltungsaufwand entlastet, den die potenziell über eine Million offenlegungspflichtigen Unternehmen verursachen.

Die zentrale Einreichung bzw. die ihr nachfolgende Speicherung erlaubt eine einheitliche Handhabung der Darstellung für den Online-Abwurf, der Vollständigkeits- und Fristgemäßheitskontrolle (§ 329) und auch eine grundlegende Reform der Sanktionspraxis (vgl. dazu unten die Begründung zu § 334). Ordnungs- und Zwangsgeldverfahren sind nicht mehr sinnvoll, da sie an die Registergerichte geknüpft sind und diese aufgrund des Wegfalls der Registerpublizität künftig nicht mehr in das Offenlegungsverfahren eingebunden sind.

Im Übrigen wird der Text des bisherigen Absatzes 1 im Wesentlichen beibehalten, aber besser lesbar umgestaltet. Der Verweis auf die „Wahrung der Frist nach Satz 2 oder 3“ im neuen Satz 6 bezieht sich auch auf die nach dem neuen Satz 4 verlangten Unterlagen, wie sich aus

dem „gleichzeitig“ zu Beginn des Satzes 4 ergibt. Neu ist in Satz 3 eine Fristverkürzung der Offenlegung für kapitalmarktorientierte Unternehmen, die einzelne kleinere Folgeänderungen erfordert. Diese Fristverkürzung erfolgt in Umsetzung des noch nicht erledigten Punktes 4 (4. Unterpunkt) des 10-Punkte-Programms der Bundesregierung zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes vom Februar 2003.

Zu Absatz 2

Diese Norm setzt Artikel 3 Abs. 4 der EU-Publizitätsrichtlinie um, wonach die dort in Absatz 2 bezeichneten Urkunden und Angaben (dazu gehören auch die Unterlagen der Rechnungslegung) in einem Amtsblatt bekannt zu machen sind; das zu diesem Zweck bestimmte Amtsblatt kann in elektronischer Form geführt werden.

Bislang haben große Kapitalgesellschaften (vgl. § 267 Abs. 3) die in Absatz 1 genannten Unterlagen zuerst im Papier-Bundesanzeiger bekannt zu machen und anschließend zusammen mit der Bestätigung der Bekanntmachung beim Handelsregister einzureichen. Diese Regelung ist künftig durch die Neuordnung nach Absatz 1 überholt. Andere Kapitalgesellschaften haben zur Zeit noch zum Handelsregister einzureichen und anschließend eine Hinweisbekanntmachung in der Papierausgabe des Bundesanzeigers zu veranlassen.

Die Neuregelung sieht hingegen generell vor, dass die Unterlagen unverzüglich nach ihrer Einreichung gemäß Absatz 1 beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen sind. Die dabei entstehenden Kosten sind wie bisher von den offenlegungspflichtigen Unternehmen zu tragen. Dies entspricht der Grundregelung, wie sie bei einer Handelsregistereintragung und der anschließend vom Registerführer veranlassten Bekanntmachung auch gilt.

Zu den Absätzen 2a und 2b

Die Absätze 2a und 2b enthalten weitgehend unverändert die Neuregelungen des Bilanzrechtsreformgesetzes (BilReG) vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166). Absatz 2a regelt nunmehr, dass der IAS-Einzelabschluss insoweit befreiende Wirkung entfaltet, als nur dieser im elektronischen Bundesanzeiger anstelle des HGB-Abschlusses bekannt gemacht wird. Bisher besteht die befreiende Wirkung nach den Bestimmungen des BilReG darin, dass eine weitere Bekanntmachung des HGB-Abschlusses im Bundesanzeiger durch die Bekanntmachung des IAS-Einzelabschlusses ersetzt werden kann. Der „normale“ Einzeljahresabschluss nach HGB ist auch künftig weiterhin beim Bundesanzeiger einzureichen. Er findet aber seinen Weg in das Unternehmensregister, ohne dass auf ihn ausdrücklich durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger hingewiesen wird. Dementsprechend

können Kosten für die elektronische Bekanntmachung auch nur für den IAS-Einzelabschluss anfallen.

Zu Absatz 3

Diese die Einreichung des Konzernabschlusses betreffende Vorschrift konnte einfacher gefasst und auf einen Verweis beschränkt werden. Auf Grund des neuen Offenlegungsverfahrens verlieren die in der alten Fassung geregelten Ausnahmen und Modifikationen für die Bekanntmachung in der Druckausgabe des Bundesanzeigers ihre Berechtigung.

Zu Absatz 3a

Die Bestimmung wiederholt den bisherigen Wortlaut des Absatzes 3a, allerdings ohne seinen bisherigen Satz 1, der durch das neue Offenlegungsverfahren obsolet wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält den bisherigen Wortlaut des Absatzes mit redaktionellen Folgeänderungen.

Zu Absatz 5

Dieser Absatz ist unverändert geblieben.

Zu Absatz 6

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung mit Blick auf die elektronische Registerführung.

Zu den Nummern 21 und 22 (§§ 325a, 327)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der Neuregelung in § 325.

Zu Nummer 23 (§ 328)

Die Änderung in Absatz 1 Nr. 1 Satz 1 will eine adäquate Darstellung der Bilanz auf Bildschirmen ermöglichen. Generell und für eine Darstellung auf Papier gibt es für die Konto-Form gute Gründe. Bei der Darstellung im Internet wirft jedoch die Forderung nach Einhaltung der Konto-Form Probleme auf, da für eine Gesamtdarstellung mit einem ausreichend großen Schriftbild der Bildschirm in der Regel nicht die notwendige Breite aufweist und deshalb gescrollt werden müsste. Eventuell würde sich deshalb hier anbieten, die Staffel- oder

eine sonstige Form zu wählen. Für solche Anpassungen soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Bei der Änderung in Absatz 2 Satz 4 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung in § 325.

Zu Nummer 24 (§ 329)

Die dem bisherigen § 329 nachgebildete Norm verlagert die Prüfung entsprechend der Neuregelung des § 325 vom Registergericht auf den Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers. Da es keine Unterscheidung zwischen „vollständig oder teilweise“ einzureichenden Unterlagen mehr gibt, kann dieser Passus entfallen. Neu vorgesehen ist künftig auch die Prüfung der Fristgemäßheit der Einreichung der Unterlagen. Dies ist wichtig, weil der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers künftig die Nichtbefolgung der Offenlegungspflichten der überwachenden Behörde (Bundesamt für Justiz bzw. Bundesanstalt für Finanzdienstleistung) zu melden hat, damit diese sodann durch die Einleitung eines Bußgeldverfahrens den Verstoß verfolgen kann. Absatz 4 ist insoweit Teil des neu geregelten Sanktionssystems bei unzulänglicher oder fehlender Offenlegung.

Zu Nummer 25 (§ 334)

Da bei den Registergerichten künftig keine Jahres- und Konzernabschlüsse nebst Unterlagen mehr einzureichen sind, sollen die Registergerichte auch von der Durchsetzung der Offenlegungspflicht mit Hilfe des mit dem Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetzes (KapCoRiLiG) von 2000 eingeführten Ordnungsgeldverfahrens entlastet werden. Daher ist nunmehr vorgesehen, das Ordnungsgeldverfahren (§ 335a) ganz abzuschaffen. Stattdessen soll künftig ausschließlich ein Bußgeldverfahren in der Zuständigkeit des Bundesamts für Justiz (Absatz 4; ausgenommen: §§ 340n und 341n, hierfür zuständig: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) vorgesehen werden. Die künftige Zuständigkeit des Bundesamtes für § 334 HGB schließt weitere vier Bußgeldtatbestände in verstreuten Rechtsverordnungen ein, deren Bedeutung allerdings eher gering ist, nämlich jeweils § 10 der Krankenhaus-Buchführungsverordnung und der Pflege-Buchführungsverordnung, § 2a der Verordnung über die Gliederung des Jahresabschlusses von Verkehrsunternehmen sowie § 2b der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen. Die nicht oder unzulänglich vorgenommene Offenlegung des Jahres-/Konzernabschlusses und der weiteren Dokumente wird daher künftig als Ordnungswidrigkeit verfolgt (vgl. Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe f). Entsprechend den Grundsätzen über Dauerordnungswidrigkeiten hat die Bußgeldbehörde die Möglichkeit, den nach einer rechtskräftig ver-

hängten Geldbuße fortwährenden Verstoß gegen die Offenlegungspflicht nach § 325 HGB erneut bußgeldrechtlich zu ahnden.

In die neue Nummer 5 in Absatz 1 (entsprechend in den weiteren Bestimmungen der §§ 340n, 341n HGB, § 20 PubliG, § 48 D-Markbilanzgesetz) sind ferner die bisherigen Tatbestände des § 335 (Zwangsgeld) vollständig aufgenommen und damit zu Bußgeldtatbeständen aufgewertet worden. Dadurch kann § 335 vollständig entfallen, da dessen weitere Durchführung durch die Registergerichte nicht mehr sinnvoll gewesen wäre.

Durch die Änderung in Absatz 3 wird die seit dem Bilanzrichtliniengesetz von 1985 unveränderte und heute nicht mehr zeitgemäße maximale Geldbuße auf 50.000 € verdoppelt; entsprechend wird auch in den korrespondierenden Bußgeldbestimmungen verfahren. So wurde z.B. bereits im 10-Punkte-Programm der Bundesregierung zur Verbesserung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes vom 25. Februar 2003 (gemeinsame Presseerklärung von BMJ und BMF – Nr. 10/03) unter Nummer 10 eine Überprüfung der Strafvorschriften im Sinne einer Verschärfung der Strafvorschriften für Delikte im Kapitalmarktbereich angekündigt. Entsprechendes muss auch für den Bereich der Geldbußen gelten.

Zu Nummer 26 (§§ 335, 335a)

Vgl. dazu die Ausführungen unter Nummer 25.

Zu Nummer 27 (§ 335b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufhebung der §§ 335 und 335a.

Zu Nummer 28 (§ 339)

Durch die Änderungen in den Absätzen 1 und 2 wird die Bestimmung auf den Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers umgestellt, da auch das Genossenschaftsregister ebenso wie die Handelsregister von der Aufgabe der Registerführung entlastet und eine einheitliche Handhabung erreicht werden soll.

Bei den Änderungen in Absatz 3 handelt es sich um Folgeänderungen zur künftigen Neufassung des § 325 HGB sowie um redaktionelle Straffungen. Die Aufzählungen im Text des bisherigen Absatzes 3 über den Norminhalt erscheinen nunmehr entbehrlich.

Zu Nummer 29 (§ 340l)

Es handelt sich in den Absätzen 1 bis 3 um redaktionelle Folgeänderungen. Absatz 4 ist durch das neue Offenlegungsverfahren obsolet geworden.

Zu Nummer 30 (340n)

Vgl. die Ausführungen oben unter Nummer 25 zu § 334. Die Aufhebung des § 340o erfordert die Schaffung eines neuen Bußgeldtatbestandes in Absatz 1a. Ebenfalls neu ist Absatz 4, der parallel zu § 341n Abs. 4 bei Kreditinstituten künftig als zuständige Stelle ebenfalls die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorsieht und die Länder insoweit entlastet.

Zu Nummer 31 (§ 340o)

Vgl. hierzu die Ausführungen oben unter Nummer 25 zu § 334.

Zu Nummer 32 (341l)

Es handelt sich in den Absätzen 1 und 3 um redaktionelle Folgeänderungen. Absatz 2 ist durch das neue Offenlegungsverfahren obsolet geworden.

Zu Nummer 33 (341n)

Vgl. die Ausführungen oben unter Nummer 25 zu § 334 und Nummer 30 zu § 340n. Die Aufhebung des § 341o erfordert hier die Schaffung eines neuen Bußgeldtatbestandes in Absatz 1a. An der zuständigen Behörde (hier: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) ist festgehalten worden.

Zu Nummer 34 (§ 341o)

Vgl. hierzu die Ausführungen oben unter Nummer 25 zu § 334 sowie Nummer 31 zu § 340o.

Zu Nummer 35 (§ 341p)

Es handelt sich ausschließlich um Folgeänderungen wegen der Streichung der Ordnungs- und Zwangsgeldbestimmungen des § 341o.

Zu Nummer 36 (§ 367)

Der Übergang zum elektronischen Bundesanzeiger wird auch hier vollzogen. Für den Rechtsverkehr ist es von Vorteil, unter der einschlägigen Rubrik mit entsprechender Suchfunktion nachzusehen, während es bislang vom Zufall abhing, ob die entsprechende Tagesausgabe der Print-Version zur Verfügung stand.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)**Zu Artikel 59****Zu Absatz 1**

Es handelt sich um eine Übergangsvorschrift, die bis Ende des Jahres 2009 eine Einreichung in der bisherigen Papierform ermöglicht. Da Einreichungen zur Eintragung notarieller Beglaubigung bedürfen (§ 12 HGB) und in der Praxis die Notare den Geschäftsverkehr mit dem Registergericht besorgen, ist schon deshalb für diejenigen Unternehmen gesorgt, die keinen Zugang zur elektronischen Technik haben. Im Übrigen müssen sich diese Unternehmen der Hilfe von Dienstleistern bedienen. Um insoweit Härten zu begegnen, können die Landesregierungen von der Pflicht zur digitalen Einreichung befristet absehen.

Zu Absatz 2

Für die Einreichungsmodalitäten der Jahresabschlüsse beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers gelten im Grunde die Erwägungen zu Absatz 1, auch wenn dort eine Mitwirkung der Notare nicht vorgesehen ist. Ferner wird vorgesehen, dass die Verkürzung der Offenlegungsfrist von zwölf auf drei Monate für kapitalmarktorientierte Unternehmen in jedem Fall erhalten bleibt, auch wenn das Bundesministerium der Justiz eine erleichternde Rechtsverordnung erlassen sollte.

Zu Absatz 3

Die Bestimmung dient der wortlautnahen Umsetzung von Artikel 3 Abs. 2 Unterabs. 4 Satz 2 der EU-Publizitätsrichtlinie („Antrag auf Offenlegung in elektronischer Form“). Danach müssen die vor dem 1. Januar 2007 eingereichten Schriftstücke bei Antrag auf Offenlegung in elektronischer Form für den zehn Jahre zurückliegenden Zeitraum in elektronische Form gebracht werden. Die Betätigung eines Online-Abrufs (§ 9 Abs. 1 HGB in der Fassung von Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs) ist kein Antrag in diesem Sinne. Es muss sich um den Antrag an das Registergericht handeln, eine Kopie des Schriftstücks in die elektronische Form zu bringen (vgl. dazu Artikel 3 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 1 der EU-Publizitätsrichtlinie).

Zu Absatz 4

Satz 1 regelt, auf welche Jahres- bzw. Konzernabschlüsse sowie weitere Jahresabschlussunterlagen die neuen Offenlegungsbestimmungen einschließlich der neuen Bußgeldbewehrung erstmals anzuwenden sind. Dies sind erstmals die Jahresabschlüsse für das Jahr 2007, d.h. zum Stichtag 31. Dezember 2007. Diese sind offenzulegen spätestens am 31. Dezember 2008, es sei denn, es handelt sich um die Jahres- und Konzernabschlüsse von kapitalmarktorientierten Unternehmen. In diesem Fall hat die Offenlegung bereits spätestens am 31. März 2008 zu erfolgen. Gleichzeitig wird in Satz 2 geregelt, wann die alten Regelungen letztmals anzuwenden sind. Es sind dies in der Regel die Jahres- und Konzernabschlüsse für die Geschäftsjahre 2006, d.h. zum Stichtag 31. Dezember 2006. So könnte die Nichtoffenlegung eines Jahresabschlusses zum Stichtag 31. Dezember 2006 auch weiterhin nur nach dem Ordnungsgeldverfahren des § 335a HGB durchgesetzt werden, während die Nichtoffenlegung eines Jahresabschlusses zum Stichtag 31. Dezember 2007 bereits bußgeehrt wäre.

Zu Absatz 5

Artikel 16 Abs. 1 des Entwurfs sieht vor, dass unter anderem die in § 8a Abs. 2 und § 9a HGB in der Fassung des Entwurfs enthaltenen Verordnungsermächtigungen bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, damit gewährleistet ist, dass entsprechende Rechtsverordnungen gleichzeitig mit dem Gesetz am 1. Januar 2007 in Kraft treten können. Da für die Übergangszeit bis zum 1. Januar 2007 jedoch auch die derzeit in § 8a Abs. 2 und § 9a HGB enthaltenen Regelungen weiter benötigt werden, ordnet Absatz 5 ihre Fortgeltung bis zu diesem Zeitpunkt an. Absatz 5 selbst tritt gemäß Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs zum 1. Januar 2007 außer Kraft.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften)

Zu Nummer 1 (§ 11)

Bei der Änderung in Absatz 2 Nr. 1 handelt es sich um eine Folgeänderung im Zuge des Übergangs auf elektronisch geführte Genossenschaftsregister.

Bei der Neufassung des Absatzes 4 handelt es sich um eine Folgeänderung im Zuge der Aufgabe des Erfordernisses einer Unterschriftsprobe (vgl. die Begründung zu § 14 HGB in der Fassung des Entwurfs, oben unter Artikel 1 Nr. 8). Des Weiteren wird zum Zwecke der Klarstellung die elektronische Einreichung von Dokumenten durch Verweis auf die entsprechende Regelung des HGB vorgesehen.

Bei der Aufhebung von Absatz 5 handelt es sich um eine Folgeänderung im Zuge des Übergangs auf elektronisch geführte Genossenschaftsregister.

Zu Nummer 2 (§ 14)

Vgl. zur Neuordnung des Zweigniederlassungsrechts die Begründung zu § 13 HGB in der Fassung durch Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs.

Zu Nummer 3 (§ 14a)

Die Aufhebung ist eine Folgeänderung auf Grund der Neuordnung des Zweigniederlassungsrechts.

Zu Nummer 4 (§ 16)

Bei der Änderung in Absatz 5 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Umstellung auf elektronisch geführte Genossenschaftsregister, die eine

Zu Nummer 5 (§ 28)

Die Aufhebung von Absatz 2 ist eine Folgeänderung im Zuge der Umstellung auf elektronische Genossenschaftsregister.

Zu Nummer 6 (§ 29)

Die Aufhebung von Absatz 4 ist eine Folgeänderung auf Grund der Neuordnung des Zweigniederlassungsrechts.

Zu Nummer 7 (§ 42)

Die Änderung des Verweises in Absatz 1 Satz 2 ist eine Folgeänderung im Zuge der Aufhebung von § 28 Abs. 2 (vgl. oben unter Nummer 5).

Zu Nummer 8 (§ 84)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufgabe des Erfordernisses einer Unterschriftsprobe (vgl. die Begründung zu § 14 HGB in der Fassung des Entwurfs oben unter Artikel 1 Nr. 8).

Zu Nummer 9 (§ 156)

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Neuregelung der Registerbekanntmachungen (vgl. § 10 HGB in der Fassung von Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs) und des neuen Rechts der Zweigniederlassungen (vgl. oben unter Nummer 2). Zudem werden in Absatz 1 Satz 1 und 2 die notwendigen Folgeanpassungen hinsichtlich der Verweise vorgenommen.

Zu Nummer 10 (§ 161)

Da das Genossenschaftsregister generell elektronisch geführt wird, ist die Ermächtigung zur Rechtsverordnung bereits durch Satz 1 gegeben. Einer Sondervorschrift (bisheriger Satz 3) bedarf es daher künftig nicht mehr.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)**Zu Nummer 1 (§ 125)**

Die Änderung in Absatz 2 zielt auf die Ermöglichung des jederzeitigen und einfachen (elektronischen) Austausches der Registerdaten zwischen den Amtsgerichten. Zwar werden die Daten dezentral von den Gerichten aufgenommen und registriert, doch in der Sache sind diese Daten für alle Systembeteiligten und nach Maßgabe von § 9 HGB für die Öffentlichkeit verfügbar.

Die Änderungen in Absatz 3 geben die Grundlage für eine Rechtsverordnung des BMJ, welche die „Schnittstelle“ der Handels- mit dem Unternehmensregister näher definiert.

Zu der Änderung in Absatz 4 vgl. die obige Begründung zu § 14 HGB in der Fassung des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 8).

Die Änderung in Absatz 5 ermöglicht, dass die Auftragsdatenverarbeitung auch von privaten Dienstleistern übernommen werden kann. Bislang ist sie öffentlich-rechtlichen Stellen vorbehalten. Es besteht in heutiger Zeit kein Anlass, private Unternehmen von dieser Aufgabe auszunehmen. Diese Dienstleister sind zuverlässig auszuwählen und durch ein geeignetes Vertragswerk zu binden.

Zu Nummer 2 (§ 129)

Es handelt sich um die Anpassung des Textes. § 124 wurde bereits früher aufgehoben, an dessen Stelle war § 88 Abs. 1 Satz 3 SchiffsregisterO getreten. Der sachliche Gehalt dieser entlegenen Vorschrift wird künftig durch den Verweis auf § 29 Abs. 1 Satz 3 ersetzt.

Zu Nummer 3 (§ 132)

Es handelt sich um Folgeänderungen. Die dort in Bezug genommenen Bestimmungen des HGB, des EGAktG und des PublG werden jetzt bzw. wurden bereits durch Gesetz vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) aufgehoben.

Zu Nummer 4 (§ 140a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der Zwangs- und Ordnungsgeldtatbestände der §§ 335, 335a, 340o und 341o HGB (vgl. dazu insbesondere oben unter Artikel 1 Nr. 25).

Zu den Nummern 5 und 6 (§§ 141, 141a)

Es handelt sich zum einen um Folgeänderungen zur Neufassung von § 10 HGB. Da es nicht um die Bekanntmachung einer Handelsregistereintragung geht, ist hier zum anderen der elektronische Bundesanzeiger zum Publikationsmedium bestimmt worden.

Zu Nummer 7 (§ 147)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Genossenschaftsregister werden in Zukunft elektronisch geführt. Folglich sind nicht mehr nur die „in maschineller Form als automatisierte

Datei“ geführten Genossenschaftsregister der entsprechenden Anwendung der dort zitierten Bestimmungen unterstellt.

Zu Artikel 5 (Änderung der Registerverordnungen)

Zu Absatz 1 (Änderung der Handelsregisterverordnung)

Artikel 5 Abs. 1 betrifft Änderungen der Handelsregisterverordnung, die bereits vor dem 1. Januar 2007 in Kraft treten sollen.

Zu Nummer 1 (§ 1)

Nach § 125 Abs. 1 FGG ist für die Führung des Handelsregisters das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat, für den Bezirk dieses Landgerichts zuständig. Die Landesregierungen können nach § 125 Abs. 2 FGG allerdings durch Rechtsverordnung eine hiervon abweichende Konzentration oder Dekonzentration der Registergerichtsbezirke anordnen. Die Neuregelung von § 1 soll dem Rechnung tragen. Demnach führt künftig das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts für den Bezirk des Landgerichts das Handelsregister, sofern die Landesregierungen nicht gemäß § 125 Abs. 2 FGG anderweitige Anordnungen getroffen haben.

Zu Nummer 2 (§ 20)

§ 20 bezieht sich künftig nicht nur auf die Hauptniederlassung, sondern auch auf die Verlegung der Zweigniederlassung von Unternehmen mit Sitz im Ausland (§§ 13d, 13e HGB).

Zu Nummer 3 (§ 34a)

Diese Vorschrift dient allein als Hinweis an den Rechtspraktiker auf die nach Artikel 11 und Artikel 39 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 hinsichtlich der EWIV sowie nach Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 hinsichtlich der SE einzuhaltenden Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten.

Zu Nummer 4 (§ 40)

§ 40 regelt bisher die Eintragung in Abteilung A des Papierregisters. Für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2006 wird hier noch die Streichung des § 106 Abs. 2 Nr. 3 HGB

nachvollzogen, die die bisher erforderliche Eintragung des Zeitpunkts des Beginns der Personengesellschaften entbehrlich macht.

Zu Nummer 5 (§ 43)

§ 43 regelt bisher die Eintragung in Abteilung B des Papierregisters. Für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2006 werden hier noch die Einführung der Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital und das Erfordernis, deren Mindestkapital einzutragen, nachvollzogen.

Zu Nummer 6 (§ 51)

Die Verordnung sieht in ihrer geltenden Fassung noch die Möglichkeit einer „Umstellung“ des Papierregisters vor. Eine Umstellung in diesem Sinne würde bedeuten, dass die bisherigen Eintragungen unverändert in das neue Medium übernommen werden. Dies widerspricht jedoch den Regelungen der bisherigen §§ 61 und 62, wonach bei elektronischer Registerführung zugleich eine Änderung der Spaltenaufteilung bei der Eintragung von Vertretungsbefugnissen vorzusehen ist. Um diese Änderung der Spaltenaufteilung zu verwirklichen, kommt nur eine „Umschreibung“ des Registerblattes in Betracht. Absatz 1 ist daher in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung aufzuheben.

Zu Nummer 7 (§ 52)

In Absatz 1 wird festgeschrieben, dass nur eine Umschreibung des Registerblattes erfolgen kann. Der Hinweis auf § 21 ist überflüssig, weil mit der Einführung des elektronischen Registers die Umschreibung erforderlich wird. Aufzunehmen ist eine Frist für die Umschreibung aller (noch nicht geschlossenen) Registerblätter bis zum 31. Dezember 2006, um den Anforderungen der Richtlinie gerecht zu werden. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, Registerblätter aus anderen Bezirken blockweise in einen bestimmten Nummernbereich umzuschreiben und dafür bestimmte Registernummernblöcke freizuhalten. Hierdurch sollen die Möglichkeiten erweitert werden, gemäß Absatz 3 Satz 1 von Einzelbenachrichtigungen abzusehen, insbesondere wenn anstelle der Einzelbenachrichtigungen die Anordnung über die blockweise Verschiebung der Registernummern in den örtlichen Bekanntmachungsmedien veröffentlicht wurde.

In Absatz 4 soll die elektronische Archivierung auch auf diejenigen Blätter erstreckt werden, die bei Einführung des elektronischen Registers deshalb nicht umgeschrieben werden, weil die eingetragenen Unternehmen bereits gelöscht und die Registerblätter geschlossen sind. Auch diese Registerblätter müssen – wenigstens für den zurückliegenden Zehnjahreszeit-

raum – auf Datenträger gespeichert und im Internet und auf den Sichtgeräten der Amtsgerichte angezeigt werden können (siehe die geplante Neufassung von § 50 Abs. 2).

Zu Nummer 8 (§ 53)

Die Vorschrift ist aufzuheben, da eine Umstellung aus Rechtsgründen nicht in Betracht kommt.

Zu Nummer 9 (§ 54)

Die Vorschrift wird redaktionell angepasst, nachdem § 53 aufgehoben wird.

Zu Nummer 10 (§ 61)

§ 61 regelt die Eintragung in Abteilung A des elektronischen Registers. Für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2006 wird hier noch die Streichung des § 106 Abs. 2 Nr. 3 HGB nachvollzogen, die eine Eintragung des Zeitpunkts des Beginns der Personengesellschaft entbehrlich macht.

Mit Ablauf der Umstellungsfrist am 31. Dezember 2006 wird die Vorschrift aus systematischen Gründen inhaltsgleich in den Abschnitt IV. nach § 40 übernommen (vgl. Artikel 5 Abs. 2 Nr. 24 dieses Gesetzes).

Zu Nummer 11 (§ 62)

§ 62 regelt bisher die Eintragung in Abteilung B des elektronischen Registers. Für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2006 werden hier noch die Einführung der Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital und das Erfordernis, deren Mindestkapital sowie die Bandbreite des statuarischen Kapitals einzutragen, nachvollzogen; weiterhin die Eintragung von Beschlüssen über ein „Squeeze-out“ nach § 327e AktG. Mit Ablauf der Umstellungsfrist am 31. Dezember 2006 wird die Vorschrift aus systematischen Gründen inhaltsgleich in den Abschnitt IV. nach § 43 übernommen übernommen (vgl. Artikel 5 Abs. 2 Nr. 25 dieses Gesetzes).

Zu Absatz 2 (Änderung der Handelsregisterverordnung zum 1. Januar 2007)

Mit der geplanten Aufgabe der papiergebundenen Registerführung werden zahlreiche Vorschriften der Handelsregisterverordnung [HRV], die sich auf die Registerführung in Bänden oder in Karteiform beziehen, gegenstandslos werden. Umgekehrt wird die elektronische Re-

gisterführung zum Regelfall. Die Vorschriften über die elektronische Registerführung sind daher künftig keine „Besonderen“ Vorschriften mehr (so aber die Überschrift zum Abschnitt IVa. der HRV in ihrer gegenwärtigen Fassung), welche rechtssystematisch einen Ausnahmefall beschreiben, sondern zwingendes Recht für die gesamte Registerführung. Es empfiehlt sich deshalb, diese Vorschriften – soweit sie bisher Ausnahmen von den allgemeinen Regelungen der Abschnitte I. bis III. festlegen – aufzuheben und ihren Regelungsgehalt in den allgemeingültigen Teil der Abschnitte I. bis III. zu integrieren. Hierbei werden die neu gefassten Vorschriften mit amtlichen Überschriften versehen.

Zu Nummer 1 (§ 2)

Das Anliegen des bisherigen § 2, ehemalige Registerbezirke bei einem Gericht je gesondert fortzuführen, geht mit dem Leitbild der Registerkonzentration nach § 125 Abs. 1 FGG nicht mehr konform und wird durch die geplante Einführung der elektronischen Registerführung auch technisch überholt. Ergebnis der Konzentration nach § 125 Abs. 1 FGG und der Einführung des elektronisch geführten Handelsregisters wird ein einheitlich für mehrere Amtsgerichtsbezirke geführtes Register am Ort des Registergerichts sein. Um unnötige Aufwände bei der Umstellung zu vermeiden, sollen jedoch die alten Registernummern beibehalten und mit einem Ortskennzeichen als Unterscheidungsmerkmal versehen werden können (§ 13 Abs. 2).

Zu Nummer 2 (§ 4)

Durch die Neufassung der Vorschrift wird die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Richter (Rechtspfleger) und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle festgelegt. Die Inbezugnahme der §§ 5 bis 8 RPfIG stellt klar, dass der Urkundsbeamte ihm übertragene Geschäfte in besonders geregelten Fällen dem Richter vorlegen muss bzw. kann (§ 5 RPfIG) und der Richter die mit seiner Aufgabenerledigung verbundenen Geschäfte des Urkundsbeamten mit erledigen darf (§ 6 RPfIG), insbesondere wenn die eingesetzten DV-Programme sie bei der vom Richter vorgenommenen Eintragung automatisch mit erledigen. In Zweifelsfällen entscheidet der Richter über die Zuständigkeit (§ 7 RPfIG). Über die entsprechende Anwendung von § 8 RPfIG wird schließlich die Frage der Wirksamkeit der Geschäfte, die der Urkundsbeamte anstelle des Richters und umgekehrt wahrgenommen haben, geregelt.

Zu Nummer 3 (§§ 7 bis 12)

Zu § 7

§ 7 regelt bisher die Führung des Registerblattes in Bänden oder in Karteiform. Nachdem künftig durch § 8a Abs. 1 HGB in der Fassung des Entwurfs bestimmt wird, dass die Register zwingend als elektronische Register zu führen sind, sind die Vorschriften über gebundene Bände und über die Karteiform überholt. Der Wortlaut des § 7 wird daher künftig an den neugefassten § 8a HGB angepasst.

Zu § 8

Von der Führung des eigentlichen Registerblattes ist die Führung der Registerakten zu unterscheiden. Bisher regelt § 8 die Aktenführung des Registers in der Weise, dass die Registerakte zweigeteilt mit einem nicht öffentlichen Teil, dem sog. „Hauptband“ und einem allgemein zugänglichen Teil, dem sog. „Sonderband“ geführt wird. Durch die Richtlinie ist vorgegeben, dass die Dokumente des bisherigen „Sonderbandes“ künftig nicht mehr in Papierform, sondern in elektronischer Form eingereicht und offen gelegt werden. Der hierfür einzurichtende Datenspeicher soll als „Registerordner“ bezeichnet werden. Da Registerakte und Registerordner künftig auf unterschiedlichen Medien geführt werden, empfiehlt es sich, getrennte Vorschriften für diese beiden Teile des Registers einzuführen. Künftig sollen deshalb in § 8 die Regelungen über die (papierne) Registerakte und in § 8a die Regelungen über den (elektronischen) Registerordner getroffen werden.

Zu Absatz 1

Die Registerakten werden bis auf weiteres auch künftig wie bisher in gewöhnlicher Papierform nach den jeweiligen Aktenordnungen der Länder geführt werden. Die bisher in der Vorschrift enthaltene Bezugnahme auf das Landesrecht (§ 24 der Aktenordnungen) wird zugunsten einer Aufnahme der Regelungen unmittelbar in die HRV aufgelöst.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bezieht sich auf die Rückgabe von Schriftstücken, die in Papierform eingereicht wurden. Hiervon ist auch künftig weiterhin eine beglaubigte Abschrift zu den Registerakten zu nehmen.

Zu § 8a

Zu Absatz 1

Diejenigen Schriftstücke, die bisher im Sonderband der Akte hinterlegt werden und jedermann im Registergericht zur Einsicht offen stehen, werden künftig in elektronischer Form entgegengenommen und abgespeichert. Sie werden in einen Registerordner aufgenommen,

der dem Registerblatt zugeordnet ist (Satz 1). Der Zugang zu den Dokumenten erfolgt für den Benutzer wahlweise entweder chronologisch nach dem Eingangsdatum des Dokumentes oder nach der Art des Dokumentes (z.B. alle eingereichten Gesellschafterlisten), Satz 2.

Das eingetragene Unternehmen kann die Dokumente in mehreren Übersetzungen einreichen (§ 11 HGB in der Fassung des Entwurfs). Diese Übersetzungen sind den deutschsprachigen Ursprungsdokumenten zuzuordnen (Satz 3). Wird die mehrsprachige Einreichung bei künftigen Änderungen nicht fortgeführt, so dass die Übersetzungen nicht mehr den aktuellen Stand des Dokumentes wiedergeben, so muss das Registergericht dies im Registerordner und durch das Auskunftssystem kenntlich machen (Satz 4). Die Form der Kenntlichmachung wird nicht vorgegeben; die Kenntlichmachung muss also nicht durch ein bestimmtes Zeichen oder einen bestimmten Text erfolgen. Es genügt zum Beispiel, wenn die eingereichten Dokumente in einem Dokumentenbaum angezeigt werden und sich aus der Darstellung eindeutig ergibt, dass eine eingereichte Übersetzung durch ein neueres Dokument, für das (noch) keine Übersetzung vorliegt, überholt ist.

Zu Absatz 2

Von den geplanten Neuregelungen über die Aufnahme in den elektronischen Dokumentenordner werden mindestens alle ab dem 1. Januar 2007 einzureichenden Dokumente erfasst. Die Länder können die Registerordner nach der geltenden Fassung des § 8a Abs. 1 Satz 3 HGB jedoch auch schon vor diesem Zeitpunkt einrichten und die Schriftstücke sowie Dokumente elektronisch erfassen. Jedoch müssen die Altbestände künftig nicht komplett umgestellt werden. Nur wenn ein Antrag des Unternehmens auf Überführung der eigenen Registerakten in die elektronische Form (Art. 59 Abs. 3 EGHGB in der Fassung des Entwurfs) oder ein Antrag auf elektronische Übermittlung (§ 9 Abs. 2 HGB in der Fassung des Entwurfs) vorliegt, ist die nachträgliche Aufnahme der Schriftstücke in den Dokumentenordner rechtlich geboten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bezieht sich auf die Rückgabe von Schriftstücken, die in Papierform einzureichen waren. Diese sind zuvor in die elektronische Form zu überführen und in den Registerordner einzustellen.

Zu Absatz 4

Bei der Übernahme von Schriftstücken in den elektronischen Registerordner muss die Art des Ursprungsdokumentes vermerkt werden, da sonst die Information über die Rechtsquali-

tät und die Beweiskraft des Dokumentes verloren ginge. Dies entspricht dem Rechtsgedanken des § 30 Abs. 4.

Zu Absatz 5

Absatz 5 gestattet eine Übernahme derjenigen elektronischen Dokumente in den Registerordner, die nach der geltenden Fassung des § 8a Abs. 3 oder Abs. 4 HGB auf einem Bildträger oder einem anderen Datenträger gespeichert wurden. Die Herkunft der Daten ist als Information über die Rechtsqualität und die Beweiskraft des Dokumentes kenntlich zu machen.

Zu § 9

Bei der elektronischen Speicherung von Informationen werden die Daten in einzelne Datenfelder abgelegt. Die erfassten Daten lassen sich in unterschiedlicher Form darstellen. Auf diese Weise lässt sich auch der Inhalt des bisher in Papierform geführten Namens- und Firmenverzeichnisses tabellarisch darstellen, ohne dass hierfür die in § 9 Abs. 1 und 2 in der bisherigen Fassung vorgesehene gesonderte Führung alphabetischer Namens- und Firmenverzeichnisse künftig noch erforderlich ist.

Der bisherige Absatz 3 bezieht sich auf die Führung des Handblattes. Er ist aufzuheben, weil dem Handblatt bei der künftigen elektronischer Registerführung keine Bedeutung mehr zukommen wird. Die Führung eines Handblattes ist auch schon nach der gegenwärtigen Fassung von § 55 Satz 2 bei elektronischer Registerführung nicht erforderlich.

Zu § 10

Die bisherige Fassung von § 10 geht davon aus, dass das Register ausschließlich in Papierform geführt wird. Nur dann können das Register und die zum Register eingereichten Schriftstücke zur Einsicht „vorgelegt“ werden. Künftig wird die Einsicht jedoch hauptsächlich in elektronische Eintragungen sowie elektronische Dokumente gewährt und nur noch ausnahmsweise in (meist ältere) Papierstücke. § 10 ist daher unabhängig von der Form der Einsicht zu formulieren.

Absatz 2 bestimmt künftig die Einzelheiten der Einsicht in das elektronisch geführte Registerblatt. Diese sind gegenwärtig in § 63 Abs. 1 geregelt und werden aus systematischen Gründen in § 10 übernommen. Absatz 3 betrifft die Einsichtnahme in den elektronischen Registerordner und wird damit den Regelungsgehalt des bisherigen § 63 Abs. 3 ersetzen.

Zu § 11

Der bisherige Inhalt des § 11 wird bedeutungslos, da die Registerbekanntmachungen auf einen zentralen Internetzugang der Länder umgestellt werden (§ 10 HGB in der Fassung des Entwurfs). Neu aufzunehmen ist jedoch die Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken, die nur in Papierform vorhanden sind, an das Unternehmensregister. Dies ist erforderlich, damit beim Unternehmensregister sämtliche Informationen über ein Unternehmen an einer zentralen Stelle abgerufen werden können. So verlangt Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie, dass alle Urkunden und Angaben „aus *der Akte*“ ersichtlich sein müssen.

Zu § 12

Die Neufassung des § 12 betrifft die Form der Eintragung und wird an die technisch gegebenen Veränderungsmöglichkeiten bei elektronischer Registerführung angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 13)**Zu Absatz 2**

In Absatz 2 ist bislang die Seitenaufteilung des papiernen Registerblattes geregelt. Durch die Einführung elektronischer Registerblätter, die beliebig viel Platz für Eintragungen bieten und nicht mehr als papiernes Doppelblatt geführt werden, wird die Regelung künftig überflüssig werden und kann daher aufgehoben werden.

Die Neufassung des Absatzes 2 eröffnet die Möglichkeit, die Registernummer um Ortskennzeichen zu erweitern. Dies ist erforderlich, wenn verschiedene Gerichtsbezirke konzentriert wurden, ohne den eingetragenen Unternehmen hierbei neue Registernummern zuzuteilen. Nach Durchführung der Konzentration bestehen dieselben Registernummern mehrfach. Sie unterscheiden sich nur durch die Herkunft aus dem bisherigen Registerbezirk, die durch geeignete Ortskennzeichen gekennzeichnet werden kann. Diese Verfahrensweise ist in einigen Ländern bereits gängige Praxis.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 kann Satz 2 aufgehoben werden, weil sich die Möglichkeit der Umschreibung wegen Unübersichtlichkeit bereits aus § 21 ergibt.

Zu Absatz 5

Das eingetragene Unternehmen kann den Registerinhalt auf eigene Veranlassung in eine andere Amtssprache der Europäischen Union übersetzen lassen und diese Übersetzung zum Handelsregister einreichen (§ 11 HGB in der Fassung des Entwurfs). Absatz 5 stellt klar, dass diese Übersetzung dem Registerblatt zuzuordnen ist.

Zu Nummer 5 (§ 15)

Der bisherige Regelungsgehalt des § 15 über das Datieren der Eintragungen kann aufgehoben werden, weil er bereits in dem neugefassten § 27 Abs. 4 (derzeit § 56 Abs. 3) enthalten sein wird. Neu aufzunehmen ist die Verpflichtung für das Registergericht, es im Auskunftssystem deutlich zu machen, wenn die von dem Unternehmen eingereichte Übersetzung des Registerinhaltes aufgrund zwischenzeitlicher Änderungen nicht mehr dem aktuellen (deutschsprachigen) Registerinhalt entspricht. Damit werden die Regelungen des § 11 HGB in der Fassung des Entwurfs umgesetzt. Die Form der Kenntlichmachung wird nicht vorgegeben; die Kenntlichmachung muss also nicht durch ein bestimmtes Zeichen oder einen bestimmten Text erfolgen. Es genügt zum Beispiel, wenn sich die eingereichte Übersetzung erkennbar auf einen bestimmten Stand (Datum) des Registerinhaltes bezieht und daneben kenntlich gemacht wird, wann das Register zuletzt durch Eintragung geändert wurde.

Zu Nummer 6 (§ 16)

Der bisherige § 16 Abs. 2, der die Aufnahme der rot unterstrichenen Eintragungen in die Abschriften aus dem Register regelt, wird mit der Einführung elektronisch geführter Register überflüssig. Er kann daher aufgehoben werden. Der Inhalt der Ausdrücke aus dem elektronischen Register wird bereits durch den geplanten § 30a geregelt. An die Stelle des frei werdenden Absatzes 2 werden wegen des mit § 16 bestehenden Sachzusammenhangs die bisherigen Sondervorschriften des § 58 über Rötungen im maschinell geführten Register übernommen.

Zu Nummer 7 (§ 16a)

Ebenfalls aus systematischen Gründen werden die bisherigen Sonderregelungen des § 58a an diese Stelle des Abschnitts II. übernommen.

Zu Nummer 8 (§ 17)**Zu Absatz 1**

Hier werden die bisherigen Berichtigungsmöglichkeiten des § 17 Abs. 2 mit denen des § 59 Abs. 1 in einer einheitlichen Norm zusammengeführt.

Zu Absatz 3

Der bisherige Absatz 4 gilt nur für das Papierregister und kann künftig aufgehoben werden. Stattdessen ist die Regelung des bisherigen § 59 Abs. 2 hierhin zu integrieren.

Zu Nummer 9 (§ 18)

Hier werden die Pflichtangaben aufgenommen, die bei einer Eintragung auf Grund einer Entscheidung des Prozessgerichts in die Registereintragung aufzunehmen sind.

Zu Nummer 10 (§ 20)

§ 20 Satz 2 bezieht sich künftig auf die Zweigniederlassung von Unternehmen mit Sitz im Inland (§ 13 Abs. 3 HGB in der Fassung des Entwurfs). Durch die Notwendigkeit, künftig auch einen Hinweis auf die neue Registerstelle anzubringen, wird die Nachverfolgung des Unternehmens erleichtert.

Zu Nummer 11 (§§ 21 und 22)**Zu § 21****Zu Absatz 1**

Der bisherige Absatz 1 regelt den Fall, dass das papierne Registerblatt für neue Eintragungen keinen ausreichenden Raum mehr bietet. Diese Regelung kann aufgehoben werden, da das elektronische Registerblatt über beliebig viel Raum für Eintragungen verfügt. Jedoch kann auch ein elektronisches Registerblatt unübersichtlich werden. Es muss daher die Möglichkeit bestehen, entweder unter der gleichen oder unter einer neuen Nummer ein neues Blatt anzulegen. Die Regelung des bisherigen Absatzes 2 wird deshalb künftig in neuer Fassung als Absatz 1 fortgeführt.

Zu den Absätzen 2 und 3

Der bisherige Absatz 3 bezieht sich nur auf das Registerblatt in Papierform und kann daher aufgehoben werden. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden an die Änderung des Absatzes 1 redaktionell angepasst und als neue Absätze 2 und 3 fortgeführt.

Zu § 22

Die bisherigen Vorschriften der §§ 22 und 60 Abs. 2 werden hier zusammengeführt.

Zu Nummer 12 (§ 25)

Hier wird redaktionell der Begriff „Verfügung“ durch „Entscheidung“ des Richters ersetzt, weil eine förmliche Verfügung nach der geplanten Neufassung des § 27 Abs. 1 nicht mehr erforderlich ist, wenn der Richter die Eintragung selbst vornimmt.

Zu Nummer 13 (§ 26)

Die Änderung dient der sprachlichen Glättung des Verordnungstextes und der Angleichung an die Terminologie der Grundbuchordnung (§ 18 GBO).

Zu Nummer 14 (§§ 27 und 28)**Zu § 27**

Hier werden die bisherigen Vorschriften der §§ 27, 28 und 56 zusammengeführt und aktualisiert. Die im Einsatz befindlichen DV-Programme haben die Geschäftsabläufe in den Registerabteilungen einiger Länder dahin umgekehrt, dass nicht mehr der Richter die Eintragung verfügt und der Urkundsbeamte sie vornimmt, sondern der Urkundsbeamte den Antrag zunächst vorerfasst und der Richter die Eintragung unmittelbar im DV-System selbst vornimmt. Was § 56 Abs. 1 bisher als Ausnahme erlaubt, wird mit der Neufassung der Vorschrift zur gleichwertigen Alternative.

Zu § 28

Der bisherige § 28 wird aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs nach § 27 Abs. 2 Satz 2 übernommen. An die frei werdende Stelle wird aus systematischen Gründen die Regelung des bisherigen § 57 übernommen und neu gefasst.

Zu Nummer 15 (§ 29)

Hier wird klargestellt, dass sich die Zuständigkeit des Urkundsbeamten nicht nur auf die Übersendung von Abschriften, sondern ebenso auf die Erteilung von Ausdrucken sowie die elektronische Übersendung von Zeugnissen und Bescheinigungen bezieht. Im übrigen wird die Vorschrift redaktionell an die Änderungen des HGB angepasst.

Zu Nummer 16 (§ 30)

§ 30 bezieht sich künftig noch auf die historischen Registerblätter und Schriftstücke, die in Übereinstimmung mit § 50 Abs. 2 sowie Artikel 59 Abs. 3 EGHGB in der bisherigen Papierform verbleiben. Die redaktionelle Anpassung des Absatzes 1 stellt dies klar.

In Absatz 4 wird – nach Änderung von § 8a HGB durch dieses Gesetz – auf die frühere Fassung dieser Rechtsnorm verwiesen. Die Hinzufügung des Wortes „Ablichtung“ soll bei der anzugebenden Art des Ursprungsmaterials eine weitere Unterscheidung zwischen „Abschrift“ im Sinne des Wortes und fotografischer „Ablichtung“ (= Fotokopie) ermöglichen. Dies folgt insoweit der Neufassung des § 8a Abs. 4.

Zu Nummer 17 (§ 30a)

Die bisherigen Regelungen des § 64 werden künftig aufgrund des systematischen Sachzusammenhangs in geänderter Form hierhin übernommen.

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 64 Abs. 1. Die Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf das Registerblatt und wird deshalb – in klarstellender Abgrenzung zu Absatz 2 – redaktionell entsprechend angepasst. Außerdem wird die neue Absatznummerierung des § 9 HGB in der Fassung des Entwurfs nachvollzogen.

Als neuer Absatz 2 wird eine Vorschrift über Ausdrücke aus dem Registerordner eingefügt. Neben dem Dokument selbst sind auch das Datum der Einstellung in den Datenspeicher sowie das Datum des Abrufes anzugeben. Handelt es sich um ein Dokument, welches aus einem papiernen Schriftstück oder aus einer früheren Wiedergabe in den Registerordner übernommen wurde, so sind gemäß der künftigen Regelungen in § 8a Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 auch die Angaben über die Art des ursprünglichen Schriftstückes und seine eventuellen Mängel anzugeben.

Absatz 3 und Absatz 4 werden aus dem bisherigen § 64 Abs. 2 und 3 übernommen; der neue Absatz 4 erfährt redaktionelle Änderungen aufgrund der geänderten Bezeichnungen und Verweise.

Absatz 5 wird von dem bisherigen § 64 Abs. 4 übernommen. Abweichend von der bisherigen Regelung wird künftig die Übermittlung von amtlichen Ausdrucken auf elektronischem Wege zugelassen. Gemäß § 9 Abs. 3 HGB ist hierfür eine fortgeschrittene elektronische Signatur zu verwenden.

Neben den vollständigen Ausdrucken können auch auszugsweise Abschriften bzw. Ausdrücke angefordert werden. Absatz 6 verweist insoweit auf die Regelungen des § 30 Abs. 3.

Zu Nummer 18 (§ 31)

Neben der bisherigen Schriftform der Ausfertigungen und Bescheinigungen mit Gerichtssiegel oder Stempel sollen künftig auch Ausfertigungen und Bescheinigungen in elektronischer Form zugelassen werden. Sie sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen (§ 126a BGB).

Zu Nummer 19 (§ 33)

§ 33 bestimmt in seiner derzeitigen Fassung, dass mehrere gleichzeitige Bekanntmachungen eines Gerichts getrennt nach den Abteilungen A und B zusammenzufassen sind. Diese Regelung dient der besseren Übersichtlichkeit der Bekanntmachung und soll das Auffinden einzelner Bekanntmachungen erleichtern. Durch die Einführung eines elektronischen Bekanntmachungsmediums wird diese Gliederung jedoch überholt. Das elektronische Bekanntmachungsmedium sortiert die Bekanntmachungen gleichen Datums in alphabetischer Reihenfolge und ermöglicht dadurch eine noch bessere Übersicht. Die Möglichkeit einer getrennten Anzeige der Bekanntmachungen nach den Abteilungen A und B wird durch die im Bekanntmachungssystem implementierten Suchfunktionen gewährleistet. Im bisherigen Absatz 4, der künftig Absatz 3 wird, ist neu aufzunehmen, dass der Tag der Bekanntmachung durch die bekannt machende Stelle beizufügen ist. Die Hinzufügung des Tages der Bekanntmachung zu dem Bekanntmachungstext ist bislang nicht erforderlich, da sich der Tag der Bekanntmachung unmittelbar aus dem Erscheinungsdatum des Printmediums (Bundesanzeiger oder Tageszeitung) ergibt. Bei einem elektronischen Bekanntmachungssystem ist das erstmalige Erscheinen der Information jedoch nicht ohne weiteres nachzuvollziehen, weshalb das Datum in den Bekanntmachungstext selbst aufgenommen werden muss. Dies ist erforderlich, da sich die Publizitätswirkungen des § 15 HGB an den Tag der Bekanntmachung knüpfen.

Zu Nummer 20 (§ 35)

Die Bestimmung zur Löschungsmöglichkeit bei fehlender Vollkaufmannseigenschaft wird an den neuen Kaufmannsbegriff des HGB angepasst. Nach Wegfall der Begriffe Minder- und Vollkaufleute kann es nur noch auf die Art des Geschäftsbetriebs im Sinne von § 1 Abs. 2 HGB ankommen. Erfolgt die Löschung der Firma wegen der nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebs nicht vorliegenden Kaufmannseigenschaft, kann dieser Umstand auf Antrag in der Bekanntmachung der Löschung erwähnt werden.

Zu Nummer 21 (§ 36)

Der bisherige Absatz 1 ist durch die Rechtswirklichkeit überholt, nachdem die im Einsatz befindlichen DV-Systeme ohnehin auf standardisierte Textvorlagen zurückgreifen. Die weiteren Änderungen in Absatz 2 sind redaktioneller Natur.

Zu Nummer 22 (§ 37)

Bislang geht die Vorschrift davon aus, dass die Eintragungen im Handelsregister, die der IHK mitzuteilen sind, im mechanischen Durchschreibeverfahren hergestellt werden, um den Vorgang zu vereinfachen. Werden die Register in elektronischer Form geführt, so werden auch die Mitteilungen automatisch elektronisch erstellt und ggf. sogar elektronisch an die IHK übermittelt. Der Text muss daher entsprechend angepasst werden. Aus Gründen der Praktikabilität für beide Seiten werden die Registereintragungen künftig vollständig mitgeteilt. Ebenso werden sie dem Betreiber des Unternehmensregisters und in den einschlägigen Fällen auch der Handwerks- bzw. Landwirtschaftskammer mitgeteilt. Absatz 2 entspricht sinngemäß dem bisherigen Absatz 4.

Zu Nummer 23 (§ 39)

Der bisherige Absatz 2 und die in Bezug genommenen Anlagen 1 und 2 beziehen sich auf das Papierregister und werden daher künftig bedeutungslos. Absatz 2 kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 24 (§ 40)

Ab dem 1. Januar 2007 ist § 40 entbehrlich, da Eintragungen in das Papierregister nicht mehr erfolgen. Aus systematischen Gründen wird der bisherige § 61, der die Eintragung in das elektronische Register betrifft, hierher übernommen. Der Begriff „Unternehmensregister“ in § 61 Nr. 7 wird dabei – nachdem er durch dieses Gesetz in anderer Weise belegt ist – durch den Begriff „Register“ ersetzt. Ferner wird hinzugefügt, dass in Spalte 5 b bei Zweig-

niederlassungen der Hinweis auf die Registerstelle der Hauptniederlassung aufzunehmen ist. Hiermit wird die Änderung des § 13 HGB in der Fassung des Entwurfs nachvollzogen.

Zu Nummer 25 (§ 43)

Ab dem 1. Januar 2007 ist § 43 entbehrlich, da Eintragungen in das Papierregister nicht mehr erfolgen. Aus systematischen Gründen wird der bisherige § 62, der die Eintragung in das elektronische Register betrifft, hierher übernommen. Neu wird hinzugefügt, dass in Spalte 6 b bei Nachgründungen von Aktiengesellschaften die Gründungsangaben sowie bei Zweigniederlassungen der Hinweis auf die Registerstelle der Hauptniederlassung aufzunehmen ist. Hiermit werden die vorgesehenen Änderungen in § 13 HGB und 52 Abs. 8 AktG nachvollzogen.

Zu Nummer 26 (Überschrift vor § 47)

Die elektronische Führung des Registers ist künftig nicht mehr ein Sonderfall, sondern der Regelfall. Deshalb werden sämtliche Vorschriften der vorstehenden Abschnitte an die elektronische Führung des Handelsregisters angepasst. Die Überschriften des Abschnitts IVa. und des Unterabschnittes 1 sind dementsprechend anzugleichen.

Zu Nummer 27 (§ 47)

Die bisherige Vorschrift des § 47, die die vorstehenden Abschnitte für anwendbar erklärt, hat ihre Bedeutung verloren und kann aufgehoben werden. An ihre Stelle treten künftig aus systematischen Gründen als Absatz 1 die Regelungen des derzeitigen § 8a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 HGB sowie als Absätze 2 und 3 die Vorschriften des derzeitigen § 69, wobei hier die Änderungen des § 125 FGG nachvollzogen werden.

Zu Nummer 28 (§ 48)

Hier wird die Begrifflichkeit vom bisherigen „maschinell geführten“ hin zum künftig „elektronisch geführten“ Handelsregister redaktionell angepasst.

Zu Nummer 29 (§ 49)

Die Änderung in Absatz 1 ist redaktioneller Natur. In Absatz 2 wird der künftigen Gesetzeslage Rechnung getragen, wonach die Verbindung der Datenverarbeitungsanlagen der Länder gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 HGB in der Fassung des Entwurfs nicht mehr fakultativ, sondern nunmehr zwingend erforderlich ist, um über die gemeinsame Internetadresse „www.handelsregister.de“ alle Registerdaten zugänglich zu machen.

Zu Nummer 30 (§ 50)

Die Überschrift und Absatz 1 erhalten eine redaktionelle Änderung zum „elektronischen“ statt „maschinellen“ Register.

Der bisherige Absatz 2 kann entfallen, da ein Namens- und Firmenverzeichnis im bisherigen Rechtssinne künftig nicht mehr besteht. Mit der neuen Fassung des Absatzes 2 wird festgelegt, dass die geschlossenen Registerblätter aus dem Zehnjahreszeitraum vor dem 1. Januar 2007 als elektronische Wiedergabe zur Einsicht vorgehalten werden müssen, auch wenn sie nicht im Sinne des § 52 in seiner gegenwärtigen Fassung umgeschrieben wurden.

Zu Nummer 31 (Unterabschnitte 2. bis 4. des Abschnitts IVa.)

Nach dem 31. Dezember 2006 ist die Umstellung der Papierregister auf die elektronische Registerführung abgeschlossen (siehe § 52 Abs. 1 in der Fassung der Übergangsregelung). In der Folgezeit werden die Vorschriften über die Umstellung des Registers daher nicht mehr benötigt. Deshalb kann der Zweite Unterabschnitt (§§ 51 bis 54) mit seinem bisherigen Regelungsinhalt ab dem 1. Januar 2007 aufgehoben werden.

Im Dritten Unterabschnitt (§§ 55 bis 62) sind derzeit die Vorschriften über die maschinelle Führung des Handelsregisters geregelt. Der Regelungsgehalt dieser Vorschriften wird aus systematischen Gründen in die Abschnitte I. bis III. integriert. Deshalb kann der Dritte Unterabschnitt aufgehoben werden. Ebenso kann der Vierte Unterabschnitt über die Einsicht in das maschinell geführte Register aufgehoben werden, da seine Regelungen nach § 10 und § 30a übernommen werden.

Aus dem Sechsten Unterabschnitt werden die Regelungen des derzeitigen § 69 nach § 47 übernommen.

Nach diesen Veränderungen verbleiben im Abschnitt IVa. nur noch die Vorschriften des Ersten Unterabschnitts sowie die bisherigen §§ 65, 68 und 70. Die letztgenannten Regelungen sollen künftig an die Stelle des bisherigen Zweiten Unterabschnitts anschließen, damit der Abschnitt IVa. nicht als Torso dasteht.

Zu § 51

Hier wird eine Vorschrift aufgenommen, die eine nachträgliche Umschreibung von solchen Registerblättern zulässt, die nicht bis zum 31. Dezember 2006 umgeschrieben werden. Da grundsätzlich alle Registerblätter bis zum 31. Dezember 2006 umzuschreiben sind, handelt es sich um besondere Ausnahmefälle, beispielsweise um bereits geschlossene Registerblät-

ter, die in Übereinstimmung mit § 50 Abs. 2 n.F. und § 52 Abs. 4 Satz 2 in der Fassung der Übergangsregelung nicht umgeschrieben, sondern nur „elektronisch sichtbar“ gemacht wurden, und für die nachträglich die Notwendigkeit einer Umschreibung entsteht – etwa wegen der anstehenden Eintragung einer Nachtragsliquidation.

Zu § 52

Hier werden die Regelungen des bisherigen § 65 mit folgenden Änderungen übernommen:

Aus Artikel 3 Abs. 8 der EU-Publizitätsrichtlinie ist zu folgern, dass die abgerufenen Daten so zu übermitteln sind, dass der Benutzer sich einen eigenen Abdruck der Daten herstellen kann. Die Berechtigung zur Herstellung von Abdrucken war in der bis zum 19. Dezember 2001 geltenden Fassung des § 65 bereits ausdrücklich enthalten und soll nun zur klarstellenden Umsetzung der Richtlinie wieder in Absatz 1 verankert werden.

Absatz 2 des bisherigen § 65 ist nicht zu übernehmen, weil ein gesondertes Namens- und Firmenverzeichnis künftig nicht mehr besteht.

Zu § 53

Hier wird der bisherige § 68 übernommen. Bei der Übernahme wird nachvollzogen, dass die Vorschriften des bisherigen § 9a HGB, insbesondere die Missbrauchsprüfung nach § 9a Abs. 2 Satz 2 HGB, künftig entfallen. Gleichzeitig wurde die Vernichtungsfrist an die Regelung des § 17 Abs. 2 KostO angepasst, damit die Protokolle bei einer etwaigen Geltendmachung von Ansprüchen auf Rückerstattung von Kosten im Rahmen der Verjährungsfrist noch vorhanden sind.

Zu § 54

Hier werden die Regelungen des bisherigen § 70 mit folgenden Änderungen übernommen:

In Absatz 1 muss wegen der Rückumschreibung etwaiger Ersatzregister auf die frühere Fassung der HRV verwiesen werden, da die bisherigen Umstellungsvorschriften des Zweiten Unterabschnitts mit diesem Gesetz aufgehoben werden.

Absatz 2 ist aufzuheben, weil die dauerhafte Rückkehr zu einem Papierregister den Vorgaben der Richtlinie widersprechen würde, wonach das Register in elektronischer Form vorgehalten werden muss.

Die Änderungen in Absatz 3 sind redaktioneller Natur; sie schreiben die bisherigen Rechtsgrundlagen für die Führung des Ersatzregisters in Papierform sinngemäß unverändert fort.

Zu Nummer 32 (Abschnitt V., Übergangs- und Schlussvorschriften)

Die bisherige Vorschrift des § 71 betrifft das papierne Handelsregister sowie den Umstellungsvorgang auf die elektronische Registerführung. Die Regelungen sind mit der vollständigen Umstellung auf elektronische Registerführung zum 1. Januar 2007 nicht mehr von Bedeutung.

Zu Nummer 33 (Anlagen 1 und 2)

Die Anlagen 1 und 2 beziehen sich auf das Papierregister und sind daher künftig bedeutungslos. Sie sind aufzuheben.

Zu Nummer 34 (Anlage 3)

Die Anlage 3 ist zu aktualisieren und an das neue Medium der elektronischen Bekanntmachung anzupassen. Zusätzlich zu den bisher erforderlichen Angaben ist der Tag der Bekanntmachung anzugeben, welcher sich derzeit noch aus dem Erscheinungsdatum des Printmediums ergibt, ohne dass er gesondert aufgeführt werden muss.

Zu Nummer 35 (Anlage 8)

Die Anlage 8 ist aufzuheben, weil ein gesondertes Namens- und Firmenverzeichnis nicht mehr besteht.

Zu Absatz 3 (Änderung der Partnerschaftsregisterverordnung)**Zu Nummer 1** (§ 2)

§ 2 Abs. 2 ist redaktionell anzupassen, da die elektronische Führung des Registers künftig gesetzlich vorgegeben sein wird.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Hier wird die durch diesen Entwurf vorgesehene Änderung von § 13 HGB nachvollzogen, wonach das Gericht der Zweigniederlassung nur noch einen Hinweis auf die Registerstelle der Hauptniederlassung einträgt.

In Absatz 5 werden die auf die papierne Registerführung bezogenen Teile der Regelungen über den Inhalt der Eintragungen gestrichen.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Die Bekanntmachungen des Partnerschaftsregisters werden mit den Bekanntmachungen des Handels- und des Genossenschaftsregisters in dem elektronischen Bekanntmachungssystem zusammengeführt, um einen einheitlichen Zugang zu den Unternehmensdaten unabhängig von der jeweiligen Rechtsform zu gewährleisten. Die bisherigen Bekanntmachungen in Printmedien entfallen.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Die Übergangsvorschrift ist aufzuheben, da die volle Inbetriebnahme des elektronischen Partnerschaftsregisters ab dem 1. Januar 2007 verpflichtend ist.

Zu Nummer 5 (Anlage 1)

In der Anlage 1 werden die Änderungen bei § 58a HRV (künftig § 16a HRV) sowie § 22 HRV redaktionell nachvollzogen.

Zu Nummer 6 (Anlage 4)

Die Anlage 4 ist zu aktualisieren und an das neue Medium der elektronischen Bekanntmachung anzupassen. Zusätzlich zu den bisher erforderlichen Angaben ist der Tag der Bekanntmachung anzugeben, welcher sich in der Vergangenheit aus dem Erscheinungsdatum des Printmediums ergab, ohne dass er gesondert aufgeführt werden musste.

Zu Absatz 4 (Änderung der Verordnung über das Genossenschaftsregister)**Zu Nummer 1 (§ 1)**

Hier wird die Änderung von § 156 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nachvollzogen. Eine Wahlmöglichkeit bzgl. der Einführung elektronischer Genossenschaftsregister besteht künftig nicht mehr. Daher ist der hierauf bezogene Satz 2 zu streichen.

Zu Nummer 2 (§ 5)

§ 5 kann aufgehoben werden, da die Bekanntmachungen aus dem Genossenschaftsregister künftig mit den Bekanntmachungen aus dem Handelsregister in dem elektronischen Bekanntmachungssystem der Länder zusammengeführt werden, um einen einheitlichen Zu-

gang zu den Unternehmensdaten unabhängig von der jeweiligen Rechtsform zu gewährleisten. Die Bekanntmachung im Bundesanzeiger wie auch die parallele Eintragung und Bekanntmachung am Sitz der Hauptniederlassung und der Zweigniederlassung werden entfallen.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Aufhebung von § 84 Abs. 3 GenG durch Artikel 3 Nr. 8.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Die Vorschriften werden an § 12 HGB in der Fassung des Entwurfs angepasst.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Die Vorschrift wird an die Übermittlungsformen des elektronischen Genossenschaftsregisters angepasst. An die Stelle der einfachen Abschrift tritt das unsignierte elektronische Dokument. Zudem wird die Aufhebung von § 28 Abs. 2 GenG durch Artikel 3 Nr. 5 nachvollzogen.

Zu Nummer 6 (§ 12)

Diese Vorschrift über eine wahlweise elektronische Führung des Genossenschaftsregisters kann aufgehoben werden, weil das Genossenschaftsregister künftig ausschließlich elektronisch geführt wird.

Zu Nummer 7 (§ 13)

Die Änderung in Absatz 2 folgt der Änderung des GenG, nach der die Unterschriftenzeichnung künftig entfällt.

Zu Nummer 8 (§ 16)

Mit der Aufhebung von Absatz 2 wird die Änderung des Gesetzes, wonach künftig keine doppelten Unterlagen mehr einzureichen sind, nachvollzogen (§§ 11 Abs. 5, 16 Abs. 5 GenG).

Zu Nummer 9 (§ 18)

Bei der Änderung der Verweisung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 28 Abs. 2 GenG durch Artikel 3 Nr. 5.

Zu Nummer 10 (§ 20)

Bei der Änderung der Verweisung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 84 Abs. 3 GenG durch Artikel 3 Nr. 8.

Zu Nummer 11 (§ 24)

Durch die Änderung von Satz 2 erfolgt eine Anpassung an die elektronische Registerführung, bei der die Berichtigung nicht mehr in Form eines Vermerks, sondern regelmäßig in Form einer neuen Eintragung erfolgt.

Zu Nummer 12 (§ 25)

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, da die elektronische Führung des Genossenschaftsregisters künftig den Regelfall darstellt und deshalb nicht gesondert erwähnt zu werden braucht.

Zu Nummer 13 (§ 26)

Hier wird die durch diesen Entwurf vorgesehene Änderung von § 14 GenG nachvollzogen, wonach das Gericht der Zweigniederlassung nur noch einen Hinweis auf die Registerstelle der Hauptniederlassung einträgt.

Zu Nummer 14 (§ 27)

Die Übergangsvorschrift ist aufzuheben, da die volle Inbetriebnahme des elektronischen Genossenschaftsregisters ab dem 1. Januar 2007 in bundeseinheitlicher Form verpflichtend ist.

Zu Absatz 5 (Änderung der Vereinsregisterverordnung)**Zu Nummer 1 (§ 2)**

Absatz 1 ermöglicht es den Registergerichten, verschiedene Bezirke mit Ortskennzeichen zu führen.

Die Änderungen in Absatz 3 stellen klar, dass das Namensverzeichnis nur bei dem papierernen Vereinsregister geführt wird.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Die Änderung in Absatz 4 stellt klar, dass das Handblatt nur bei dem papiernen Vereinsregister geführt wird.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Hier werden die Pflichtangaben aufgenommen, die bei einer Eintragung auf Grund einer Entscheidung des Prozessgerichts in die Registereintragung aufzunehmen sind.

Zu Nummer 4 (§ 22)

Die Möglichkeit einer Umstellung im Sinne des § 24 anstelle einer Umschreibung (Neufassung) nach § 23 soll ausgeschlossen werden, da nur die Umschreibung (Neufassung) zu einem strukturierten Vereinsregister führt, welches den modernen Anforderungen der Datenverarbeitung gerecht wird. Die in § 22 bisher eröffnete Wahlmöglichkeit wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 5 (§ 23)

Aus den vorgenannten Gründen wird in § 23 die Umschreibung (nach bisheriger Terminologie: Neufassung) des Registerblattes verbindlich vorgegeben. Die Formulierung der Vorschrift wird an § 52 HRV angepasst. Durch blockweise Verschiebung sollen die Möglichkeiten erweitert werden, gemäß § 5 Abs. 3 von Einzelbenachrichtigungen abzusehen, insbesondere wenn anstelle der Einzelbenachrichtigungen die Anordnung über die blockweise Verschiebung der Registernummern in den örtlichen Bekanntmachungsmedien veröffentlicht wurde.

Zu Nummer 6 (§ 24)

Die bisher mögliche Anlegung eines elektronischen Registerblattes durch Umstellung soll durch die Aufhebung der Vorschrift außer Betracht fallen.

Zu Nummer 7 (§ 25)

Hier werden die vorgesehenen Änderungen der §§ 22 bis 24 redaktionell vollzogen. Außerdem soll der Freigabevermerk künftig auch bei einer Umschreibung des Registerblattes – ebenso wie beim Handelsregister – verbindlich sein. Die Aufgabe kann dem Urkundsbeamten übertragen werden (Absatz 3).

Zu Nummer 8 (§ 32)

Absatz 4 Satz 2 verbietet bisher die Übermittlung von amtlichen Ausdrucken auf elektronischem Wege. Künftig sollen jedoch auch im Vereinsregister beglaubigte Registerabschriften (amtliche Ausdrücke) auf elektronischem Wege bereitgestellt werden.

Zu Absatz 6 (Änderung der Luftfahrzeugpfandrechtsregisterverordnung)

§ 15 wird an die vorgesehenen Änderungen in § 9a HGB und § 65 HRV angepasst. Die in der HRV künftig aufgehobene Regelung des § 65 Abs. 2 HRV bzgl. des Umfangs des automatisierten Datenabrufs wird in § 15 Abs. 2 entsprechend übernommen, da das Registergericht gemäß § 10 Abs. 1 weiterhin ein alphabetisches Namensverzeichnis der Eigentümer im Register eingetragener Luftfahrzeuge führt, auf dessen Inhalt sich die Berechtigung zum Abruf von Daten im automatisierten Verfahren erstreckt. Die bisher in § 9a Abs. 2 bis 4 HGB enthaltenen Regelungen werden in § 15 Abs. 2 bis 4 übernommen.

Zu Artikel 6 (Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung)**Zu den Nummern 1 bis 5 (§§ 48, 49, 51, 61, 70)**

Die Änderungen dienen der Umstellung auf den elektronischen Bundesanzeiger.

Zu Artikel 7 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)**Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 25, 26)**

Der Entwurf führt die durch Artikel 1 des Anlegerschutzverbesserungsgesetzes vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2630) begonnene Umstellung auf den elektronischen Bundesanzeiger (§§ 29, 35, 37i, 37k WpHG) fort.

Statt der tatsächlich nur einem begrenzten Personenkreis verfügbaren „Börsenpflichtblätter“ soll der elektronische Bundesanzeiger als das Quellmedium auch und gerade für kapitalmarktrechtliche Veröffentlichungen eingeführt werden. Das Publikum kann durch dieses Medium schnell und einheitlich informiert werden; der nationale und vor allem auch internationale Zugriff auf die Internetseite des elektronischen Bundesanzeigers steht allen Kapitalmarktteilnehmern in gleicher Weise offen. Entscheidend ist, dass heute die Information über das

Internet mehr Interessierten möglich ist als dies bei der Verteilung auf die Druckausgaben diverser Börsenpflichtblätter auch nur annähernd der Fall wäre.

Die Heranziehung des elektronischen Bundesanzeigers erfüllt vollständig die Bedingungen des Artikel 17 Abs. 1 der EU-Transparenzrichtlinie, wonach vorzusehen ist, „dass der Emittent auf Medien zurückgreifen muss, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen tatsächlich an die Öffentlichkeit in der gesamten Gemeinschaft verbreiten.“ Nur eine elektronische Publikation über eine festgelegte Internetseite kann diese geforderte europaweite Reichweite sicherstellen. Vgl. dazu im Einzelnen auch die allgemeine Begründung des Gesetzentwurfs.

Die weitere Anweisung der genannten Richtlinie, wonach der Herkunftsmitgliedstaat nicht vorschreiben darf, dass lediglich Medien eingesetzt werden, deren Betreiber in seinem Hoheitsgebiet ansässig sind, ist gewahrt. Denn das Gesetz ordnet nur ein Pflichtmedium an, die Gesellschaften können jederzeit noch zusätzliche Medien für die Publikation einsetzen.

Zu Nummer 3 (§ 39)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Wenn im elektronischen Bundesanzeiger publiziert wird (s.o.), dann kann ein Beleg nicht im herkömmlichen Sinne „übersendet“ werden.

Zu Artikel 8 (Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10)

Vgl. zum Verzicht auf Börsenpflichtblätter die Begründung zu §§ 25, 26 WpHG oben unter Artikel 7 Nr. 1 und 2 des Entwurfs. Die bisher in § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 vorgesehene Verbreitung über proprietäre Informationsdienstleister ist keine Alternative („oder“) zu der Veröffentlichung in dem Quellmedium. Vielmehr wird angestrebt, dass sich die Informationsdienstleister der Plattform des elektronischen Bundesanzeigers bedienen. Wenn und sobald die Information in dem Quellmedium zur Verfügung steht, kann sie als Informationsservice der Dienstleister (beispielsweise Agenturen und Verlage) für die speziellen Bedürfnisse ihrer Kunden weiter gefiltert und aufbereitet werden.

Zu Nummer 2 (§ 14)

Die bisherige Formulierung „im Internet“ wird präziser gefasst, indem die Internetseite des Bieters verlangt wird. Es ist davon auszugehen, dass ein Bieter über eine Internetseite verfügt oder sie für Zwecke des Erwerbs- bzw. Übernahmeverfahrens einrichtet.

Die parallele Pflichtveröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger folgt dem Grundsatz, dieses Organ als Quellmedium einzurichten. Die dort publizierten Angebotsunterlagen sind sodann in das Unternehmensregister aufzunehmen (§ 8 Abs. 3 Nr. 7 HGB in der Fassung durch Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs).

Der entsprechende Link ist der Bundesanstalt mitzuteilen (Satz 2).

Zu Nummer 3 (§ 16)

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 dient der Umstellung auf den elektronischen Bundesanzeiger. Satz 4 wird sprachlich an § 14 Abs. 3 Satz 2 angepasst.

Zu Artikel 9 (Änderung des Publizitätsgesetzes)**Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 9, 15)**

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Neuregelung des Offenlegungssystems für Jahresabschlüsse. Diese sind künftig beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen, der auch eine Prüfung nach § 329 HGB vornimmt.

Zu Nummer 3 (§ 20)

Vgl. die Begründung zu § 334 HGB oben unter Artikel 1 Nr. 25. Auch hier werden in entsprechender Weise ein neuer Bußgeldtatbestand für Offenlegungsverstöße eingeführt (Nummer 5 Buchstabe h) und zusätzlich die Zwangsgeldtatbestände des § 21 überführt und zu Bußgeldtatbeständen aufgewertet.

Zu Nummer 4 (§ 21)

Die Aufhebung des § 21 folgt der Aufhebung des § 335 HGB (vgl. die entsprechende Begründung oben zu Artikel 1 Nr. 25 und 26).

Zu Nummer 5 (§ 22)

Es handelt sich um eine Übergangsregelung, die in der äußeren Form an die bestehende Regelung des § 22 anknüpft, materiell aber Artikel 59 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) entspricht (vgl. die Begründung oben zu Artikel 2).

Zu Artikel 10 (Änderung des Umwandlungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 19)

Das System der Bekanntmachung von Registereintragungen wird durch die Neufassung von § 10 HGB (vgl. Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs) geändert. Künftig erfolgen Bekanntmachungen über die Internetseite „www.handelsregister.de“. Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 ist somit eine Folgeänderung. Die Beibehaltung der bisherigen Bekanntmachungsweise nur für Eintragungen nach dem Umwandlungsgesetz ist nicht geboten. Auch eine zusätzliche Bekanntmachung im (elektronischen) Bundesanzeiger erscheint entbehrlich.

Die Bekanntmachung der Eintragung ist mit der Abrufbarkeit über die Internetseite „www.handelsregister.de“, die tageschronologisch geführt wird, erfolgt. Da zwei Registergerichte beteiligt sind, die unter Umständen zu verschiedenen Tagen die Bekanntmachung veranlassen, ist die Bekanntmachungsregelung in Absatz 3 Satz 2 anzupassen. Maßgebend ist der Ablauf des Tages, an dem die letzte Bekanntmachung abrufbar eingestellt worden ist.

Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 26, 31)

Die Änderungen dienen der Umstellung auf den elektronischen Bundesanzeiger.

Zu Nummer 4 (§ 61)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderung von § 10 HGB (vgl. Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs).

Zu Nummer 5 (§ 77)

Die Aufhebung folgt dem Grundsatz des Verzichts auf Zusatzbekanntmachungen.

Zu Nummer 6 (§ 104)

Die Änderungen dienen der Umstellung auf den elektronischen Bundesanzeiger.

Zu Nummer 7 (§ 117)

Die Aufhebung folgt dem Grundsatz des Verzichts auf Zusatzbekanntmachungen.

Zu den Nummern 8 bis 12 (§§ 118, 119, 186, 187, 188)

Die Änderungen dienen der Umstellung auf den elektronischen Bundesanzeiger.

Zu Nummer 13 (§ 201)

Vgl. zur Umstellung des Bekanntmachungssystems die Begründung zu § 10 HGB oben unter Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs. Durch die ausschließliche Bekanntmachung über die Internetseite „www.handelsregister.de“ wird die Fiktionsregelung im bisherigen Satz 2, die sich noch auf die unterschiedliche Erscheinungsweise gedruckter Blätter bezieht, überflüssig.

Zu Nummer 14 (§§ 205, 224, 256, 271)

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen auf Grund der Änderung von § 201.

Zu Nummer 15 (§ 209)

Zu der Änderung in Satz 1 vgl. die Begründung zu § 201. Die Änderung in Satz 2 dient der Umstellung auf den elektronischen Bundesanzeiger.

Zu Nummer 16 (§ 231)

Die Änderung dient der Umstellung auf den elektronischen Bundesanzeiger.

Zu Nummer 17 (§§ 279, 287, 297)

Die Aufhebungen folgen dem Grundsatz des Verzichts auf Zusatzbekanntmachungen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Aktiengesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 37)****Zu Buchstabe a**

Von der Offenlegung nach Artikel 3 der EU-Publizitätsrichtlinie sind alle Urkunden und Angaben erfasst, die nach Artikel 2 der Richtlinie der Offenlegung unterliegen. Hierzu gehört auch

die Offenlegung der Personalien derjenigen, die als Mitglieder eines gesetzlich vorgesehenen Gesellschaftsorgans an der Verwaltung, Kontrolle oder Beaufsichtigung des Unternehmens teilnehmen (Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d ii) der EU-Publizitätsrichtlinie). Darunter fallen die Mitglieder des Aufsichtsrats, so dass eine Liste der Aufsichtsratsmitglieder zu führen und zum Handelsregister einzureichen ist.

Zu Buchstabe b

Bei der Neufassung des Absatzes 5 handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Aufgabe des Erfordernisses einer Unterschriftsprobe (vgl. die Begründung zu § 14 HGB des Entwurfs, oben Artikel 1 Nr. 8). Des Weiteren wird zum Zwecke der Klarstellung die elektronische Einreichung von Dokumenten durch Verweis auf die entsprechende Regelung des HGB vorgesehen.

Zu Buchstabe c

Die Aufhebung des Absatzes 6 ist eine Folgeänderung auf Grund der Einrichtung der elektronisch geführten Handelsregister.

Zu Nummer 2 (§ 40)

Die Aufhebung der Bestimmung des § 40 (dessen Absatz 2 bereits durch Artikel 12e Nr. 1 b des 1. Justizmodernisierungsgesetzes vom 24. August 2004, BGBl. I S. 2198 aufgehoben worden ist) ist die Umsetzung des Grundsatzes, dass die Bekanntmachung nur das Spiegelbild der Eintragung ist, nicht aber weiter gehende Inhalte aufweisen soll. Über die weiteren Einzelheiten kann sich der Rechtsverkehr in Zukunft jederzeit online unterrichten.

Zu Nummer 3 (§ 45)

Die Einfügung in Absatz 2 berücksichtigt die (künftige) elektronische Registerführung. Die Altbestände sind in der Regel papierschriftlich vorhanden, so dass es bei der bisherigen Bestimmung über die Aktenversendung bleiben muss.

Die Aufhebung des Absatzes 3 ist eine Folgeänderung der Aufhebung von § 40.

Zu Nummer 4 (§ 52)

Die Anpassung von Absatz 6 ist eine Folgeänderung des Übergangs auf elektronisch geführte Handelsregister.

Die Änderung in Absatz 8 ist die Folge des Verzichts auf Zusatzbekanntmachungen. Stattdessen wird der Inhalt der Eintragung, über den sich der Rechtsverkehr online unterrichten kann, vorgegeben. Bei Bedarf können die eingereichten Dokumente in gleicher Weise eingesehen werden.

Zu Nummer 5 (§ 80)

Vgl. die Begründung zu § 37a HGB (Artikel 1 Nr. 13 des Entwurfs).

Zu Nummer 6 (§ 81)

Die Aufhebung des Absatzes 4 ist eine Folgeänderung auf Grund der Einrichtung der elektronisch geführten Handelsregister.

Zu Nummer 7 (§ 106)

Siehe hierzu die Begründung zur Ergänzung von § 37. Bei personellen Veränderungen im Aufsichtsrat ist eine aktualisierte Liste der Aufsichtsratsmitglieder zum Handelsregister einzureichen.

Zu Nummer 8 (§§ 188, 190, 195 und 196)

Es handelt sich um Folgeänderungen im Zuge des Übergangs auf elektronisch geführte Handelsregister sowie des Verzichts auf Zusatzbekanntmachungen.

Zu Nummer 9 (§ 210)

Die Ergänzung in Absatz 1 ist eine Klarstellung in Folge der Neufassung des § 325 HGB durch diesen Entwurf (vgl. Artikel 1 Nr. 20).

Die Aufhebung von Absatz 5 ist eine Folgeänderung im Zuge des Übergangs auf elektronisch geführte Handelsregister.

Zu den Nummern 10 und 11 (§§ 233, 256)

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Änderungen in § 325 HGB durch diesen Entwurf (vgl. Artikel 1 Nr. 20).

Zu Nummer 12 (§ 266)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufgabe des Erfordernisses einer Unterschriftsprobe (vgl. die Begründung zu § 14 HGB in der Fassung des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 8)).

Zu den Nummern 13 und 14 (§§ 294, 319)

Es handelt sich um Folgeänderungen im Zuge des Übergangs auf elektronisch geführte Handelsregister.

Zu Nummer 15 (§ 407)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neuen Rechts der Zweigniederlassungen, das nur eine Eintragung bei dem Gericht der Hauptniederlassung vorsieht (§ 13 HGB in der Fassung durch Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs).

Zu Artikel 12 (Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung)**Zu Nummer 1 (§ 8)**

Bei der Neufassung des Absatzes 5 handelt es sich um eine Folgeänderung der Aufgabe des Erfordernisses einer Unterschriftsprobe (vgl. die Begründung zu § 14 HGB in der Fassung des Entwurfs, oben Artikel 1 Nr. 8). Des Weiteren wird zum Zwecke der Klarstellung die elektronische Einreichung von Dokumenten durch Verweis auf die entsprechende Regelung des HGB vorgesehen.

Zu Nummer 2 (§ 10)

Die Aufhebung folgt dem Grundsatz des Verzichts auf Zusatzbekanntmachungen.

Zu Nummer 3 (§ 35a)

Vgl. die Begründung zu § 37a HGB oben unter Artikel 1 Nr. 13 des Entwurfs.

Zu Nummer 4 (§ 39)

Die Aufhebung von Absatz 4 ist eine Folgeänderung auf Grund der Aufgabe des Erfordernisses einer Unterschriftsprobe (vgl. die Begründung zu § 14 HGB in der Fassung des Entwurfs, oben unter Artikel 1 Nr. 8).

Zu Nummer 5 (§ 52)

Zur Änderung von Absatz 2 Satz 1 vgl. die Begründung zu der geplanten Änderung von § 37 AktG oben unter Artikel 11 Nr. 1 des Entwurfs. § 40 AktG wird durch Artikel 11 Nr. 2 des Entwurfs aufgehoben. Bei der Änderung von Absatz 2 Satz 2 handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zu § 106 AktG (vgl. oben unter Artikel 11 Nr. 7 des Entwurfs).

Zu Nummer 6 (§ 54)

Hinsichtlich Buchstabe a handelt es sich um eine terminologische Folgeänderung. Buchstabe b beinhaltet eine Folgeänderung auf Grund des Verzichts auf Zusatzbekanntmachungen und der Neuordnung des Zweigniederlassungsrechts.

Zu Nummer 7 (§ 57)

Es handelt sich um eine terminologische Folgeänderung.

Zu Nummer 8 (§ 58d)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderungen in § 325 HGB durch diesen Entwurf (vgl. Artikel 1 Nr. 20).

Zu Nummer 9 (§§ 59, 67)

Bei der Aufhebung von § 59 handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund des neuen Rechts der Zweigniederlassungen, das nur eine Eintragung bei dem Gericht der Hauptniederlassung vorsieht (§ 13 HGB in der Fassung durch Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs).

Die Aufhebung von § 67 Abs. 5 ist eine Folgeänderung auf Grund der Aufgabe des Erfordernisses einer Unterschriftsprobe (vgl. die Begründung zu § 14 HGB in der Fassung des Entwurfs, oben unter Artikel 1 Nr. 8).

Zu Artikel 13 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 14)

Die bisherige Unterscheidung danach, ob sich der Geschäftsbetrieb auf ein „Land“ beschränkt, und die dadurch möglichen Differenzierungen sind heute nicht mehr zeitgemäß.

Zu Nummer 2 (§ 28)

Generell ist der elektronische Bundesanzeiger das maßgebliche Publikationsorgan (neben den ggf. nach Absatz 1 von der Satzung bestimmten Organen). Die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger ist rasch und kostengünstig zu bewerkstelligen. Die bisherige Unterscheidung danach, ob sich der Geschäftsbetrieb auf ein „Land“ beschränkt, und die dadurch möglichen Differenzierungen sind heute nicht mehr zeitgemäß.

Zu Nummer 3 (§ 31)

Zu den Änderungen der Absätze 1 und 2 vgl. die Begründung zu § 37 AktG oben unter Artikel 11 Nr. 1 des Entwurfs.

Die Aufhebung von Absatz 3 ist eine Folgeänderung im Zuge der Umstellung auf elektronische Handelsregister.

Zu Nummer 4 (§§ 33, 40)

Die Aufhebung von § 33 und § 40 Abs. 2 Satz 2 folgt dem Grundsatz des Verzichts auf Zusatzbekanntmachungen.

Zu Nummer 5 (§ 81)

Bei der Änderung handelt es sich um die Umstellung auf den elektronischen Bundesanzeiger.

Zu Artikel 14 (Änderung sonstigen Bundesrechts)

Zu Absatz 1 (Änderung der Insolvenzordnung)

Bei der Änderung von § 9 Abs. 2 Satz 2 InsO handelt es sich um eine Folgeänderung, die auf die Regelung des Datenaustausches mit dem Unternehmensregister abzielt, das ein-

schlägige Insolvenzbekanntmachungen aufnehmen soll (§ 8 Abs. 3 Nr. 10 HGB in der Fassung durch Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs).

Zu Absatz 2 (Änderung der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet)

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung, die die Vorgaben dieser Verordnung auch auf die Einstellung der entsprechenden Daten in das Unternehmensregister bezieht.

Zu Absatz 3 (Änderung der Kostenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 38)

Bei der Änderung handelt sich um die Anpassung des notariellen Gebührenrechts an den Wegfall der Verpflichtung zur Einreichung von Unterschriftenzeichnungen.

Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 79, 79a)

Die Gebühren für die Überführung von Dokumenten in die elektronische Form gemäß § 9 Abs. 2 HGB und Artikel 59 Abs. 3 EGHGB in der Fassung des Entwurfs sollen den zu erbringenden Aufwand nicht übersteigen. Sie sollen daher in der Handelsregistergebührenverordnung (HRegGebV) geregelt werden. Die vorgeschlagenen Ergänzungen der §§ 79 und 79a KostO bilden hierfür die Grundlage.

Zu Nummer 4 (§ 89)

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an die u.a. für § 8 Abs. 1 HGB vorgeschlagenen Formulierung.

Zu Absatz 4 (Änderung der Handelsregistergebührenverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Durch die vorgeschlagene Änderung soll bestimmt werden, dass sich die Gebühren für die Überführung von Dokumenten in die elektronische Form gemäß § 9 Abs. 2 HGB und Artikel 59 Abs. 3 EGHGB in der Fassung des Entwurfs nach der Anlage (Gebührenverzeichnis) zu § 1 HRegGebV richten.

Zu Nummer 2 (Anlage)**Zu den Buchstaben a bis j**

Nach § 13 HGB in der Fassung des Entwurfs soll künftig nicht mehr das Gericht der Zweigniederlassung, sondern das Gericht der Hauptniederlassung bzw. des Sitzes die Voraussetzungen für die Eintragung der Zweigniederlassung prüfen und die maßgebliche Eintragung vornehmen. Bei dem Gericht der Zweigniederlassung sollen nur noch wenige rudimentäre Registereintragungen vorgenommen werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sehen vor, dass die Gebühr für die Eintragung einer Zweigniederlassung künftig vom Gericht der Hauptniederlassung bzw. des Sitzes erhoben werden soll. Die Verlegung der Zweigniederlassung soll gebührenrechtlich als sonstige spätere Eintragung beim Gericht der Hauptniederlassung bzw. des Sitzes behandelt werden. Die hiermit im Vergleich zum geltenden Recht verbundene Absenkung der Gebühr trägt dem Umstand Rechnung, dass der Umfang der Eintragung im Register der Zweigniederlassung erheblich reduziert werden soll. Beim Gericht der Zweigniederlassung sollen Gebühren nur noch nach Maßgabe der Nummern 1507, 2503 und 3503 GV HRegGebV anfallen.

Im Hinblick auf die Bestimmungen der EU-Steuerrichtlinie, wonach sich die Gebühren für Registereintragungen an den dafür tatsächlich getätigten Aufwendungen zu orientieren haben, werden die Gebühren der HRegGebV nach der bundesweiten Einführung elektronisch geführter Register insgesamt zu überprüfen sein.

Zu Buchstabe k

Die vorgeschlagenen Nummern 5000 bis 5006 GV HRegGebV entsprechen den bisherigen Nummern 5002 bis 5004 und 5006 bis 5009. Die bisherigen Gebührentatbestände Nummern 5000 und 5001 entfallen, da die Abschlüsse künftig nicht mehr beim Registergericht einzureichen sind. Die bisherige Gebühr Nummer 5005 entfällt aufgrund der vorgeschlagenen Änderung des § 325a HGB ebenfalls. Der Gebührentatbestand Nummer 5003 (bisher Nummer 5006) soll an die Änderungen in § 52 GmbHG und § 106 AktG angepasst werden.

Zu Nummer 5007 GV HRegGebV

Nach Artikel 3 Abs. 3 Unterabs. 2 der EU-Publizitätsrichtlinie kann der Antragsteller verlangen, dass ihm auch solche Dokumente elektronisch übermittelt werden, die bisher nur in Papierform vorliegen. Die Überführung solcher Altdokumente in die elektronische Form bedeutet einen erheblichen Arbeitsaufwand, da diese entheftet, geschnitten, eingescannt, mit einem Übereinstimmungsvermerk versehen und in das elektronische System eingestellt wer-

den müssen. Für die Bereitstellung der Infrastruktur und den personellen Bearbeitungsaufwand ist eine kostendeckende Gebühr von 2 € je Seite bei einer Mindestgebühr von 25 € erforderlich. Mit der elektronischen Erfassung der Dokumente wird auch eine signierte Version in das System eingestellt. Der mit der Signatur verbundene Aufwand soll mit der vorgeschlagenen Gebühr ebenfalls abgegolten sein.

Gleiches gilt für die Überführung von Altbeständen aus dem Sonderband in die elektronische Form aufgrund eines Antrags nach Artikel 59 Abs. 3 EGHGB in der Fassung des Entwurfs. Diese ist gleichermaßen aufwändig wie der Medientransfer aufgrund eines Antrags nach § 9 Abs. 2 HGB in der Fassung des Entwurfs.

Werden mehrere Dokumente in die elektronische Form überführt, die sich auf verschiedene Registerblätter beziehen, soll die Gebühr für jedes betroffene Registerblatt gesondert entstehen. Bedeutsam ist dies im Hinblick auf die vorgeschlagene Mindestgebühr, die dann mehrfach zu beachten wäre. Gehören die Dokumente zu ein und demselben Registerblatt, soll hingegen die Gebühr nur einmal entstehen. Diese Regelung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass der mit dem Medientransfer verbundene Aufwand deutlich höher ist, wenn mehrere verschiedene Akten betroffen sind.

In beiden Fällen soll mit der Gebühr auch die einmalige Übermittlung der elektronischen Dokumente an den Antragsteller abgegolten sein.

Zu Absatz 5 (Änderung der Justizverwaltungskostenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 7b)

Nach der bisherigen Gebührenstruktur kostet der Abruf aus dem Register für Dauernutzer 4 € und für Gelegenheitsnutzer 8 €. Dauernutzer haben zum Jahresbeginn eine Jahresgebühr von 150 € zu entrichten, auf die die während des Jahres getätigten Abrufe bis zum Erreichen der vorausgezählten Jahresgebühr angerechnet werden. Da die Jahresgebühr in jedem Bundesland gesondert zu entrichten ist, kann eine einheitliche Benutzerkennung zur bundesweiten Nutzung des Abrufverfahrens nicht vergeben werden.

Diese Zergliederung des Registrierungs- und Abrechnungswesens widerspricht dem Ziel eines einheitlichen und einfachen Zugangs zu den Registerdaten im Sinne der Vorschläge der Regierungskommission Corporate Governance. Um das Gebührensystem zu entflechten und eine einheitliche Zugangskennung zur bundesweiten Nutzung des Abrufverfahrens zu

ermöglichen, soll deshalb die Jahresgebühr abgeschafft und der Regelungsgehalt des bisherigen § 7b weitgehend aufgehoben werden.

Um den Zugang auch ohne aufwändiges Kosteneinziehungsverfahren zu ermöglichen und damit insbesondere auch für Nutzer außerhalb Deutschlands praktikabel zu gestalten, soll neben dem Anmeldeverfahren künftig auch die Einführung elektronischer Bezahlssysteme (sog. Micropaymentverfahren) ausdrücklich zugelassen werden. Somit können Abrufe z.B. per Kreditkarte, per Telefonrechnung oder über Guthabensysteme abgerechnet werden. Die Zulässigkeit solcher Bezahlssysteme war in der Vergangenheit zum Teil umstritten, weil ein Anteil der Gebühreneinnahmen bei dem Betreiber des Bezahlsystems verbleibt. § 7b stellt die Zulässigkeit künftig klar.

Zur Zahlung der Gebühren soll derjenige verpflichtet sein, der sich im Zugangportal für den Datenabruf angemeldet hat.

Zu Nummer 2 (Gebührenverzeichnis)

Die Gebührenstruktur für Abrufe im Bereich der elektronischen Register wird neu geregelt. Hinzu treten neue Gebührentatbestände aus der Umsetzung der EU-Publizitätsrichtlinie. Gemäß Artikel 3 Abs. 3 Unterabs. 3 der Richtlinie dürfen die Gebühren für die Ausstellung einer vollständigen oder auszugsweisen Kopie der Registereinträge oder der eingereichten Schriftstücke die Verwaltungskosten nicht übersteigen. Der Entwurf sieht keine gebührenrechtliche Differenzierung zwischen dem Abruf von signierten und unsignierten Dokumenten vor, da der Verwaltungsaufwand für die Bereitstellung der Dokumente nahezu identisch ist. Die Signatur wird – anders als bei der Beglaubigung eines durch Ablichtung gefertigten Registerauszugs – nur ein einziges Mal, nämlich bei der Erfassung des Dokuments angebracht. Ein möglicher Mehrwert eines signierten Dokuments für den Empfänger ist nach der vorbezeichneten Richtlinie bei der Bemessung der Gebührenhöhe unbeachtlich. Die Gebühren für das Abrufverfahren werden daher einheitlich mit 2 € vorgeschlagen. Die Gebührenhöhe orientiert sich an der Höhe der Dokumentenpauschale für die Überlassung elektronisch gespeicherter Dateien (Nummer 9000 KV GKG, § 136 Abs. 3 KostO). Diese beträgt 2,50 € je Datei. In den hier vorliegenden Fällen des Abrufs ist ein Abschlag von 0,50 € gerechtfertigt, da der Aufwand für die Übermittlung der Dateien entfällt. Die Gebühren der bisherigen Nummern 403 und 404 entfallen, da ein Namen- und Firmenverzeichnis sowie andere Hilfsverzeichnisse nicht mehr geführt werden.

Zu Buchstabe a (Nummer 102 GV JVKostO)

Nach Artikel 3 Abs. 3 Unterabs. 4 Satz 1 der EU-Publizitätsrichtlinie unterbleibt die Beglaubigung von Ausdrucken aus dem Unternehmensregister nur dann, wenn der Antragsteller auf die Beglaubigung verzichtet. Es erscheint daher sachgerecht, bei der Erteilung beglaubigter Ausdrücke aus dem Unternehmensregister die Beglaubigungsgebühr auch dann zu erheben, wenn der Antragsteller die Beglaubigung nicht ausdrücklich beantragt hat.

Zu Buchstabe b (Abschnitt 4 des Gebührenverzeichnisses)

Dieser Abschnitt enthält Gebührevorschriften für den Abruf von Daten in Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregisterangelegenheiten unmittelbar aus dem Datenbestand der Gerichte. Die Kosten für die Erteilung von Ausdrucken in den vorgenannten Angelegenheiten bestimmen sich nach der Kostenordnung, weil es sich dabei um eine gerichtliche Tätigkeit handelt.

Zu Nummer 400 GV JVKostO

Diese Gebühr betrifft den Abruf von Registerdaten. Dabei kann es sich um die aktuellen Eintragungen zum Zeitpunkt des Abrufs, die chronologische Darstellung der jeweils erfolgten Änderungen des Registerinhaltes sowie um die Darstellung des historischen Registerblattes zum Zeitpunkt der Umstellung auf die elektronische Registerführung handeln. Die Gebühr soll für den Abruf aus jedem Registerblatt gesondert entstehen. Bei dem Abruf von Daten desselben Registerblatts soll jedoch immer nur eine Gebühr entstehen, unabhängig davon, ob lediglich eine oder mehrere der vorgenannten Auszugsvarianten abgerufen werden. Allerdings soll die Gebühr nach jedem Verlassen des Zugangsportals und späterer Neu Anmeldung erneut entstehen.

Zu Nummer 401 GV JVKostO

Die Gebühr betrifft den Abruf von Dokumenten, die zum Register eingereicht wurden. Hierzu gehören z. B. Registeranmeldungen und Gesellschaftsverträge. Der Abruf von Bekanntmachungen der Registereintragungen soll hingegen gebührenfrei sein.

Zu Buchstabe c (Abschnitt 5 des Gebührenverzeichnisses)

Neben den Gebühren für den Abruf von Daten aus dem Unternehmensregister regelt dieser Abschnitt die Gebühren für die Erteilung von Ausdrucken aus dem Unternehmensregister, soweit sie den Inhalt des Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregisters wiedergeben. Für Ausdrücke des sonstigen Inhalts des Unternehmensregisters wie z. B. die zu den Registern eingereichten Dokumente und die Unterlagen zur Rechnungslegung nach § 325

HGB sollen keine Gebühren nach diesem Abschnitt entstehen. In diesen Fällen sollen vielmehr die Dokumentenpauschale und gegebenenfalls die Beglaubigungsgebühr nach Nummer 102 GV JVKostO erhoben werden.

Zu den Nummern 500 und 501 GV JVKostO

Die vorgeschlagenen Gebühren entsprechen den Gebühren, die der Entwurf in den Nummern 400 und 401 GV JVKostO für den Abruf aus den Datenbeständen der Registergerichte vorsieht.

Zu den Nummern 502 und 503 GV JVKostO

Für die Ausdrücke aus dem Unternehmensregister, die den Inhalt des Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregisters wiedergeben, sollen die gleichen Gebühren entstehen wie bei der Erteilung von Registerausdrücken durch die Gerichte selbst (vgl. § 89 Abs. 1 i. V. m. § 73 Abs. 2 KostO). Enthält der Ausdruck daneben noch Daten, die den sonstigen Inhalt des Unternehmensregisters zum Gegenstand haben, soll insoweit – wie in den Fällen, in denen ausschließlich Ausdrücke des sonstigen Registerinhalts beantragt werden – die Dokumentenpauschale und gegebenenfalls die Beglaubigungsgebühr nach Nummer 102 GV JVKostO erhoben werden.

Zu Absatz 6 (Änderung des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen)

Bei den Änderungen in § 96 Abs. 1 handelt es sich um Folgeänderungen auf Grund der Änderungen bei den §§ 8 ff. HGB (vgl. Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs).

Zu Absatz 7 (Änderung des EWIV-Ausführungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufgabe des Erfordernisses einer Unterschriftsprobe (vgl. die Begründung zu § 14 HGB oben unter Artikel 1 Nr. 8 des Entwurfs).

Zu Nummer 2 (§ 4)

Die Bekanntmachung erfolgt nicht mehr im Bundesanzeiger, sondern über die Internetadresse „www.handelsregister.de“ (vgl. § 10 HGB in der Fassung von Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs).

Zu Absatz 8 (Änderung des SE- Ausführungsgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 21)

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen auf Grund der Aufgabe des Erfordernisses einer Unterschriftsprobe (vgl. die Begründung zu § 14 HGB oben unter Artikel 1 Nr. 8 des Entwurfs) und des Verzichts auf Zusatzbekanntmachungen.

Zu Nummer 2 (§ 32)

Vgl. die Begründung zu § 37a HGB (in der Fassung des Artikel 1 Nr. 13 des Entwurfs).

Zu Absatz 9 (Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes)

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Streichung von § 13c HGB (vgl. Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs).

Zu Absatz 10 (Änderung des Teledienstegesetzes)

Nach Artikel 4 Abs. 3 der EU-Publizitätsrichtlinie haben die Mitgliedstaaten vorzuschreiben, dass auf Internetseiten der betroffenen Kapitalgesellschaften mindestens die Angaben, die auf Geschäftsbriefen nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie gemacht werden, anzugeben sind.

Es handelt sich hierbei weniger um eine gesellschaftsrechtliche Bestimmung als um eine Angelegenheit aus dem Bereich des E-Commerce. Da die E-Commerce-Richtlinie (2000/31/EG) bereits für Dienstanbieter, unter die auch Kapitalgesellschaften mit Internetauftritt fallen, einige Angaben für deren Internetseite vorschreibt, erscheint es sinnvoll, die durch die EU-Publizitätsrichtlinie vorgeschriebenen Angaben ebenfalls hier zu regeln.

Es sollen daher in § 6 Satz 1 Nr. 1 zusätzlich die Rechtsform und Angaben zum Kapital aufgenommen werden. Zum Kapital müssen die genannten Angaben jedoch nur in dem Fall gemacht werden, dass die Gesellschaft auf dem Geschäftsbrief freiwillig das Kapital erwähnt. Dann müssen das Stamm- oder Grundkapital und ggf. das eingezahlte Kapital angegeben werden, wenn dieses noch nicht vollständig geleistet ist.

Eine Aufnahme dieser Regelungen in das Aktien- oder GmbH-Gesetz würde nicht zur Übersichtlichkeit beitragen. Wenn schon in einem speziellen Gesetz die Angaben für den elektro-

nischen Geschäftsverkehr enthalten sind, sollten diese dort auch möglichst konzentriert geregelt werden.

Zu Absatz 11 (Änderung des D-Markbilanzgesetzes)

Verstöße gegen die Offenlegungspflichten bei Jahresabschlüssen und den sonstigen sich aus der Zwangsgeldvorschrift des § 335 HGB in ihrer bisherigen Fassung ergebenden Verpflichtungen werden nunmehr als Ordnungswidrigkeit geahndet (vgl. die Begründung zu § 334 HGB in der Fassung des Artikel 1 Nr. 25 des Entwurfs). Das Bundesamt für Justiz soll auch hier für die Verfolgung zuständig sein. Diese Änderungen sollen in entsprechender Weise auch auf die DM-Eröffnungsbilanzen der davon betroffenen ehemaligen Unternehmen der ehemaligen DDR Anwendung finden.

Dabei wird in § 48 der bisher noch immer als DM-Betrag ausgewiesene Bußgeldbetrag auf Euro umgestellt, und zwar ebenfalls im Sinne einer Verdoppelung (vgl. oben unter Artikel 1 Nr. 25). Allerdings ist realistischerweise davon auszugehen, dass die Bestimmung allenfalls noch in seltenen Ausnahmefällen praktische Nutzenanwendung finden kann. Gleichwohl sollte noch einmal eine Anpassung vorgenommen werden.

Zu Artikel 15 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Vorschrift enthält die übliche sog. Entsteinerungsklausel hinsichtlich der Änderung der genannten Rechtsverordnungen, da deren spätere Änderung durch Rechtsverordnung möglich bleiben soll.

Zu Artikel 16 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die EU-Publizitätsrichtlinie ist bis zum 31. Dezember 2006 umzusetzen. Die EU-Transparenzrichtlinie ist bis zum 20. Januar 2007 umzusetzen. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2007 wird sowohl den Anforderungen der genannten EU-Richtlinien genügt als auch den beteiligten Kreise hinreichend Zeit gegeben, sich auf die Veränderungen einzustellen.

Die in dem Entwurf vorgesehenen Verordnungsermächtigungen in § 8a Abs. 2, § 9a des Handelsgesetzbuchs, Artikel 59 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, § 125 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichts-

barkeit und § 15 Abs. 5 der Luftfahrzeugpfandrechtsregisterverordnung sollen demgegenüber bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, damit gewährleistet ist, dass entsprechende Rechtsverordnungen gleichzeitig mit dem Gesetz zum 1. Januar 2007 in Kraft treten können. Die derzeitigen Regelungen in § 8a Abs. 2 und § 9a des Handelsgesetzbuchs gelten gemäß Artikel 59 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der Fassung des Entwurfs während einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2007 fort.

Auch die in Artikel 5 Abs. 1 des Entwurfs vorgesehenen Änderungen der Handelsregisterverordnung sollen bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, um einerseits Fälle zu bereinigen, in denen der Gesetzgeber in der Vergangenheit das Gesetz geändert hat, ohne dass dies in der Handelsregisterverordnung entsprechend nachgezogen wurde, und um andererseits übergangsweise die gebotene Umstellung auf die elektronische Registerführung normativ zu unterfangen. Im Einzelnen sind dies die Vorschriften über die Zuständigkeit des Amtsgerichts (§ 1 HRV), die Sitzverlegung (§ 20 HRV), die europäischen Bekanntmachungen (§ 34a HRV), die Eintragungen in den Abteilungen A und B des Handelsregisters (§§ 40, 43 HRV) und die Anlegung von Registerblättern (§§ 51-54, 61-62 HRV).